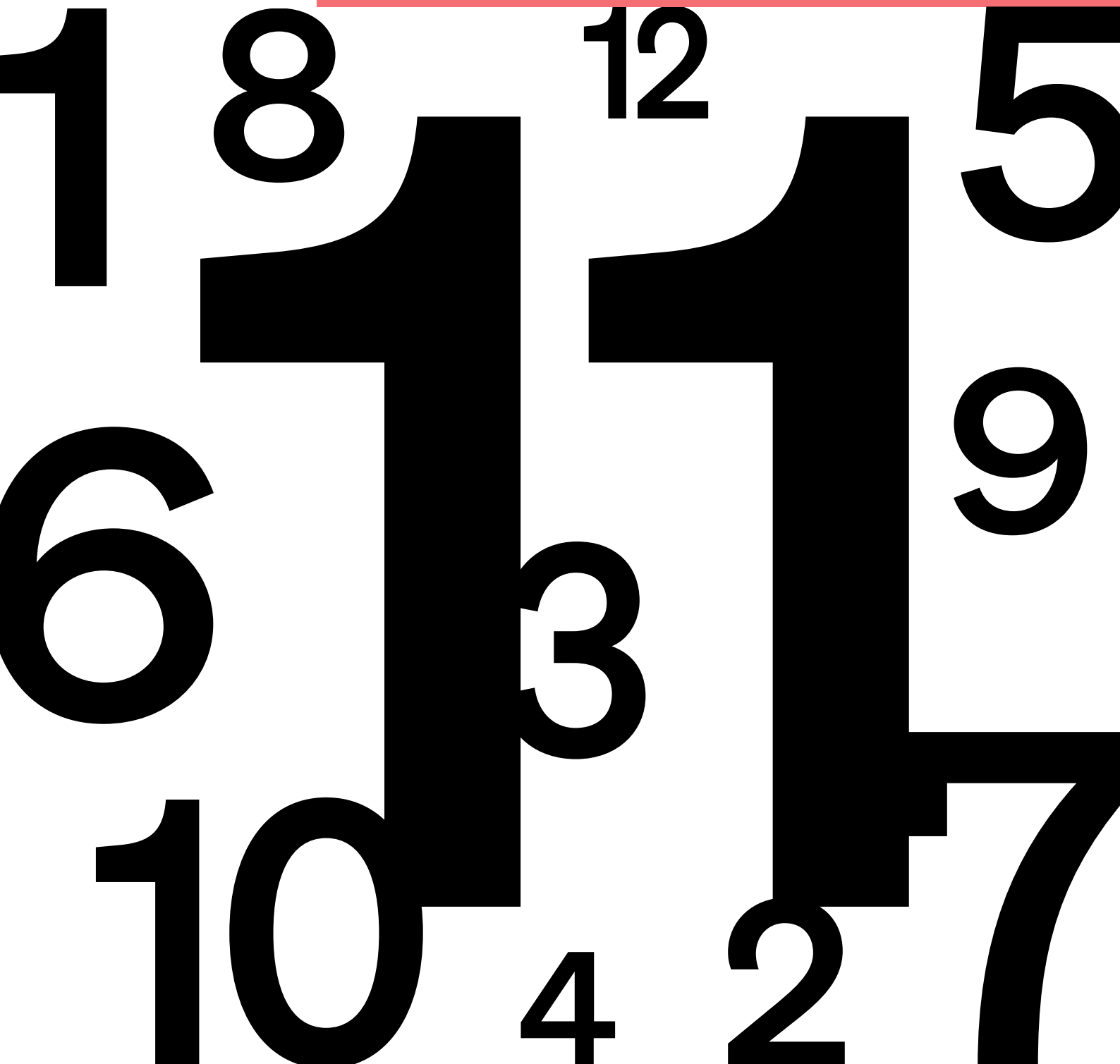


Monatsbericht November 2025



Bundesministerium
der Finanzen



**Monatsbericht
des BMF
November 2025**

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

am 23. Oktober 2025 hat Bundesfinanzminister Lars Klingbeil die Ergebnisse der Steuerschätzung für die Jahre 2025 bis 2030 vorgestellt. Die Ergebnisse der Steuerschätzung auf Basis der Herbstprojektion 2025 zeigen gesamtstaatlich deutliche wachstumsbedingte Mehreinnahmen in Höhe von 990,7 Mrd. Euro. Bund, Länder und Gemeinden profitieren vom kräftigeren Wirtschaftswachstum, auch durch die von der Bundesregierung in Aussicht gestellten und finanziell abgesicherten Investitionen sowie durch die besseren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Es zeigt sich: Die Maßnahmen der Bundesregierung zeigen erste Wirkung.

Obwohl alle staatlichen Ebenen vom kräftigeren Wirtschaftswachstum profitieren, hat der Bund die mit dem Wachstumsbooster einhergehenden Steuermindereinnahmen weitgehend übernommen. Die Kompensationen, mit denen der Bund die Länder und Kommunen entlastet hat, betragen bis zum Jahr 2029 rund 25 Mrd. Euro. Davon profitieren die Länder und Kommunen erheblich. Und dafür gab es gute Gründe: Die Bundesregierung steht für starke, handlungsfähige Kommunen – und es galt, den Wachstumsbooster zur Stärkung privater Investitionen schnell umzusetzen.

Angesichts der massiven Haushaltslücken ab dem Jahr 2027 verschafft die Erwartung

wachstumsbedingter Mehreinnahmen zwar etwas Entlastung. Der konsequente Konsolidierungskurs wird aber unverändert beibehalten. Es bleibt die gemeinsame Aufgabe aller Ressorts, Einsparungen in ihren Bereichen zu erzielen.

Das BMF veröffentlicht jährlich den Stiftungsbericht des Bundes. Insgesamt bestehen aktuell 99 Stiftungen, die durch den Bund, die mittelbare Bundesverwaltung oder auf Veranlassung des Bundes durch Dritte errichtet beziehungsweise miterrichtet worden sind und vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Zudem begeht in diesem Jahr die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) ihr 25-jähriges Jubiläum. Sie wurde am 2. August 2000 durch Bundesgesetz gegründet, um in Ergänzung der bisherigen Wiedergutmachungsleistungen insbesondere ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern sowie weiteren Opfern von NS-Unrecht humanitäre Leistungen auszuzahlen und die Erinnerungskultur zu fördern. Es wurden an rund 1,66 Millionen ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter sowie ihre Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger insgesamt 4,4 Mrd. Euro ausgezahlt.

Außerdem berichtet diese Ausgabe über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung sowie die Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2024.

Erstmals präsentiert Ihnen das BMF in dieser Ausgabe eine „Zahl des Monats“. Wir starten mit der Zahl 66. Was sich genau dahinter verbirgt, erfahren Sie beim Lesen dieser neuen Rubrik.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Steffen Meyer

Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Zahl des Monats	7
Analysen und Berichte	9
Steuerschätzung Oktober 2025: Aufwärtsanpassung der zu erwartenden Einnahmen	10
Stiftungsbericht des Bundes	21
Erinnerung, Verantwortung, Zukunft: 25 Jahre Stiftung EVZ	28
Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2024	34
Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2024	38
Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage	45
Überblick zur aktuellen Lage	46
Steuereinnahmen im Oktober 2025 und konjunkturelles Umfeld	47
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Oktober 2025	54
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich September 2025	61
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	63
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	70
Aktuelles aus dem BMF	75
Termine	76
Veranstaltungen	78
Publikationen	79
Statistiken und Dokumentationen	81
Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	82
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	83
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	83
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	84
Impressum	86

Zahl des Monats

66 %

des gesamtstaatlichen Steueraufkommens
werden durch nur drei Steuerarten generiert:

Steuern vom Umsatz

31,5%

Lohnsteuer

26,5%

veranlagte
Einkommensteuer

8%

Für diese drei Steuerarten erwartet der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ in seiner jüngsten Schätzung ein Aufkommen von zusammen rund **652,6 Mrd. Euro** für dieses Jahr (siehe Artikel „Steuerschätzung Oktober 2025: Aufwärtsanpassung der zu erwartenden Einnahmen“). Insgesamt sollen die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden 2025 rund 990,7 Mrd. Euro betragen.

Analysen und Berichte

Steuerschätzung Oktober 2025: Aufwärtsanpassung der zu erwartenden Einnahmen	10
Stiftungsbericht des Bundes	21
Erinnerung, Verantwortung, Zukunft: 25 Jahre Stiftung EVZ	28
Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2024	34
Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2024	38

Steuerschätzung Oktober 2025: Aufwärtsanpassung der zu erwartenden Einnahmen

- Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat vom 21. bis zum 23. Oktober 2025 in Berlin seine turnusmäßige Vorausschätzung der Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden erarbeitet.
- Vorausgeschätzt wurden die Einnahmen für die Jahre 2025 bis 2030 auf Basis der Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung unter Berücksichtigung des zum Schätzzeitpunkt geltenden Steuerrechts.
- Im laufenden Jahr dürften die Steuereinnahmen laut Schätzergebnis insgesamt rund 991 Mrd. Euro betragen. Bis zum Jahr 2030 wird ein kontinuierlicher Zuwachs auf rund 1.155 Mrd. Euro erwartet.
- Gegenüber der vorherigen Steuerschätzung im Mai 2025 ergeben sich gesamtstaatlich in den Schätzjahren bis 2029 teils merkliche Aufwärtsanpassungen der Einnahmeerwartungen.

Hintergrund

Vom 21. bis zum 23. Oktober 2025 kam der **unabhängige Arbeitskreis „Steuerschätzungen“** auf Einladung des Senators für Finanzen des Landes Berlin in Berlin zu seiner turnusmäßigen Herbstsitzung zusammen. Vorausgeschätzt wurden die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden für die Jahre 2025 bis 2030. Die Ergebnisse wurden am 23. Oktober 2025 durch Bundesfinanzminister Lars Klingbeil vorgestellt.¹

Der unabhängige Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

erstellt in Deutschland die Vorausschätzungen für die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden. Dem seit 1955 bestehenden Gremium gehören Expertinnen und Experten der 16 Länder, von fünf führenden Wirtschaftsforschungsinstituten (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, ifo Institut, Institut für Weltwirtschaft, Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle, RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung), des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Deutschen Bundesbank, des Statistischen Bundesamts, des Deutschen Städtetags, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des BMF, welches den Vorsitz hat, an. In der Regel finden zwei Sitzungen im Jahr statt, im Frühjahr und im Herbst. Auf Grundlage der Schätzvorschläge verschiedener im

¹ Die Ergebnisse sind auf der Internetseite des BMF zu finden: <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20251111>

Arbeitskreis vertretener Institutionen werden durch den Arbeitskreis einvernehmliche Vorausschätzungen für jede einzelne Steuerart erstellt.

Berücksichtigte Steuerrechtsänderungen

Die Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ berücksichtigen grundsätzlich jeweils das zum Schätzzeitpunkt geltende Steuerrecht. Stand der in die aktuelle Schätzung eingehenden Steuerrechtsänderungen ist somit die geltende Rechtslage im Oktober 2025. Tabelle 1 zeigt die finanziellen Auswirkungen von Gesetzen und sonstigen Regelungen, die gegenüber der vorangegangenen Schätzung im Mai 2025 für die Jahre bis einschließlich 2029 neu einbezogen worden sind. Das Jahr 2030 war erstmals Teil des Schätzzeitraums.

Mindereinnahmen gegenüber der vorherigen Schätzung ergeben sich dabei maßgeblich durch das steuerliche Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Standorts Deutschland. Die Mindereinnahmen fallen dabei vor allem beim Bund an, denn dieser kompensiert

die Kommunen für ihre Steuerausfälle infolge des sogenannten Investitionsboosters über Änderungen der horizontalen Umsatzsteuer-Verteilung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes. Auch die Länder erhalten zusätzliche Beträge aus dem Anteil des Bundes am Umsatzsteueraufkommen: zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) und zur Unterstützung bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.²

Nicht in der Schätzung berücksichtigt sind noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Maßnahmen beziehungsweise noch nicht in Kraft getretene Maßnahmen sowie gefasste politische Beschlüsse der Koalition, die noch der legislativen Umsetzung bedürfen. Dies betrifft z. B. die Verstetigung der nach für die Schätzung einschlägiger Gesetzeslage zum 31. Dezember 2025 auslaufende Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft.

² Eine Liste der neu einbezogenen Rechtsänderungen findet sich in den Ergebnistabellen zur Steuerschätzung.

Auswirkungen der neu in die Steuerschätzung einbezogenen Rechtsänderungen Mehr- (+)/Mindereinnahmen (-)

Tabelle 1

in Mrd. Euro

	2025	2026	2027	2028	2029
Bund	-3,1	-4,9	-7,0	-11,1	-10,4
Länder	+2,5	+0,8	-2,9	-5,7	-6,7
Gemeinden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
insgesamt	-0,6	-4,1	-9,8	-16,8	-17,1

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

Bezugsgrößen

Der Steuerschätzung lagen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung zugrunde. Die wirtschaftliche Aktivität in Deutschland war zuletzt noch spürbar gedämpft, auch aufgrund der Auswirkungen der anhaltenden internationalen Handelskonflikte und der damit verbundenen hohen Unsicherheit. Während das außenwirtschaftliche Umfeld auch weiterhin herausfordernd bleibt, dürfte vor allem die Binnenwirtschaft die wirtschaftliche Dynamik ab dem kommenden Jahr stützen. Insbesondere von den wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung werden positive Impulse für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung erwartet. Vor diesem Hintergrund rechnet die Bundesregierung in der Herbstprojektion damit, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in diesem Jahr in preisbereinigter Rechnung nur leicht zulegen wird (+0,2 Prozent). Für die Jahre 2026 und 2027 werden dann BIP-Zuwächse in Höhe von 1,3 Prozent beziehungsweise 1,4 Prozent erwartet.

Gegenüber der Frühjahrsprojektion, die der vorherigen Steuerschätzung aus dem Mai 2025 zugrunde lag, stellt die Herbstprojektion eine Aufwärtsanpassung der Annahmen zur Entwicklung des preisbereinigten BIP in der kurzen Frist dar. Die Aufwärtsrevision fällt in der für die Steuereinnahmen relevanten nominalen Betrachtungsweise noch einmal stärker aus, da zuletzt auch das Preisniveau der im Inland produzierten Güter, der sogenannte BIP-Deflator, stärker gestiegen ist als noch im Frühjahr angenommen. Die Aufwärtsanpassung beim nominalen BIP spiegelt sich auch in höheren Erwartungen der nominalen Zuwachsraten bei den Bruttolöhnen und -gehältern, die vor allem für die Lohnsteuer relevant sind, sowie den Unternehmens- und Vermögenseinkommen, relevant für die Entwicklung der gewinnabhängigen Steuern, wider. Bei der Bemessungsgrundlage der Steuern vom Umsatz wird die Aufwärtsanpassung bei den Konsumausgaben der privaten Haushalte in Teilen durch Abwärtsanpassungen

bei anderen relevanten Größen, wie den Bauinvestitionen, kompensiert.

In der sogenannten mittleren Frist des Projektionszeitraums, den Jahren 2028 bis 2030, dürften sich die Bemessungsgrundlagen gemäß Herbstprojektion mit einer ähnlichen Dynamik entwickeln wie im Frühjahr für die Jahre 2028 und 2029 angenommen.

Abwärtsrisiken für die unterstellte Entwicklung bestehen vor allem mit Blick auf die globalen handels- und geopolitischen Konflikte und ihre Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft. Dazu besteht Prognoseunsicherheit vor allem in Bezug auf die zeitliche Wirkung der gesamtwirtschaftlichen Impulse aus der Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Neben der erwarteten Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen wurde bei der Steuerschätzung auch die Entwicklung der Kasseneinnahmen der verschiedenen Steuerarten bis einschließlich September 2025 berücksichtigt. Die Einnahmen lagen bei einigen gemeinschaftlichen Steuerarten – insbesondere Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer und Körperschaftsteuer – spürbar oberhalb der Erwartungen aus der vorherigen Steuerschätzung im Mai 2025.

Schätzergebnis insgesamt und nach Gebietskörperschaften

Erwartete Entwicklung der Einnahmen im Schätzzeitraum

Die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen erhöhen sich laut Schätzergebnis von 947,7 Mrd. Euro im Jahr 2024 auf 990,7 Mrd. Euro im laufenden Jahr und danach im weiteren Schätzzeitraum sukzessive bis auf 1.155,4 Mrd. Euro im Jahr 2030 (s. a. Tabelle 2). Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate befindet sich im Schätzzeitraum, ausgehend vom vorangegangenen Ist-Jahr 2024, bei knapp 3½ Prozent (s. a. Tabelle 3).

Erwartete Entwicklung der Steuereinnahmen insgesamt und der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften

Tabelle 2

in Mrd. Euro

	Ist	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung	Schätzung
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Steuereinnahmen insgesamt	947,7	990,7	1.016,5	1.051,0	1.079,8	1.115,9	1.155,4
Bund	374,9	390,9	392,0	404,7	414,5	427,6	444,2
Länder	394,8	415,1	423,4	436,1	448,9	464,2	479,9
Gemeinden	145,9	149,9	156,2	163,0	168,6	174,5	180,4
EU	32,0	34,8	44,8	47,1	47,8	49,6	50,9

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

Für den Bund wird dabei in den Jahren des Schätzzeitraums – mit Ausnahme des Jahres 2030 – mit einem geringeren Zuwachs der Steuereinnahmen gerechnet als insgesamt. Dazu tragen die oben aufgeführten Steuerrechtsänderungen bei, mit denen der Bund Umsatzsteueranteile an Länder und Kommunen abgibt. Besonders ausgeprägt ist der Unterschied in den Steigerungsraten zwischen dem Bund und den Steuern insgesamt im Jahr 2026, in dem sich die erwarteten Eigenmittelabführungen der Europäischen Union (EU), die aus dem Steueraufkommen des Bundes geleistet werden, gegenüber dem Vorjahr kräftig erhöhen. Hintergrund ist u. a., dass in den Jahren 2024 und 2025 Mittel nicht wie geplant abgeflossen sind und sich diese Mittelabflüsse nun gemäß Haushaltsentwurf der EU-Kommission in das Jahr 2026 verschoben

haben. Dazu kommt eine Aufkommensverschiebung bei der Energie- und Stromsteuer und ein Einmaleffekt bei der Tabaksteuer, die für sich genommen die Veränderungsrate der Bundessteuern im laufenden Jahr erhöhen und im kommenden Jahr senken (siehe zu beiden Sachverhalten den Monatsberichtsartikel zu den Ergebnissen der vorherigen Steuerschätzung aus der Ausgabe Juni 2025).

Die Steuereinnahmen der Länder entwickeln sich im Schätzzeitraum grundsätzlich mit ähnlichen Steigerungsraten wie die Steuereinnahmen insgesamt. Die etwas niedrigere Steigerungsrate im kommenden Jahr ist auch auf die durch einen Einzelfall erhöhte Einnahmehasis bei den Ländersteuern im Jahr 2025 zurückzuführen (s. u.).

Erwartete Entwicklung der Steuereinnahmen insgesamt und der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften

Tabelle 3

in Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr

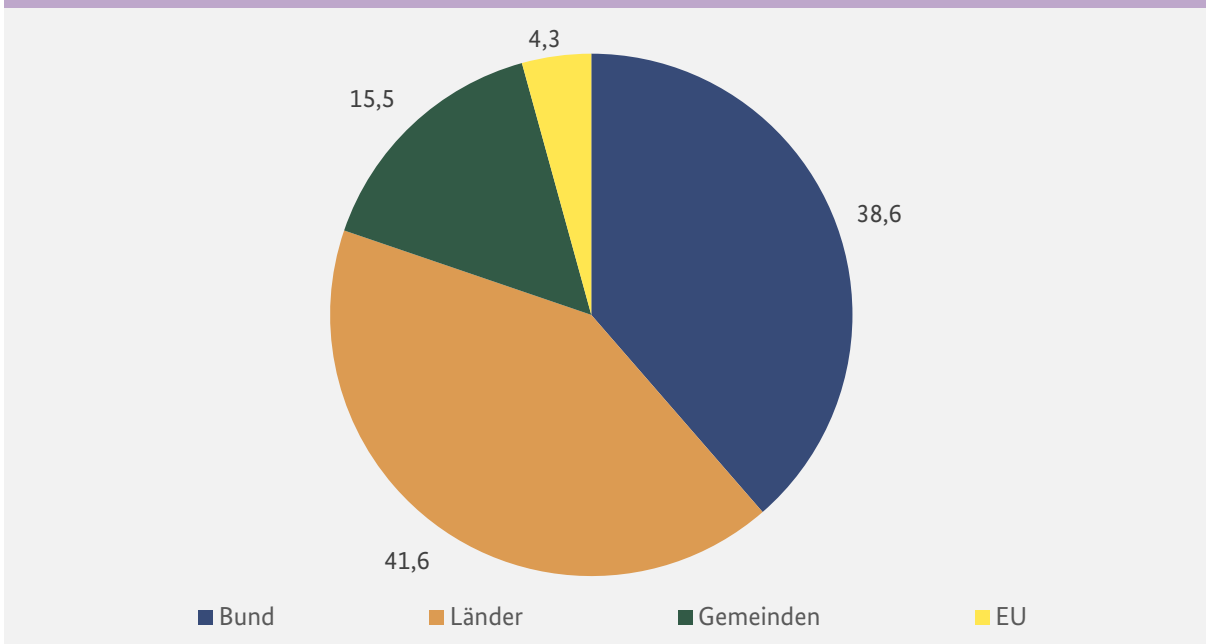
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Steuereinnahmen insgesamt	+4,5	+2,6	+3,4	+2,7	+3,3	+3,5
Bund	+4,2	+0,3	+3,2	+2,4	+3,2	+3,9
Länder	+5,1	+2,0	+3,0	+2,9	+3,4	+3,4
Gemeinden	+2,8	+4,2	+4,4	+3,4	+3,5	+3,4
EU	+8,6	+29,0	+5,1	+1,5	+3,8	+2,5

Quelle: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

Verteilung des erwarteten Steueraufkommens im Durchschnitt der Jahre 2025 bis 2030

Abbildung 1

in Prozent



Abweichung in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

Für die Steuereinnahmen der Gemeinden wird – nach einer niedrigeren Zuwachsrates im laufenden Jahr – in den ersten Jahren des Schätzzeitraums mit etwas höheren Steigerungsrates gerechnet als insgesamt. Gegen Ende des Schätzzeitraums entwickeln sich die Einnahmen der Gemeinde gemäß Schätzergebnis dann im Einklang mit den Einnahmen insgesamt.³

Die Steuereinnahmen verteilen sich gemäß Schätzergebnis wie folgt auf die Ebenen im Durchschnitt der Jahre 2025 bis 2030 (s. a. Abbildung 1): Der Anteil der Länder liegt mit 41,6 Prozent am höchsten, gefolgt vom Bund mit 38,6 Prozent. Der Anteil der Gemeinden beträgt durchschnittlich 15,5 Prozent (EU: 4,3 Prozent).

³ Die Schätzung des Grundsteueraufkommens in den Jahren 2025 bis 2030 erfolgte auf Basis der bis zum Jahr 2024 geltenden Rechtslage, da über die finanziellen Auswirkungen der rechtlichen Ausgestaltung in den einzelnen Ländern infolge der Neuregelung ab 2025 noch keine hinreichenden statistischen Erkenntnisse vorlagen.

Die volkswirtschaftliche Steuerquote (Steuereinnahmen insgesamt relativ zum nominalen BIP) wird voraussichtlich von 21,89 Prozent im Jahr 2024 leicht auf 22,22 Prozent im Jahr 2025 ansteigen. Dies ist auch auf die in diesem Jahr wirkenden Einmaleffekte zurückzuführen. Am Ende des Schätzzeitraums im Jahr 2030 wird sie gemäß Schätzergebnis bei 22,11 Prozent liegen.

Bei der Interpretation der Zahlen ist zu bedenken, dass die Steuerschätzung vom geltenden Steuerrecht ausgeht. Daher werden geplante steuerliche Entlastungen wie z. B. die Verstärkung der Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft sowie gegebenenfalls künftige im Schätzzeitraum anstehende Anpassungen von Grund- und Kinderfreibetrag zur Freistellung des Existenzminimums sowie Tarifieränderungen zum Ausgleich der kalten Progression bisher nicht berücksichtigt. Diese Steuerrechtsänderungen würden für sich genommen die Steuerquote senken.

Abweichungen des Ergebnisses der Steuerschätzung Oktober 2025 vom Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2025 für den Gesamtstaat

in Mrd. Euro

Jahr	Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2025	Abweichung insgesamt	Abweichungen		Ergebnis der Steuerschätzung Oktober 2025
			Steuerrechtsänderungen	Schätzabweichung	
2025	979,7	11,0	-0,6	11,6	990,7
2026	1.005,8	10,6	-4,1	14,7	1.016,5
2027	1.042,9	8,1	-9,8	18,0	1.051,0
2028	1.078,8	1,0	-16,8	17,8	1.079,8
2029	1.113,0	2,9	-17,1	20,0	1.115,9

Abweichung in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

Vergleich mit der Schätzung im Mai 2025

Gegenüber der vorherigen Schätzung im Mai 2025 ergeben sich aus der jetzigen Steuerschätzung vor allem in den ersten Jahren des Schätzzeitraums spürbare Mehreinnahmen (s. a. Tabelle 4). Die Mehreinnahmen gehen auf die sogenannte Schätzabweichung zurück, also den Unterschied, der sich aus den gesamtwirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen sowie der Kassenentwicklung bis zum Schätzzeitpunkt ergibt. Dagegen dämpfen die neu einbezogenen Steuerrechtsänderungen die Aufkommensentwicklung vor allem in den späteren Jahren des Schätzzeitraums.

Für die Schätzabweichung ist einerseits einschlägig, dass die Einnahmeentwicklung in den bereits in der Kasse vorliegenden Monaten bis einschließlich September 2025 für wichtige, aufkommensstarke Steuerarten – insbesondere Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer – ein beträchtliches Plus gegenüber den Erwartungen auf Basis der Steuerschätzung Mai 2025 aufwies. Bei den Ländersteuern ergab sich vor allem bei der Erbschaftsteuer im bisherigen Jahresverlauf ein höherer Einnahmewuchs als bisher erwartet. Die Gewerbesteuer als wichtigste Gemeindesteuer verzeichnete im 1. Halbjahr 2025 leichte Einnahmewüchse und damit eine positivere Einnahmeentwicklung, als noch im Mai erwartet worden war.

Zudem erhöhten sich im Rahmen der Herbstprojektion 2025 die projizierten gesamtwirtschaftlichen Eckwerte Bruttolöhne und -gehälter, Unternehmens- und Vermögenseinkommen und private Konsumausgaben, die für die Schätzung wichtiger Steuerarten bedeutsam sind, gemessen an den für die Steuern relevanten Veränderungsdaten zum Vorjahr für das Jahr 2025 gegenüber der Frühjahrprojektion 2025. Insgesamt resultiert aus den genannten Faktoren für das Jahr 2025 eine deutlich positive Schätzabweichung, die – als sogenannter Basiseffekt – auch die Einnahmeerwartungen für die Folgejahre erhöht. Dazu kommt, dass die erwarteten Veränderungsdaten der für die Schätzung relevanten gesamtwirtschaftlichen Bestimmungsgrößen auch für die Jahre 2026 und 2027 ganz überwiegend nach oben angepasst worden sind (s. o. zu den gesamtwirtschaftlichen Annahmen). Im Ergebnis wachsen die jährlichen Schätzabweichungen bis zum Jahr 2029 tendenziell weiter an.

Die neu einbezogenen Steuerrechtsänderungen mindern die Aufkommenserwartungen im laufenden Jahr nur geringfügig. Ab dem Jahr 2026 steigt das Volumen der Einnahmeverminderungen beträchtlich an. Hier resultieren die wesentlichen Einnahmeverminderungen aus dem Gesetz für ein steuerliches Investitions-s Sofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Von den mit diesem Gesetz verabschiedeten Maßnahmen entfalten die beschleunigte Abschreibungsmöglichkeit

für Investitionen, die vom 1. Juli dieses Jahres bis zum 31. Dezember 2027 getätigt werden, und die steuerliche Förderung von betrieblich genutzten Elektrofahrzeugen ab dem Jahr 2026 beträchtliche Auswirkungen. Ab dem Jahr 2028 ergeben sich dann aus der schrittweisen Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes deutliche Steuermindereinnahmen. Dadurch verringert sich das Plus gegenüber der Mai-Steuerschätzung bei den Einnahmeerwartungen in den Jahren 2028 und 2029 merklich.

Schätzergebnisse nach einzelnen Steuerarten

Lohnsteuer

Bei der Lohnsteuer ist von sukzessiven Aufkommensanstiegen im Schätzzeitraum auszugehen (s. a. Tabelle 5), was maßgeblich auf die Erwartung steigender Nominallöhne zurückgeht. Gegenüber der vorherigen Schätzung im Mai 2025 wurden die Einnahmeerwartungen für alle Jahre angehoben (s. a. Abbildung 2). Dies lag für das laufende Jahr an der Aufkommensentwicklung bis einschließlich September sowie daran, dass mit der Herbstprojektion die Zuwachsrate der Bruttolöhne und -gehälter gegenüber dem Ansatz aus der Frühjahrsprojektion nach oben revidiert wurde. Zwar haben sich die Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Beschäftigtenzahlen nur unwesentlich verändert, es wird aber von einer kräftigeren Zuwachsrate der Effektivlöhne ausgegangen.

Der Schätzansatz für das vom Lohnsteueraufkommen abgezogene Kindergeld hat sich gegenüber der Mai-Steuerschätzung für das Jahr 2025 nicht verändert, während der Schätzansatz für die ebenfalls aus dem Lohnsteueraufkommen gezahlte

Altersvorsorgezulage – ausgehend von der bisherigen Kassenentwicklung – herabgesetzt wurde.

Aus den neu in die Schätzung einbezogenen Rechtsänderungen ergeben sich im gesamten Schätzzeitraum für die Lohnsteuer nur geringfügige Mindereinnahmen. Die Aufwärtsanpassung des Schätzansatzes für 2025 schreibt sich als Basiseffekt für den restlichen Schätzzeitraum fort. Dazu kommt dann, dass sich die erwarteten Zuwachsraten für die Bruttolöhne und -gehälter für die Schätzjahre 2026 und 2027 in der Herbstprojektion 2025 gegenüber der Frühjahrsprojektion 2025 erhöht haben. Im Ergebnis steigen die zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Lohnsteuer gegenüber der vorherigen Schätzung in diesen Jahren weiter.

Steuern vom Umsatz

Auch bei den Steuern vom Umsatz werden – im Einklang mit der erwarteten Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen – im Schätzzeitraum steigende Einnahmen erwartet. Gegenüber der vorherigen Schätzung liegen die Einnahmeerwartungen im laufenden Jahr leicht niedriger, was maßgeblich auf die Kassenentwicklung bis einschließlich September zurückzuführen ist. Für das 4. Quartal 2025 werden dabei im Vergleich zum Vorjahresquartal geringere Einnahmen erwartet, da es hier im Jahr 2024 aufgrund von Zahlungsverzögerungen infolge technischer Probleme zu stark erhöhten Kasseneingängen von Zahlungen aus dem One-Stop-Shop-Verfahren kam.

Erwartete Entwicklung der Einnahmen aus verschiedenen Steuerarten

Tabelle 5

gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent

	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Lohnsteuer	+5,3	+5,2	+5,9	+4,5	+5,5	+5,6
Steuern vom Umsatz	+3,0	+3,7	+3,6	+3,2	+2,7	+2,9
Ertragsteuern ¹	+2,7	+1,3	+1,5	+1,2	+3,5	0,0
Bundessteuern	+6,0	-1,0	+1,6	+0,8	-0,1	-0,2
Ländersteuern	+27,3	-5,8	+3,0	+2,4	+2,4	+2,3

1 Ertragsteuern: veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer.
Quelle: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

Die einschlägigen Bemessungsgrundlagen für die Steuern vom Umsatz entwickeln sich gemäß Herbstprojektion 2025 in den Jahren 2026 und 2027 etwas kräftiger als vorher projiziert. Dies geht maßgeblich auf die privaten Konsumausgaben zurück, während sich andere Komponenten der Bemessungsgrundlagen, wie die Bauinvestitionen oder die steuerbelasteten staatlichen Ausgaben, teils etwas weniger dynamisch entwickeln dürften. Ab dem Jahr 2028 wird dann eine leicht schwächere Entwicklung der Bemessungsgrundlagen projiziert als vorher.

Im Ergebnis verbessert sich das Schätzergebnis für das Aufkommen der Steuern vom Umsatz gegenüber der vorherigen Schätzung in den Jahren 2026 und 2027 (ausgehend von Mindereinnahmen 2025) zunächst, bevor es sich in den zwei Folgejahren wieder etwas verschlechtert. Insgesamt liegen die Abweichungen zur Schätzung im Mai 2025 relativ zum erheblichen Aufkommen dieser Steuerart aber im geringen Bereich.

Ertragsteuern

Die Erwartungen für das Körperschaftsteueraufkommen wurden für das Jahr 2025 gegenüber den Annahmen vom Mai 2025 spürbar erhöht. Dies resultierte maßgeblich aus der aktuellen Einnahmeentwicklung: In den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 entwickelten sich insbesondere die Einnahmen aus den Veranlagungen der Vorjahre kräftiger als zuvor prognostiziert. Die Erhöhung des Schätzansatzes für das Jahr 2025 schreibt sich als Basiseffekt in die nachfolgenden Jahre fort.

Zusätzliche Impulse ab dem Jahr 2026 ergeben sich aus der Heraufsetzung der Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen. Die erstmalige Einbeziehung der Auswirkungen des Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm in die aktuelle Steuerschätzung führt allerdings für sich genommen ab dem Jahr 2025 zu Steuermindereinnahmen, die ab dem Jahr 2028 mit der beginnenden schrittweisen Absenkung des Körperschaftsteuersatzes um jeweils 1 Prozentpunkt p. a. deutlich ansteigen. Damit werden im Ergebnis die gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2025 erwarteten Mehreinnahmen bis zum Jahr 2027 allmählich verringert. In den Jahren 2028 und 2029 ergeben sich durch die Steuersatzsenkung spürbare Mindereinnahmen gegenüber den bisherigen Schätzansätzen.

Auch für die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer stellen die Unternehmens- und Vermögenseinkommen einen zentralen Anhaltspunkt zur Entwicklung ihrer Bemessungsgrundlagen dar. Dementsprechend spiegelt sich deren Aufwärtsrevision im Schätzzeitraum auch hier in einer Aufwärtsrevision der Einnahmeerwartungen wider. Dazu kommt – wie bei der Körperschaftsteuer – eine oberhalb der bisherigen Erwartungen liegende Aufkommensentwicklung bis einschließlich September 2025.

Weiterhin haben sich zuletzt die Vorauszahlungen wesentlich stabiler entwickelt als bei der Körperschaftsteuer. Allerdings führen auch hier die aus dem neu in die Schätzung

einbezogenen Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm resultierenden Einnahmeminderungen zu einer zunehmenden Dämpfung des Aufkommenszuwachses in den Jahren 2026 bis 2028. Die aus dem Gesetz resultierenden Mindereinnahmen erreichen im Jahr 2028 allerdings ihren Höhepunkt und schwächen sich im Jahr 2029 ab, sodass sich wieder ein Anstieg des erwarteten Mehraufkommens aus der veranlagten Einkommensteuer im Vergleich zum Mai 2025 ergibt. Zudem stabilisiert bei der veranlagten Einkommensteuer der steigende Anteil von Aufkommen aus der Besteuerung von Altersrenten die Einnahmen.

Nach einem außergewöhnlich starken Zuwachs im Jahr 2024 stiegen die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge im bisherigen Jahresverlauf bis September 2025 weiterhin gegenüber dem Vorjahr an. Die Einnahmeentwicklung nach der Mai-Steuerschätzung fiel dabei etwas stärker aus als erwartet, sodass in der aktuellen Schätzung der Einnahmeansatz für das Jahr 2025 angehoben wurde. Für die Abschätzung der Aufkommensentwicklung dieser Steuer liegen keine Informationen hinsichtlich der Aufteilung der Gesamteinnahmen auf Einnahmen aus der Zinsbesteuerung und Einnahmen aus der Besteuerung der Veräußerungserträge vor. Mit Blick auf die Zinsentwicklung und deren zeitverzögerte Widerspiegelung im Aufkommen wird in den kommenden beiden Jahren von rückläufigen Einnahmen ausgegangen, wobei der Rückgang – mit Blick auf die aktuelle Aufkommensentwicklung – langsamer voranschreiten dürfte als bislang prognostiziert. Für die Jahre 2027 bis 2029 wird dann ein im Vergleich zum Mai nahezu unverändertes Aufkommen geschätzt, d. h. eine im Einklang mit der aufwärtsgerichteten erwarteten Entwicklung der nominalen Geldvermögen stehende leichte Aufwärtsbewegung des Aufkommens dieser Steuerart.

Das Bruttoaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag wird von Dividenden- und Gewinnausschüttungen bestimmt. Unter anderem durch die schwache Konjunktur zeigt sich hier in diesem Jahr eine gedämpfte Entwicklung, wobei der Schätzansatz im

Vergleich zum Mai 2025 aufgrund der Kassenentwicklung bis einschließlich September 2025 noch einmal herabgesetzt wurde. Das Bruttoaufkommen wird durch Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gemindert. Diese Erstattungen fallen im Jahr 2025 voraussichtlich niedriger aus als in der Mai-Schätzung angesetzt. Dadurch wird die Abwärtsrevision des Schätzansatzes für das Bruttoaufkommen zum Teil kompensiert. Für die Folgejahre wird beim Bruttoaufkommen wieder mit Zuwächsen bei steigender Wirtschaftsleistung gemäß gesamtwirtschaftlicher Projektion gerechnet. Gegenüber dem Schätzansatz aus dem Mai wirkt die Minderung des Schätzansatzes für das Bruttoaufkommen im Jahr 2025 dabei aber als negativer Basiseffekt durch. Die Erwartungen für die Erstattungen durch das BZSt wurden für die kommenden Jahre bei den Ansätzen aus dem Mai belassen. Unter dem Strich dürfte das Kassenaufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag im kommenden Jahr leicht sinken, während für die Jahre danach Zuwächse erwartet werden.

Bei der Gewerbesteuer wird, nach einer Stagnation im laufenden Jahr, für die kommenden Jahre von steigenden Aufkommen ausgegangen. Gegenüber der Mai-Schätzung wurde der Schätzansatz für das Jahr 2025 ausgehend von der Kassenentwicklung im 1. Halbjahr etwas angehoben. Für die Jahre ab 2026 ergeben sich auf Basis der Aufwärtsrevision der Annahmen zur Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen und des leicht angehobenen Schätzansatzes im Basisjahr 2025 grundsätzlich höhere Aufkommenserwartungen als im Mai. Dies reicht allerdings nicht aus, um die aus dem neu in die Schätzung einbezogenen Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm resultierenden Einnahmeminderungen auszugleichen. Im Ergebnis wurden die Schätzansätze für die Gewerbesteuer ab dem Jahr 2026 im Rahmen der Oktober-Steuerschätzung 2025 gegenüber der Mai-Steuerschätzung reduziert.

Bundessteuern

Bei den Bundessteuern wird – zum Teil verursacht durch Einmaleffekte bei der Energie- und

Stromsteuer sowie der Tabaksteuer (s. a. Monatsberichtsartikel zu den Ergebnissen der Steuerschätzung Mai 2025 aus der Ausgabe Juni 2025) – ein spürbarer Anstieg der Einnahmen im laufenden und ein moderater Rückgang im kommenden Jahr erwartet. Danach wird mit leichten Zuwächsen in den Jahren 2027 und 2028 und einer Aufkommensstagnation ab 2029 gerechnet.

Die erwartete Entwicklung bei den einzelnen Steuerarten fällt dabei unterschiedlich aus. Nennenswert höhere Einnahmeerwartungen als bislang ergeben sich für dieses Jahr bei der Tabaksteuer und beim Solidaritätszuschlag, was allerdings durch die Herabsetzung der Erwartungen hinsichtlich der Einnahmen aus dem EU-Energiekrisenbeitrag weitgehend egalisiert wurde. Für das Jahr 2026 kam es zu einer Aufwärtsanpassung der Einnahmeerwartungen aus den Bundessteuern gegenüber der Mai-Schätzung, da insbesondere für das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag aufgrund des erheblichen Anstiegs der Bemessungsgrundlagen (u. a. Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) Mehreinnahmen erwartet werden. Für das Jahr 2027 liegt der Ansatz für die erwarteten Einnahmen aus den Bundessteuern dann wieder sehr nahe beim Ergebnis aus dem Mai. Für die Jahre 2028 und 2029 machen sich etwas weniger rückläufige Schätzansätze bei der Energiesteuer in der Schätzabweichung bemerkbar.

Ländersteuern

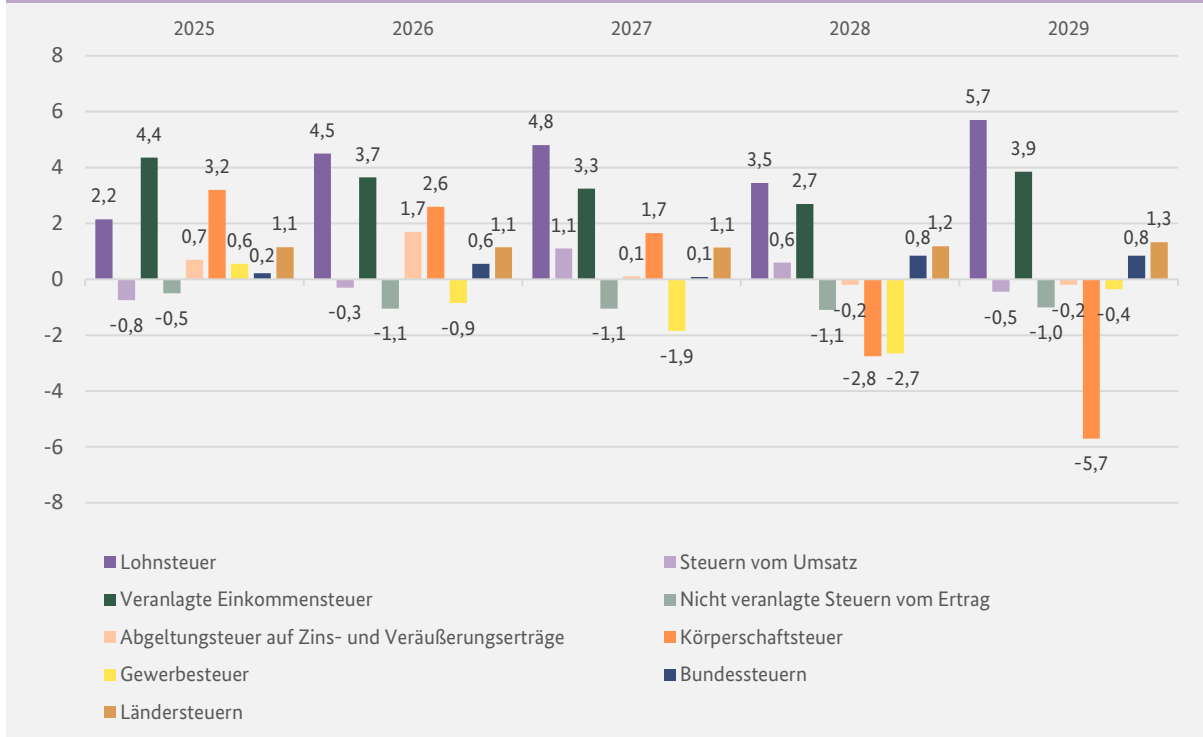
Die erwarteten Veränderungsdaten beim Aufkommen aus den Ländersteuern in diesem und dem kommenden Jahr werden durch einen im April 2025 kassenwirksam gewordenen Einmaleffekt bei der Erbschaftsteuer bestimmt. Für die Jahre danach werden recht konstante Zuwachsraten veranschlagt. Gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2025, in welcher der Einmaleffekt bereits berücksichtigt worden ist, ergibt sich aus der Kassenentwicklung vor allem bei der Erbschaftsteuer und – in geringem Ausmaß – auch der Grunderwerbsteuer eine Aufwärtsanpassung der Schätzansätze für das laufende Jahr, die sich als Basiseffekt im weiteren Vergleichszeitraum 2025 bis 2029 fort schreibt.

Abbildung 2 fasst die Abweichungen der Schätzergebnisse der einzelnen Steuerarten vom Schätzergebnis im Mai 2025 in grafischer Form zusammen.

Abweichung des Schätzergebnisses für einzelne Steuerarten vom Ergebnis der vorangegangenen Schätzung aus dem Mai 2025

Abbildung 2

in Mrd. Euro



Quelle: Arbeitskreis „Steuerschätzungen“

Fazit

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht in seiner jüngsten Schätzung im Oktober 2025 weiterhin von einem sukzessiven Aufwuchs der Steuereinnahmen im Prognosezeitraum aus. Diese sollen laut Schätzergebnis im laufenden Jahr bei rund 991 Mrd. Euro liegen, nach rund 948 Mrd. Euro im vergangenen Jahr. Bis zum Jahr 2030 wird ein kontinuierlicher Zuwachs auf rund 1.155 Mrd. Euro erwartet. Gegenüber der vorherigen Steuerschätzung im Mai 2025 ergeben sich gesamtstaatlich in Vergleichszeitraum bis 2029 teils spürbare Aufwärtsanpassungen der Einnahmeerwartungen, welche

ein höheres Kassenaufkommen als erwartet im bisherigen Jahresverlauf 2025 sowie eine Aufwärtsanpassung bei den zugrunde liegenden projizierten gesamtwirtschaftlichen Eckwerten widerspiegeln.

Von den prognostizierten Mehreinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung profitieren vor allem Länder und Gemeinden. Das Ergebnis für den Bund fällt relativ gesehen schwächer aus, vor allem, da er Ländern und Gemeinden über veränderte Umsatzsteuerfestbeträge Anteile aus den ihm zustehenden Umsatzsteueranteil zuweist.

Stiftungsbericht des Bundes

- Das BMF veröffentlicht mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern jährlich einen Stiftungsbericht, der über die vom Bund errichteten oder miterrichteten Stiftungen informiert.
- Zum Stichtag am 31. Dezember 2024 bestanden insgesamt 99 Stiftungen, die durch den Bund, die mittelbare Bundesverwaltung oder auf Veranlassung des Bundes durch Dritte errichtet beziehungsweise miterrichtet worden sind. Die Stiftungen verfolgen vorwiegend gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat der Bund diesen Stiftungen rund 7,57 Mrd. Euro als Stiftungsvermögen bereitgestellt.
- Im Jahr 2024 haben die Stiftungen des Bundes darüber hinaus insgesamt rund 2,28 Mrd. Euro weitere Förderungen aus Bundesmitteln erhalten.

Stiftungsarten in Deutschland

Stiftungen begegnen uns in vielen Bereichen der Gesellschaft. Das deutsche Stiftungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) regelt die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung, Organisation und Verwaltung von Stiftungen des privaten (bürgerlichen) Rechts. Zentrale Vorschriften finden sich in den §§ 80 bis 89 BGB, ergänzt um weitere Bestimmungen in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen. Daneben können Stiftungen auch als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet werden. Unabhängig von der Rechtsform gilt: Eine Stiftung ist ein dauerhaft gewidmetes Vermögen, das einem klar definierten Zweck dient und in der Regel langfristig dem Gemeinwohl verpflichtet ist.

Rechtsfähige Stiftungen des privaten (bürgerlichen) Rechts

Rechtsfähige (selbstständige) Stiftungen sind die Stiftungen bürgerlichen Rechts, die eine Stiftungsbehörde der Länder als rechtsfähig anerkennt. Sie werden häufig auch als privatrechtliche Stiftungen bezeichnet. Rechtsfähige Stiftungen sind als juristische Personen selbst Träger von Rechten und Pflichten und können im eigenen Namen handeln. Sie unterstehen der staatlichen Aufsicht durch die jeweiligen Stiftungsbehörden der Länder.

Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts

Rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen durch einen Hoheitsakt, beispielsweise durch Gesetz oder Rechtsverordnung, und können ebenfalls im eigenen Namen handeln. Meist sind sie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Ihre Gründung erfordert keine Anerkennung durch die Stiftungsbehörden der Länder. Die zuständige Aufsichtsbehörde wird im jeweiligen Hoheitsakt bestimmt.

Unselbstständige Stiftungen (beispielsweise Treuhandstiftungen)

Anders als rechtsfähige Stiftungen, die als juristische Personen selbst Träger von Rechten und Pflichten sind, sind unselbstständige Stiftungen keine eigenständigen Rechtsträger. Unselbstständige Stiftungen beruhen auf einem vertraglichen Rechtsverhältnis zwischen dem Stifter und dem Träger des Stiftungsvermögens. Sie werden von ihrem jeweiligen Träger verwaltet und von diesem unter Beachtung der in der Stiftungssatzung festgelegten Zwecke geführt. Im Unterschied zur rechtsfähigen Stiftung unterliegen unselbstständige Stiftungen keiner staatlichen Stiftungsaufsicht. Unselbstständige Stiftungen des Bundes unterstehen in der Regel der Rechtsaufsicht eines Ressorts und können als privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet werden.

mittelbare Bundesverwaltung oder von Dritten im Auftrag des Bundes errichtet oder miterrichtet worden sind. Stiftungen, bei denen der Bund im Rechtsverkehr nicht selbst als Stifter auftritt, denen das Parlament als Haushaltsgesetzgeber jedoch Mittel als Stiftungskapital beziehungsweise Zustiftungen bereitgestellt hat, sind ebenfalls enthalten.

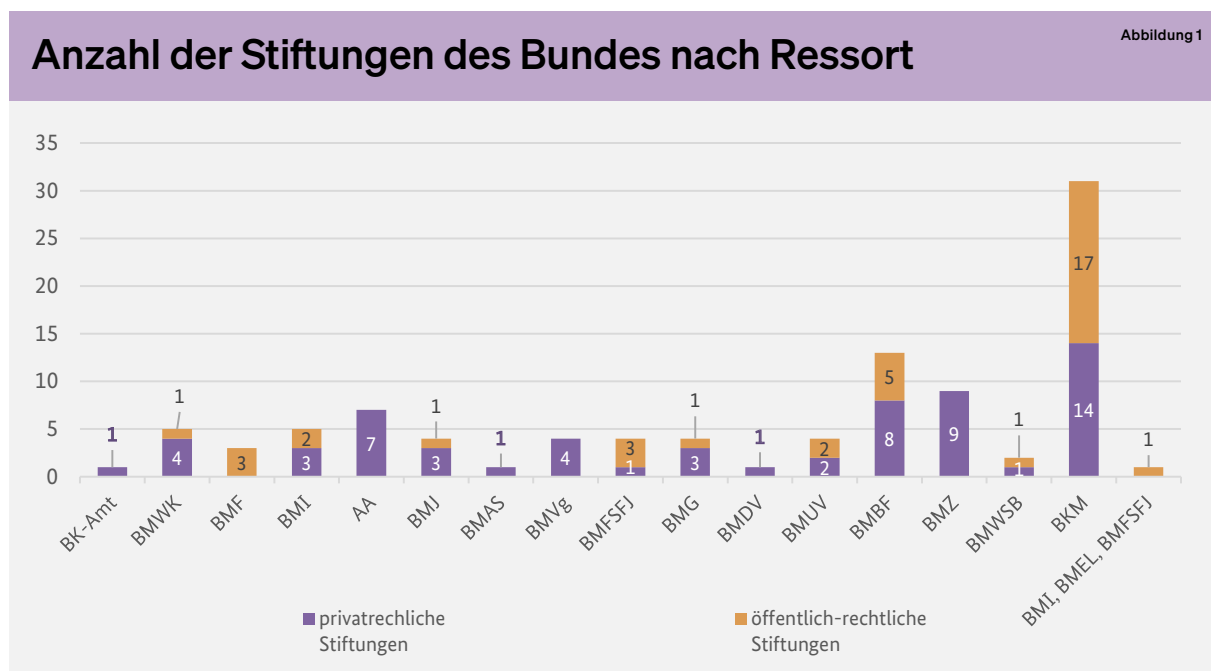
Der Stiftungsbericht des Bundes für das Jahr 2024 ist auf der Internetseite des BMF veröffentlicht.¹ Der Aufbau des Stiftungsberichts sowie die Reihenfolge und Bezeichnung der Ressorts ergeben sich aus den Vorgaben des Kabinetts zur amtlichen Reihenfolge für die 20. Legislaturperiode (Kabinettsbeschluss vom 8. Dezember 2021). Der Stiftungsbericht gliedert sich in Teil A (privatrechtliche Stiftungen) und Teil B (öffentlich-rechtliche Stiftungen).

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 bestehen insgesamt 62 privatrechtliche Stiftungen (davon vier unselbstständige Stiftungen) und 37 öffentlich-rechtliche Stiftungen (davon zwei unselbstständige Stiftungen), die durch den Bund, die mittelbare Bundesverwaltung oder auf Veranlassung des Bundes durch Dritte errichtet beziehungsweise miterrichtet

Stiftungen des Bundes

Um Transparenz über die vom Bund errichteten oder miterrichteten Stiftungen herzustellen, veröffentlicht das BMF seit dem Jahr 2023 mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern jährlich den Stiftungsbericht des Bundes. Neben Stiftungen, an deren Errichtung der Bund selbst als Stifter beteiligt gewesen ist, umfasst er auch Stiftungen, die durch die

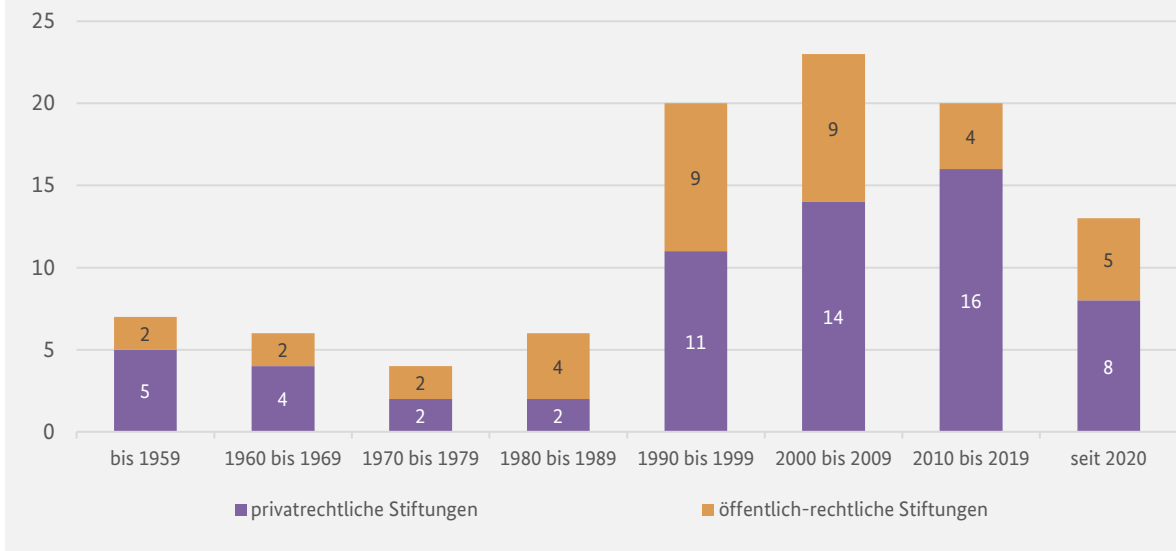
¹ Abrufbar unter dem Shortlink: <https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20251121>



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Stiftungsgründungen des Bundes nach Jahrzehnten

Abbildung 2



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

worden sind. Insbesondere seit der deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990 beteiligte sich der Bund an der Gründung von Stiftungen. Der Großteil wurde im heutigen Zuständigkeitsbereich der beziehungsweise des Beauftragten für Kultur und Medien sowie dem für Forschung zuständigen Ressort errichtet.

Neben einem zusammenfassenden Überblick gibt der Stiftungsbericht Auskunft über den Sitz, das Gründungsjahr sowie Aufgaben und Zweck der Stiftungen. Die Stiftungen werden dabei jeweils auch einer Stiftungsart zugeordnet. Dabei wird zwischen **Kapital-, Verbrauchs- und Einkommensstiftungen** unterschieden. Bei Mischformen erfolgt die Zuordnung anhand der überwiegenden Finanzierungsform.

Kapitalstiftung

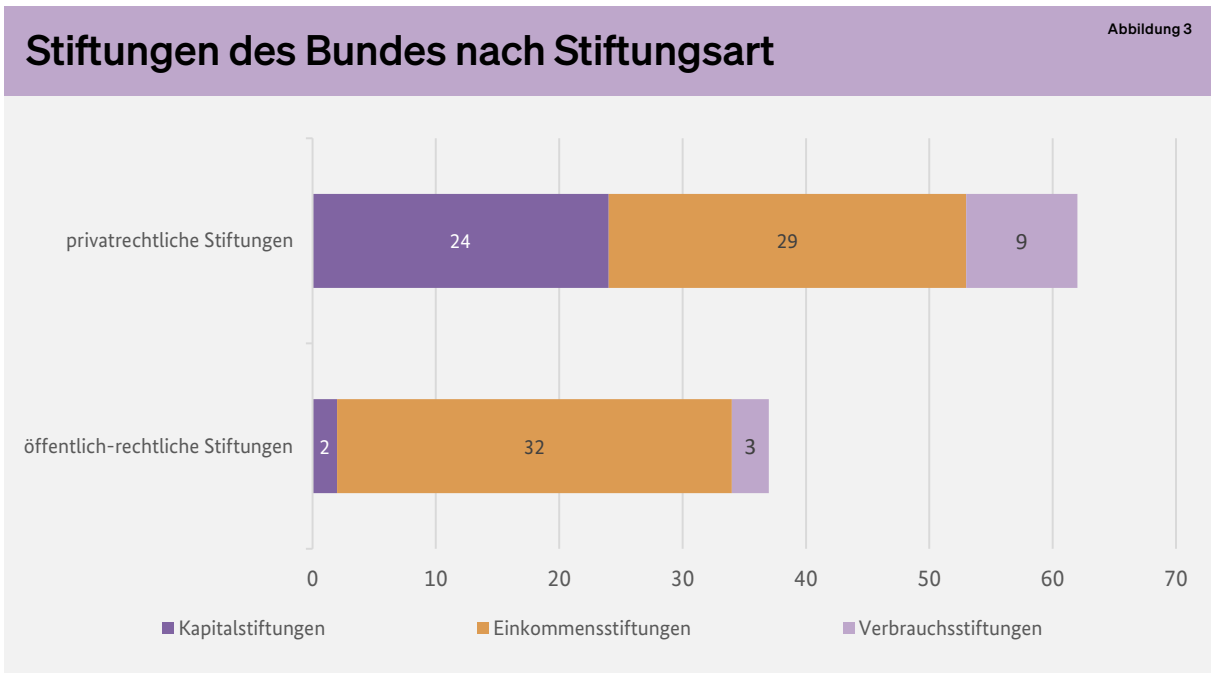
Bei einer Kapitalstiftung werden die Zwecke der Stiftung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens verwirklicht. Das sogenannte Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck wird in der Regel aus den Erträgen des Grundstockvermögens verwirklicht.

Verbrauchsstiftung

Eine Verbrauchsstiftung wird nicht nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens heraus tätig, sondern verbraucht das Stiftungsvermögen. Insofern ist eine Verbrauchsstiftung in der Regel nur für einen gewissen Zeitraum angelegt.

Einkommensstiftung

Ist eine Stiftung von vornherein auf regelmäßige Einkommen oder Zuwendungen der Stifter und/oder von Dritten für ihre Zweckerfüllung neben den Erträgen des Grundstockvermögens angewiesen, spricht man von einer Einkommensstiftung.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Finanzierung der Stiftungen

Der Stiftungsbericht gibt zudem Auskunft über die Finanzierung der Stiftungen des Bundes aus Bundesmitteln. Neben dem ursprünglich vom Bund eingebrachten Stiftungskapital und der Gesamthöhe eventueller Zustiftungen wird auch dargestellt, in welcher Höhe die Stiftungen weitere finanzielle Förderungen durch den Bund im Jahr 2024 erhalten haben. Ergänzend werden die Haushaltstitel angegeben, aus denen die Finanzierung erfolgt ist.

Eingebrachtes Stiftungskapital bei Stiftungen des Bundes

Nach Auskunft der zuständigen Ressorts hat der Bund bei insgesamt 53 Stiftungen zumindest anteilig Stiftungskapital eingebracht. 23 Stiftungen haben seit ihrem Bestehen weitere Zustiftungen erhalten. Für die Errichtung von Stiftungen hat der Bund seit dem Jahr 1947

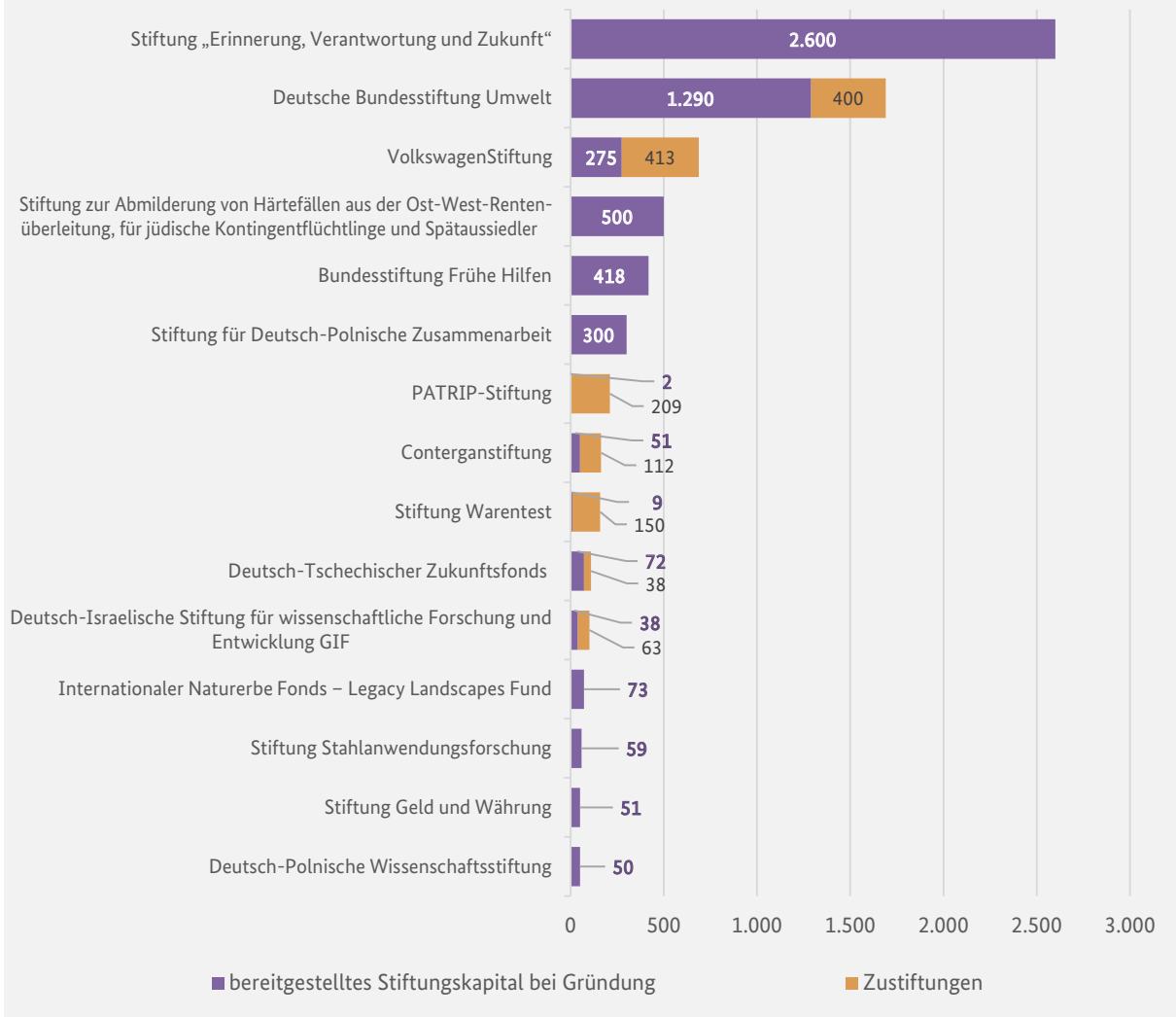
rund 6,06 Mrd. Euro als Stiftungsvermögen bei Gründung und rund 1,50 Mrd. Euro als Zustiftungen – gerundet insgesamt 7,57 Mrd. Euro – bereitgestellt. 19 Stiftungen wurden auch Vermögensgegenstände übertragen. Hierbei lassen sich die Werte in den überwiegenden Fällen nicht beziffern, da es sich zumeist um Devotionalien, Sammlungsgegenstände oder Archive handelt.

Das nachfolgende Diagramm enthält alle Stiftungen, denen Stiftungsvermögen (einschließlich Zustiftungen) ab einer Höhe von 50. Mio. Euro aus Bundesmitteln bereitgestellt wurden. Diese 15 Stiftungen erhielten in Summe rund 7,17 Mrd. Euro und damit rund 95 Prozent aller bereitgestellten Mittel.

Abbildung 4

Stiftungen mit bereitgestelltem Stiftungsvermögen ab 50 Mio. Euro durch den Bund

in Mio. Euro



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Finanzielle Förderung im Jahr 2024

Zahlreiche Stiftungen werden zudem jährlich aus Mitteln des Bundeshaushalts gefördert. Bei diesen finanziellen Förderungen wird in der Regel zwischen **institutioneller Förderung** und **Projektförderung** unterschieden.

Institutionelle Förderung

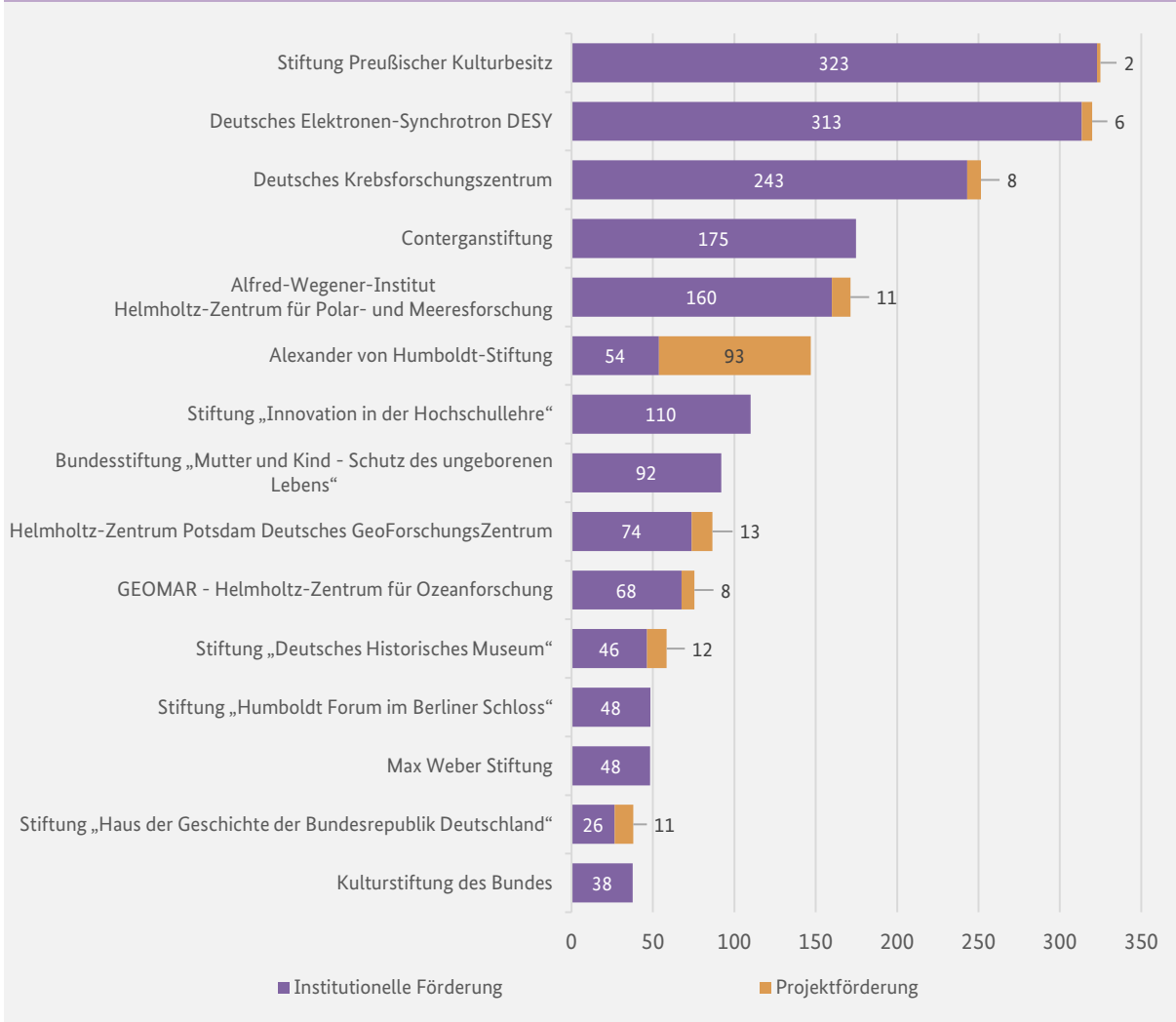
Eine institutionelle Förderung dient zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Nr. 2.2 zu § 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO)).

Projektförderung

Eine Projektförderung dient zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne (zeitlich und inhaltlich) abgegrenzte Vorhaben (vergleiche VV-BHO Nr. 2.1 zu § 23 BHO).

Stiftungen des Bundes mit der größten finanziellen Förderung aus dem Bundeshaushalt 2024

in Mio. Euro



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 57 Stiftungen aus Bundesmitteln durch eine institutionelle Förderung unterstützt. 38 Stiftungen haben Projektfördermittel erhalten. Insgesamt wurden 2,04 Mrd. Euro für institutionelle Förderungen und Projektfördermittel in Höhe von 246,25 Mio. Euro – gerundet insgesamt 2,28 Mrd. Euro – aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Der größte Teil der Förderungen mit rund 1,98 Mrd. Euro wurde den nachfolgenden 15 Stiftungen zur Verfügung gestellt. Diese erhielten damit rund 87 Prozent der finanziellen Förderung aus Bundesmitteln.

Der Stiftungsbericht des Bundes für das Jahr 2024 enthält jeweils im Anhang zu Teil A (privatrechtliche Stiftungen) und Teil B (öffentlich-rechtliche Stiftungen) eine Übersicht aller den Stiftungen des Bundes zur Verfügung gestellten Mittel aus dem Bundeshaushalt 2024 sowie dem eingebrachten Stiftungsvermögen.

Ausblick auf den Stiftungsbericht für das Jahr 2025

Der Stiftungsbericht für das Jahr 2025 wird voraussichtlich im Sommer 2026 erscheinen und auf der Internetseite des BMF veröffentlicht. Der Aufbau des Stiftungsberichts sowie die Reihenfolge und Bezeichnung der Ressorts werden sich an den Vorgaben des Kabinetts zur amtlichen Reihenfolge für die 21. Legislaturperiode orientieren (Kabinettsbeschluss vom 6. Mai 2025). Dies wird in einzelnen Fällen auch zu Anpassungen in der Zuständigkeit der Ressorts für einzelne Stiftungen des Bundes führen.

Erinnerung, Verantwortung, Zukunft: 25 Jahre Stiftung EVZ

- Die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) wurde am 2. August 2000 durch Bundesgesetz gegründet, um in Ergänzung der bisherigen Wiedergutmachungsleistungen insbesondere ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern sowie weiteren Opfern von NS-Unrecht humanitäre Leistungen auszuzahlen und die Erinnerungskultur zu fördern.
- Sie entstand nach jahrzehntelangen juristischen Kämpfen und internationalem politischen Druck. Von Beginn an war als Zukunftsaufgabe festgelegt, mit dem Fonds „Erinnerung und Zukunft“ die Erinnerung an den Holocaust und das NS-Unrecht wachzuhalten und Projekte zu fördern, die u. a. der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen. Heute versteht sich die Stiftung als aktive Akteurin in Bildung, Völkerverständigung und Demokratieförderung, die junge Menschen stärkt und gesellschaftliches Engagement unterstützt.
- Zwischen den Jahren 2001 und 2007 wurden an rund 1,66 Millionen ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter sowie ihre Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger insgesamt 4,4 Mrd. Euro ausgezahlt.
- Die Stiftung EVZ förderte bislang über 6.000 internationale Projekte mit mehr als 313 Mio. Euro und arbeitet mit über 2.500 Partnerorganisationen zusammen.

Einleitung

Als am 2. August 2000 die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) mit Unterstützung aller Bundestagsfraktionen gegründet wurde, war dies weit mehr als ein formaler Akt. Die Bundesrepublik Deutschland und die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft als Stifterinnen stellten sich ihrer historischen Verantwortung gegenüber Millionen Menschen, die während des Nationalsozialismus

Zwangsarbeit hatten leisten müssen oder auf andere Weise schweres Unrecht erlitten hatten.

Mit der neu gegründeten Stiftung wurde ein Instrument geschaffen, um den Millionen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern sowie anderen Opfern nationalsozialistischen Unrechts humanitäre Leistungen für das erlittene Unrecht auszuzahlen. Darüber hinaus sollte die Stiftung die Erinnerung an das NS-Unrecht für zukünftige Generationen

wachhalten und internationale Projekte zur Völkerverständigung und Versöhnung fördern. Die Rechtsaufsicht über die Bundesstiftung hat das BMF seit ihrer Gründung inne.

Heute, ein Vierteljahrhundert später, ist die Stiftung EVZ zu einer zentralen Akteurin in der deutschen und europäischen Erinnerungslandschaft geworden. Sie unterstützt internationale historisch-politische Bildungsprojekte, gestaltet Erinnerungsdiskurse aktiv mit und stärkt junge Menschen darin, sich kritisch mit Geschichte auseinanderzusetzen und aktiv für Demokratie und gegen Diskriminierung einzutreten.

Zu ihrem 25. Jubiläum blickt sie zurück auf eine bewegte Geschichte, auf Herausforderungen und voraus auf neue Möglichkeiten.

Historischer Rückblick: Der lange Weg zur Stiftungsgründung

Der Weg zur Stiftungsgründung war weder ein einfacher noch ein selbstverständlicher. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich stets zu ihrer politisch-moralischen Verantwortung für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekannt und ein umfangreiches System von Wiedergutmachungsgesetzen geschaffen. Doch erst nach einer Zeit der juristischen und öffentlichen Auseinandersetzungen sollte als weiteres Zeichen der politisch-moralischen Verantwortung künftig eine Entschädigung für Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter sowie für sonstige, bislang nicht oder nicht angemessen berücksichtigte Opfer von NS-Unrecht gewährt werden. Die Stiftung wurde im Rahmen ihrer Gründung mit der Durchführung dieser weiteren, umfangreichen Wiedergutmachungsregelungen betraut.

Während der NS-Zeit mussten etwa 26 Millionen Menschen im Deutschen Reich und den besetzten Gebieten unter zumeist menschenunwürdigen, lebensgefährlichen Bedingungen in Fabriken, auf Feldern, in Privathaushalten oder im Straßenbau Zwangsarbeit leisten. Nach ihrer Befreiung litten viele unter den schweren körperlichen, sozialen und psychischen Folgen.

Dennoch blieb ihnen eine Anerkennung ihres Leids, das sie als Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter erlitten hatten, ebenso verwehrt wie individuelle Entschädigungsleistungen. Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, die maßgeblich von der Zwangsarbeit profitiert hatten, lehnten eine Verantwortung zunächst ab.

Auch erste gesetzliche Regelungen wie das im Jahr 1953 auf Druck der Alliierten verabschiedete Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ließen ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter außen vor: Anspruchsberechtigt waren in Deutschland lebende Personen, die aus politischen Gründen, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt worden waren.

Komplexes Geflecht aus Erwartungen, wirtschaftlichen und innenpolitischen Interessen

Zugleich verschob das Londoner Schuldenabkommen (1953) mögliche individuelle Entschädigungsansprüche auf eine endgültige Regelung der Reparationsfrage – eine Entscheidung mit Folgen. Gerichte wiesen Klagen später häufig mit der Begründung ab, sie kämen „zu spät“ und seien verjährt (BEG) oder „zu früh“ (Schuldenabkommen).

Zwangsarbeit wurde lange nicht als spezifisches NS-Unrecht, sondern als „normale“ Begleiterscheinung des Kriegs betrachtet, während Unternehmen auf die staatlich organisierte Zuteilung der Arbeitskräfte verwiesen. Die DDR bestritt ihre Zuständigkeit, da sie keine Rechtsnachfolgerin des Dritten Reichs sei.

In diesem komplexen Geflecht aus internationalen Erwartungen, wirtschaftlichen Interessen und innenpolitischen Rahmenbedingungen wurde die Wiedergutmachungspolitik weiterentwickelt: Um die Westintegration voranzutreiben, schloss die Bundesregierung ab den 1950er-Jahren Globalabkommen mit Israel und mehreren westeuropäischen Staaten ab – Einmalzahlungen an Staaten, die die Mittel im Sinne der Opfer weiterleiteten. Individuelle Ansprüche blieben weiter ausgeschlossen.

Einen entscheidenden Impuls für individuelle Entschädigungsforderungen setzte Anfang

der 1950er-Jahre der Wollheim-Prozess: Norbert Wollheim, ehemaliger Zwangsarbeiter, erstritt mit seiner Klage gegen I.G. Farben 30 Mio. D-Mark für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und schuf so einen Präzedenzfall für weitere Verfahren.

Doch erst in den 1990er-Jahren sollte die Debatte eine neue Dynamik entfalten. Forderungen von Überlebenden, Medienberichte zum Thema und angekündigte Sammelklagen in den USA gegen Unternehmen, Versicherungen und Banken wirkten wie ein Katalysator für das seit Jahrzehnten schwelende Thema. Deutsche Unternehmen fürchteten Imageverluste und Boykottaufrufe. Um weitere Sammelklagen abzuwehren und Rechtssicherheit herzustellen, einigten sich die Bundestagsfraktionen im Jahr 1998 schließlich auf die Einrichtung einer Stiftung, an der sich auch die deutsche Wirtschaft finanziell beteiligen sollte. Eine internationale Konferenz unter deutsch-amerikanischer Verantwortung erarbeitete die Grundzüge des Stiftungskonzepts, der Berechtigungskriterien und des damit verbundenen rechtlichen Abschlusses.

Aufgaben und Ziele der Stiftung EVZ

Nach ihrer gesetzlichen Gründung am 2. August 2000 fungierte die Stiftung EVZ als zentrale Ansprechpartnerin für Entschädigungsansprüche insbesondere der ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter. Das Stiftungsvermögen belief sich auf 10,1 Mrd. D-Mark (rund 5,2 Mrd. Euro) und wurde zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft bereitgestellt. Zwischen den Jahren 2001 und 2007 erhielten rund 1,66 Millionen ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter sowie ihre Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger in 98 Ländern Leistungen in Höhe von insgesamt 4,4 Mrd. Euro.

Im Jahr 2007 wurde das Auszahlungsverfahren offiziell beendet – die Arbeit der Stiftung EVZ aber keineswegs. Denn hinter ihrer Gründung stand eine wichtige, wenn auch späte Einsicht: Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit sowie die Übernahme von Verantwortung für eine friedliche Zukunft



Am 2. August 2000 wurde mit Unterstützung aller damaligen Bundestagsfraktionen das Gesetz zur Errichtung der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft verabschiedet.

Quelle: BArch, B 145 Bild, 00046031/Christian Stutterheim

sind keine abgeschlossenen Aufgaben, sondern ein fortwährender Auftrag.

Mehr als 6.000 Projekte mit über 2.500 Partnerorganisationen gefördert

Das Gesetz zur Stiftungsgründung definiert in § 2 (Stiftungszweck) den Auftrag der Stiftung klar: Sie habe im Rahmen des Fonds Erinnerung und Zukunft die Aufgabe, „Projekte zu fördern, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen.“ Dafür standen ursprünglich 700 Mio. D-Mark zur Verfügung.

In welcher Größenordnung die Stiftung EVZ dieser Aufgabe in den vergangenen 25 Jahren nachgekommen ist, zeigt ein Blick auf die

Zahlen: Mehr als 6.000 Projekte mit einem Fördervolumen von über 313 Mio. Euro hat die Stiftung EVZ bislang gefördert und dabei mit mehr als 2.500 Partnerorganisationen zusammengearbeitet.

Heutige Tätigkeiten

Der Geschichte der Stiftung EVZ ging eine Zeit der politischen Diskussionen und juristischen Auseinandersetzungen voraus. Aus einer herausfordernden Anfangsphase heraus erwuchs eine Haltung, die die Arbeit der Stiftung bis heute prägt: der Wille zum Dialog, zur Auseinandersetzung mit Widersprüchen und zur Stärkung marginalisierter Gruppen. Die Stiftung EVZ versteht Erinnerung nicht als festgeschriebene Geschichte, sondern als einen offenen, vielstimmigen Prozess, der unterschiedliche Perspektiven einbezieht und auch Spannungen aushält.



Das Projekt NS-„Euthanasie“ ERINNERN – inklusive Gesellschaft GESTALTEN“ enthüllt ein 3D-Gemälde auf Gelände des LVR-Klinik Langenfeld im Rahmen der Bildungsagenda NS-Unrecht 2024.

Quelle: Zeitbild Stiftung

Dieser Anspruch zeigt sich in ihren Förderprogrammen. Es werden Projekte gefördert, die das Lernen aus der Geschichte mit gesellschaftlichem Engagement verknüpfen: Von Trainings gegen Antisemitismus in Unternehmen über Begegnungen mit Zeitzeuginnen und -zeugen bis hin zur Verbesserung der Teilhabe von Roma und Sinti zielen die Projekte darauf ab, aus der Geschichte Orientierung für die Gegenwart und Zukunft zu gewinnen. Dabei greifen Stiftung und Projektträger auf ein breites Spektrum an Formaten und Ausdrucksformen zurück – von Apps, digitalen Karten und Games über Graphic Novels und Begegnungsprojekten bis hin zu künstlerischen und musikalischen Formaten der Auseinandersetzung mit Geschichte.

Entschiedene Reaktion auf Krisen

Die Stiftung EVZ ist mit ihrer EVZ Academy auch selbst operativ aktiv und eröffnet neue Räume für kritische Reflexion und für den Dialog über Grenzen hinweg. Die Onlineplattform der EVZ Academy bietet interaktive digitale Bildungsformate, fördert Vernetzung und lädt zu digitalem Engagement ein. So geht z. B. das interaktive Lernmodul „Ausgezahlt?!“ der Frage nach, ob Entschädigung für NS-Zwangsarbeit möglich ist, und beleuchtet dabei die Geschichte der Stiftung EVZ. Die Gesprächsreihe EVZ Conversations! bringt Expertinnen und Experten zusammen, um über aktuelle, gesellschaftlich relevante Themen zu diskutieren.

Aus einer Stiftung mit Auszahlungsauftrag ist im Laufe der vergangenen 25 Jahre eine wichtige Partnerin für Erinnerungs- und Bildungspolitik geworden – und eine Akteurin inmitten der Zivilgesellschaft. Seit ihrer Gründung und insbesondere seit der russischen Annexion der Krim und dem vollumfänglichen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine unterstützt sie die Ukraine mit Projekten zur Stärkung von Zivilgesellschaft, Kultureinrichtungen und besonders schutzbedürftigen NS-Überlebenden. Ebenso engagiert sich die Stiftung in Israel. Sie gründete nach den Terroranschlägen der Hamas am 7. Oktober 2023 gemeinsam mit Partnerorganisationen das „Netzwerk

Israel“, um die demokratische Zivilgesellschaft zu stärken, NS-Überlebende vor Ort gezielt zu unterstützen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Die neue Weichenstellung, die sich die Stiftung für die Zukunft gesetzt hat, ist „KEINE ZEIT ZU VERGESSEN“

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie fragil Demokratie und Frieden selbst in Europa und seinen Nachbarregionen sind. Autoritäre Tendenzen, Kriege und Geschichtsrevisionismus machen deutlich, wie dringend es ist, historische Lehren neu zu vermitteln und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Dabei müssen vor allem die nachfolgenden Generationen beteiligt werden.

Deshalb liegt ein besonderer Schwerpunkt der Stiftungsarbeit auf der Förderung junger Menschen. Programme wie JUGEND erinnert international (mit dem Auswärtigen Amt als Zuwendungsgeber), JUGEND erinnert vor Ort & engagiert (mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien als Zuwendungsgeber) oder Young Civil Societies for Democracy schaffen Räume für internationalen Jugendaustausch, verknüpfen Geschichte mit Gegenwartsfragen und zeigen, wie wichtig es ist, Diskriminierung zu erkennen und der Demokratie aktiv den Rücken zu stärken.

Darüber hinaus setzt auch die vom BMF initiierte und bislang mit 36 Mio. Euro geförderte **Bildungsagenda NS-Unrecht** hier an. Sie entwickelt neue Formate, um Wissen über das NS-Unrecht zu vermitteln und die Erinnerung daran in einer Zeit wachsender antisemitischer und rassistischer Tendenzen wachzuhalten – gerade vor dem Hintergrund einer schwindenden Zahl an Zeitzeuginnen und -zeugen. In der ersten Programmphase von 2021 bis 2025 förderte die Bildungsagenda NS-Unrecht 76 Projekte in 25 Ländern – von Ausstellungen und Theaterperformances über Apps und Games bis hin zu Studien, Podcasts und Unterrichtsmaterialien. Eine weitere Förderphase ist von 2026 bis 2029 geplant, mit Schwerpunkt auf die Vermittlung historischen Wissens an junge Menschen und die Erinnerungskultur vor allem in Deutschland.



Das Projekt „Orte des Jubels – Orte des Unrechts: NS-Zwangsarbeit auf Sportplätzen“ wurde im Rahmen der Bildungsagenda NS-Unrecht vorgestellt.

Quelle: Uwe Lewandowski

Die Stiftung EVZ begeht in den Jahren 2025 und 2026 ihr 25-jähriges Bestehen. Mit ihrem Leitspruch **KEINE ZEIT ZU VERGESSEN** blickt die Bundesstiftung zurück auf ihre Gründungsgeschichte und den Auszahlungsprozess – aber vor allem würdigt sie die ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und andere Überlebende des NS-Unrechts. Bundespräsident Frank-Walter

Steinmeier hat die Schirmherrschaft für das Jubiläum übernommen. Bis zum 13. Juni 2026 findet ein vielseitiges Programm statt, das die Stimmen der Überlebenden mit Perspektiven junger Menschen vereint. Die künstlerischen, journalistischen und bildnerischen Jubiläumsformate betonen die Relevanz einer lebendigen Erinnerungskultur in Europa.

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder 2024

- Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das BMF jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung der Länder.
- In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2024 bundesweit 12.359 Prüferinnen und Prüfer tätig. Es wurde ein Mehrergebnis von rund 10,9 Mrd. Euro festgestellt.
- Von den 8.832.707 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter erfasst sind, sind 140.764 Betriebe geprüft worden. Dies entspricht einer Prüfungsquote von 1,6 Prozent im Durchschnitt. Bei den Großunternehmen betrug die Quote 29,6 Prozent.
- Ferner wurden 6.214 Prüfungen in sonstigen Fällen vorgenommen, u. a. bei Steuerpflichtigen mit bedeutenden Einkünften, bei Verlustzuweisungs-gesellschaften oder Bauherrengemeinschaften.

Die Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung ist Teil des Außenprüfungsdiensts der Steuerverwaltung der Länder. Sie ist für die Finanzbehörden der Länder ein wesentliches Instrument, um Steuern nach Maßgabe der Gesetze festzusetzen und zu erheben. Sie hat die für die Bemessung der Steuern maßgebenden Besteuerungsgrundlagen zugunsten wie auch zuungunsten der Steuerpflichtigen zu prüfen. Die Betriebsprüfung ist eine abschließende, nachträgliche Überprüfung des Steuerfalls und bezieht sich auf bestimmte Steuerarten und bestimmte Besteuerungszeiträume. Außenprüfungen sind bei Steuerpflichtigen zulässig, die einen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhalten, die freiberuflich tätig sind oder sogenannte bedeutende Einkünfte erzielen. Bei den übrigen Steuerpflichtigen sind Außenprüfungen insbesondere dann zulässig, wenn für die Besteuerung erhebliche Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und eine

Prüfung im Finanzamt nach Art und Umfang des zu prüfenden Sachverhalts nicht zweckmäßig ist.

Im folgenden Beitrag werden ausschließlich die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfungen der Länder dargestellt.

Das BMF erstellt jährlich auf der Grundlage von Meldungen der Länder eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung. Die Statistik umfasst ausschließlich die von den Ländern verwalteten **Besitzsteuern** und **Verkehrsteuern**. Nicht berücksichtigt werden somit die Einfuhrumsatzsteuer, die Zölle und die besonderen Verbrauchsteuern sowie die Gemeindesteuern.

Besitzsteuern

knüpfen an den Ertrag beziehungsweise das Einkommen (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) oder das Vermögen (z. B. Erbschaftsteuer) an.

Verkehrsteuern

sind Steuern, die Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs erfassen (z. B. Umsatzsteuer).

Für Zwecke der Außenprüfung werden die Steuerpflichtigen in folgende Größenklassen eingeteilt:

- Großbetriebe (G),
- Mittelbetriebe (M),
- Kleinbetriebe (K),
- Kleinstbetriebe (Kst).

Die Einordnung in die Größenklassen erfolgt stichtagsbezogen in der Regel alle drei Jahre. Die ab dem 1. Januar 2024 gültigen Abgrenzungsmerkmale für die Größenklassen hat das BMF mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 (Bundessteuerblatt I 2022 Seite 1669) bekannt gegeben. Die für die einzelnen Betriebsarten im Jahr 2024 geltenden Abgrenzungsmerkmale sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Betriebe, welche die vorgegebenen Grenzen gemäß der Abgrenzungsmerkmale nicht erreichen, werden als Kleinstbetriebe (Kst) bezeichnet.

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 24. Prüfungsturnus (1. Januar 2024)

Tabelle 1

Betriebsart	Betriebsmerkmale in Euro	G-Betriebe (G)	M-Betriebe (M)	K-Betriebe (K)
		über		
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	14.000.000	8.600.000	1.100.000
		800.000	335.000	68.000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	12.000.000	5.200.000	610.000
		950.000	300.000	68.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	12.000.000	5.600.000	990.000
		1.400.000	700.000	165.000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	14.000.000	6.700.000	910.000
		1.200.000	400.000	77.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn	175.000.000	42.000.000	13.000.000
		670.000	230.000	57.000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieinnahmen	36.000.000	6.000.000	2.200.000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	6.000.000	2.600.000	610.000
		475.000	135.000	60.000
sonstige Fallart	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei		
Verlustgesellschaften (VG) ¹	Betriebe mit hohen Verlusten und hohem Vorsteuervolumen oder mit Umstellung auf Tonnagebesteuerung	als G-Betriebe		
Beteiligungsgesellschaften (BG) ¹	Gewerbekennzahlen 64201.0, 64202.0, 64203.0	als M-Betriebe		
Bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ) ¹	Summe der Einnahmen über 6.000.000 Euro	als G-Betriebe		
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE) ²	Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 EStG über 500.000 Euro (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	als M-Betriebe		

1 Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur als sonstige Fallart zu erfassen.
 2 Groß- und Mittelbetriebe, die zugleich auch die Voraussetzung für die Behandlung als sonstige Fallart (bE) erfüllen, sind nur bei der jeweiligen Betriebsart zu erfassen. Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart (bE) erfüllen, sind nur als sonstige Fallart (bE) zu erfassen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Anzahl der Betriebe nach Größenklassen im Berichtszeitraum 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Tabelle 2

Größenklasse	gesamt		darunter geprüft		Prüfungszeitraum in Veranlagungsjahren
	Anzahl	Anzahl	Anteil in Prozent		
Großbetriebe (G)	105.605	31.210	29,6		3,3
Mittelbetriebe (M)	169.330	31.300	18,5		3,1
Kleinbetriebe (K)	1.075.070	28.501	2,7		2,9
Kleinstbetriebe (Kst)	7.482.702	49.753	0,7		2,9
Summe	8.832.707	140.764	1,6		X

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Anzahl der Betriebe, geprüfte Betriebe und Prüfungszeitraum

Im Jahr 2024 waren in der Betriebskartei der Finanzämter 8.832.707 Betriebe erfasst, von denen 140.764 Betriebe geprüft wurden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Prüfungsquote von 1,6 Prozent (s. a. Tabelle 2).

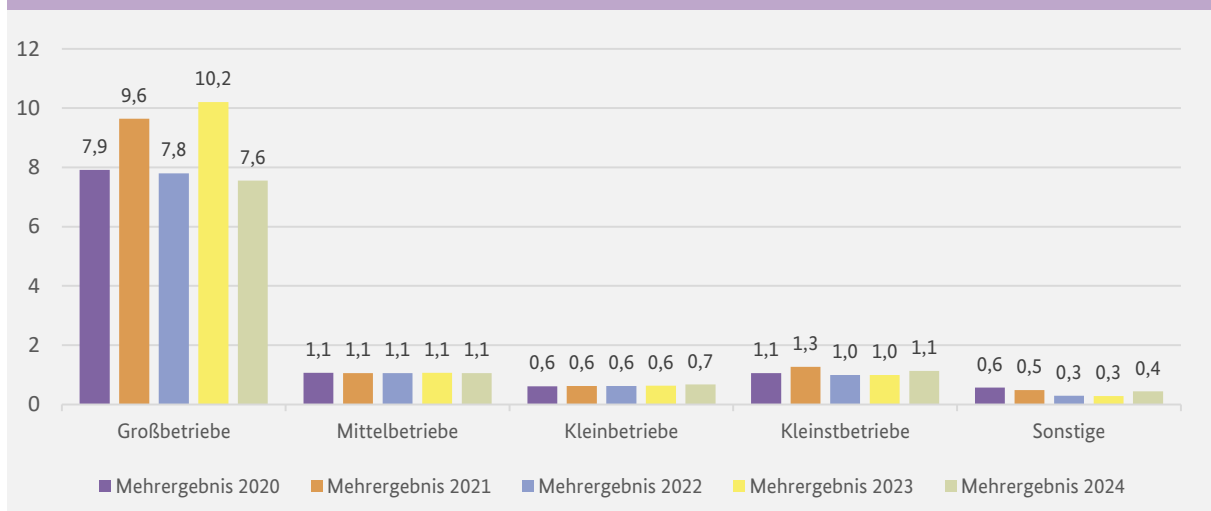
Prüfereinsatz und Mehrergebnis der Betriebsprüfung

In den Betriebsprüfungen der Länder waren im Jahr 2024 bundesweit 12.359 Prüferinnen und Prüfer tätig. Es wurde ein steuerliches Mehrergebnis von rund 10,9 Mrd. Euro festgestellt, wovon 7,6 Mrd. Euro auf die Prüfung von Großbetrieben entfielen (s. a. Abbildung 1).

Mehrergebnis nach Größenklassen im Fünfjahresvergleich

Abbildung 1

in Mrd. Euro



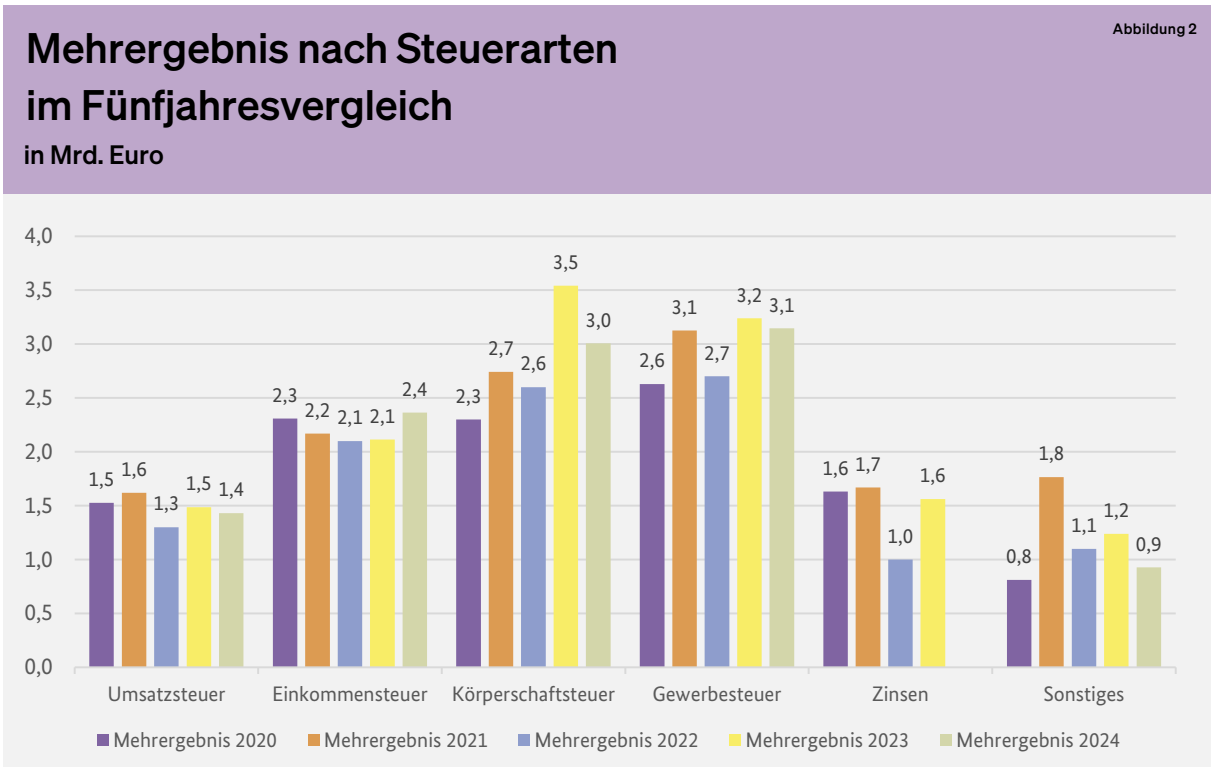
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Den größten Anteil am Mehrergebnis für das Jahr 2024 insgesamt haben die Gewerbesteuer mit 28,4 Prozent beziehungsweise 3,1 Mrd. Euro und die Körperschaftsteuer mit 27,5 Prozent beziehungsweise 3,0 Mrd. Euro (s. a. Abbildung 2). Daneben haben aber auch die Einkommensteuer mit 22,0 Prozent und die Umsatzsteuer mit 12,8 Prozent einen wesentlichen Anteil am **Mehrergebnis**. Auf die sonstigen Steuern entfällt ein Anteil von 8,3 Prozent.

Das Mehrergebnis, das durch die Betriebsprüfungen festgestellt wurde, ist nicht mit dem haushaltswirksamen Mehraufkommen gleichzusetzen. Das festgestellte Mehrergebnis dient der statistischen Darstellung der Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfung. Das Herausrechnen von nach Abschluss der Betriebsprüfung erforderlichen Änderungen – z. B. wegen des Ausgangs oft langjähriger Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren, der Zahlungsbereitschaft oder auch der Zahlungsmöglichkeiten des

Steuerpflichtigen – nur aus statistischen Gründen wäre zu aufwendig und würde der zeitnahen periodengerechten statistischen Darstellung der Arbeitsergebnisse der Betriebsprüfung entgegenstehen.

Die Verzinsung nach § 233a der Abgabenordnung (Vollverzinsung) schafft einen Ausgleich dafür, dass die Steuern trotz des gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden. Insbesondere bei Steuerpflichtigen, die einer Außenprüfung unterliegen, besteht zwischen dem Entstehungszeitpunkt der Steuer und der Fälligkeit der abschließenden Zahlung nach einer Außenprüfung ein erheblicher Zeitraum. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2024

- Das BMF erstellt jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten sowie über die Ergebnisse der Steuerfahndung. Die Statistik wird auf der Grundlage der Meldungen aller Länder erstellt.
- Im Jahr 2024 wurden in den Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bundesweit insgesamt rund 50.000 Strafverfahren wegen Steuerstraftaten erledigt. Zudem wurden rund 5.900 Bußgeldverfahren abgeschlossen und für die wichtigsten Tatbestände der Steuerordnungswidrigkeiten Bußgelder in einer Gesamthöhe von circa 14,5 Mio. Euro festgesetzt.
- Im selben Zeitraum erledigte die Steuerfahndung bundesweit insgesamt 34.200 Fälle. Dabei wurden Mehrsteuern in Höhe von rund 2,6 Mrd. Euro festgestellt und Freiheitsstrafen in einem Gesamtumfang von 1.345 Jahren verhängt.

Einleitung

Steuerhinterziehung oder andere Formen der Steuerstraftaten sind keine Kavaliersdelikte. Es sind Straftaten, die der Gemeinschaft die finanziellen Grundlagen entziehen. Steuereinnahmen sind notwendig, damit ein Staat seinen Aufgaben gerecht werden und funktionieren kann. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, dass alle nach ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Einkommen einen angemessenen Anteil an den Steuerzahlungen tragen. Wer sich dem auf illegale Weise entzieht, handelt zutiefst unsolidarisch.

Zu den Steuerstraftaten und diesen gleichgestellten Straftaten, die in der Statistik erfasst werden, gehört die Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung (AO) genauso wie

z. B. die gewerbs- und bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens nach § 26c des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Diese Taten werden in der Regel mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

Steuerordnungswidrigkeiten sind demgegenüber Zuwiderhandlungen, die nach den Steuergesetzen mit einer Geldbuße geahndet werden können, wie z. B. die leichtfertige Steuerverkürzung (**Leichtfertigkeit**) nach § 378 AO oder die Gefährdung von Abzugsteuern nach § 380 AO.

Leichtfertigkeit

ist eine besondere Form der Fahrlässigkeit und liegt vor, wenn jemand in besonders großem Maße gegen Sorgfaltspflichten verstößt und ihm dieser Verstoß besonders

vorzuwerfen ist, weil er die Folgen leicht hätte vorhersehen und vermeiden können.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2024 dargestellt. Die Darstellung erfolgt getrennt nach der Arbeit der Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter auf der einen Seite und der Arbeit der Steuerfahndung auf der anderen Seite. In den Statistiken werden die **Besitz- und Verkehrsteuern** erfasst, welche von den Ländern verwaltet werden.

Besitzsteuern

knüpfen an den Ertrag beziehungsweise das Einkommen (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer) oder das Vermögen (z. B. Erbschaftsteuer) an.

Verkehrsteuern

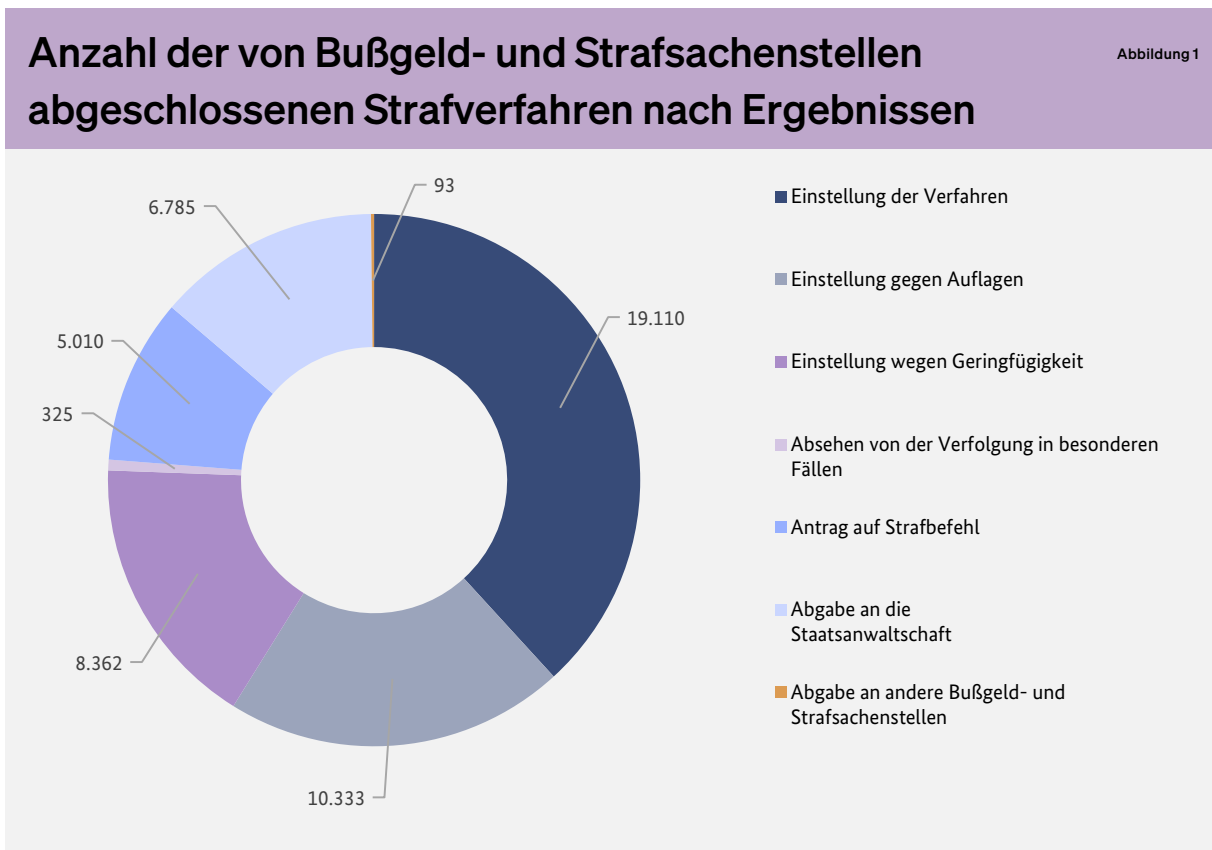
sind Steuern, die Vorgänge des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs erfassen (z. B. Umsatzsteuer).

Arbeitsergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstellen

Soweit nicht die Staatsanwaltschaft zuständig ist, obliegt die Ermittlung und Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten den Bußgeld- und Strafsachenstellen der (Landes-)Finanzämter. Sie entscheiden über die Einleitung oder auch über Einstellung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens, können Strafbefehle beantragen, die Strafsache gegebenenfalls an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben und auch Bußgeldbescheide erlassen.

Verfolgung von Steuerstraftaten

Im Jahr 2024 haben die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter bundesweit insgesamt 50.018 Strafverfahren abgeschlossen.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

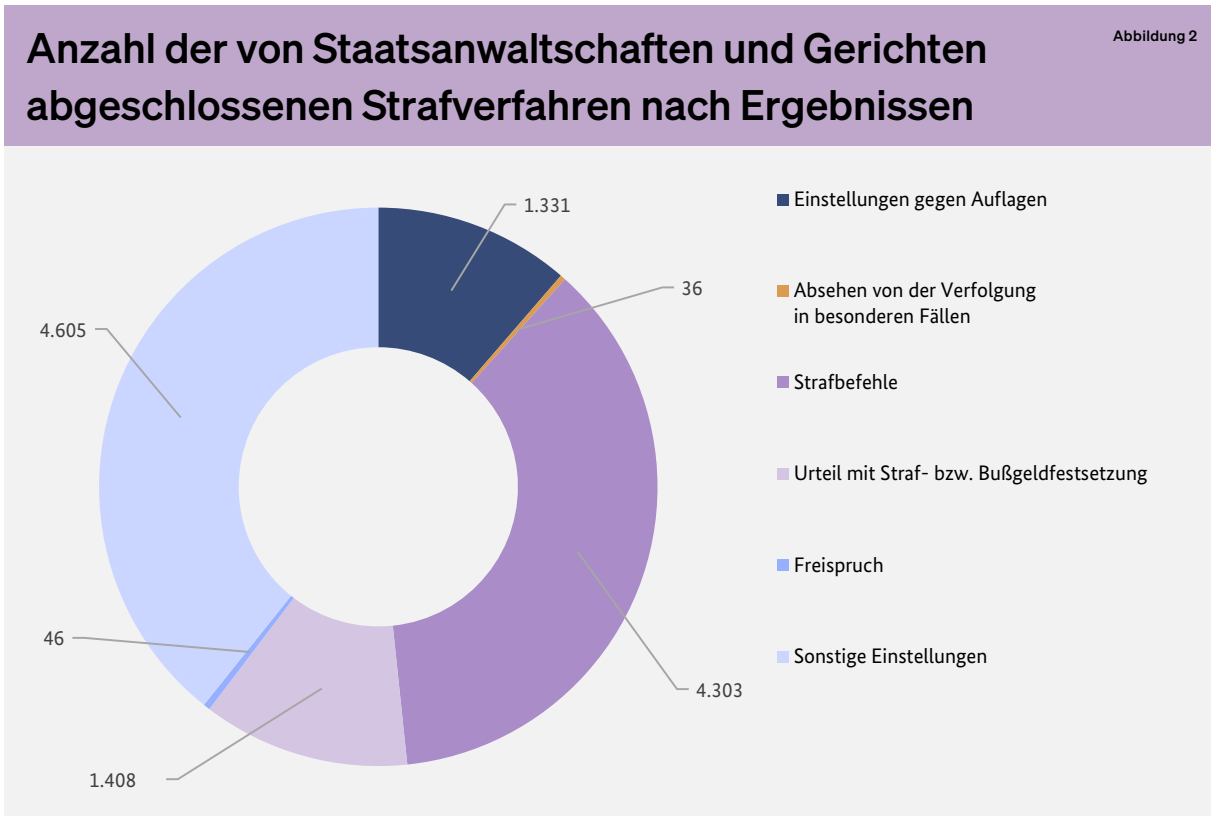
Unter den 19.110 eingestellten Steuerstrafverfahren nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) sind 5.154 Verfahren nach Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung mit einem hinterzogenen Betrag bis 25.000 Euro. In weiteren 325 Fällen erfolgte ein **Absehen von der Verfolgung** in besonderen Fällen, und zwar gegen Zahlung eines Geldbetrags an die Staatskasse von insgesamt circa 4,0 Mio. Euro. Die 10.333 Einstellungen der Steuerstrafverfahren bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO waren mit Geldauflagen in Höhe von 43,2 Mio. Euro verbunden.

Absehen von der Verfolgung in besonderen Fällen:

Hierbei handelt es sich um Selbstanzeigen wegen Steuerhinterziehung mit einem hinterzogenen Steuerbetrag von mehr als 25.000 Euro. Von der Strafverfolgung wird gemäß § 398a AO abgesehen, wenn der Steuerpflichtige – zusätzlich zur Nachentrichtung der Steuer – einen Geldbetrag in folgender Höhe an die Staatskasse zahlt:

- 10 Prozent der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 100.000 Euro nicht übersteigt;
- 15 Prozent der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 100.000 Euro übersteigt und 1 Mio. Euro nicht übersteigt;
- 20 Prozent der hinterzogenen Steuer, wenn der Hinterziehungsbetrag 1 Mio. Euro übersteigt.

Die Staatsanwaltschaften und Gerichte schlossen im gleichen Zeitraum 11.729 Strafverfahren rechtskräftig ab.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

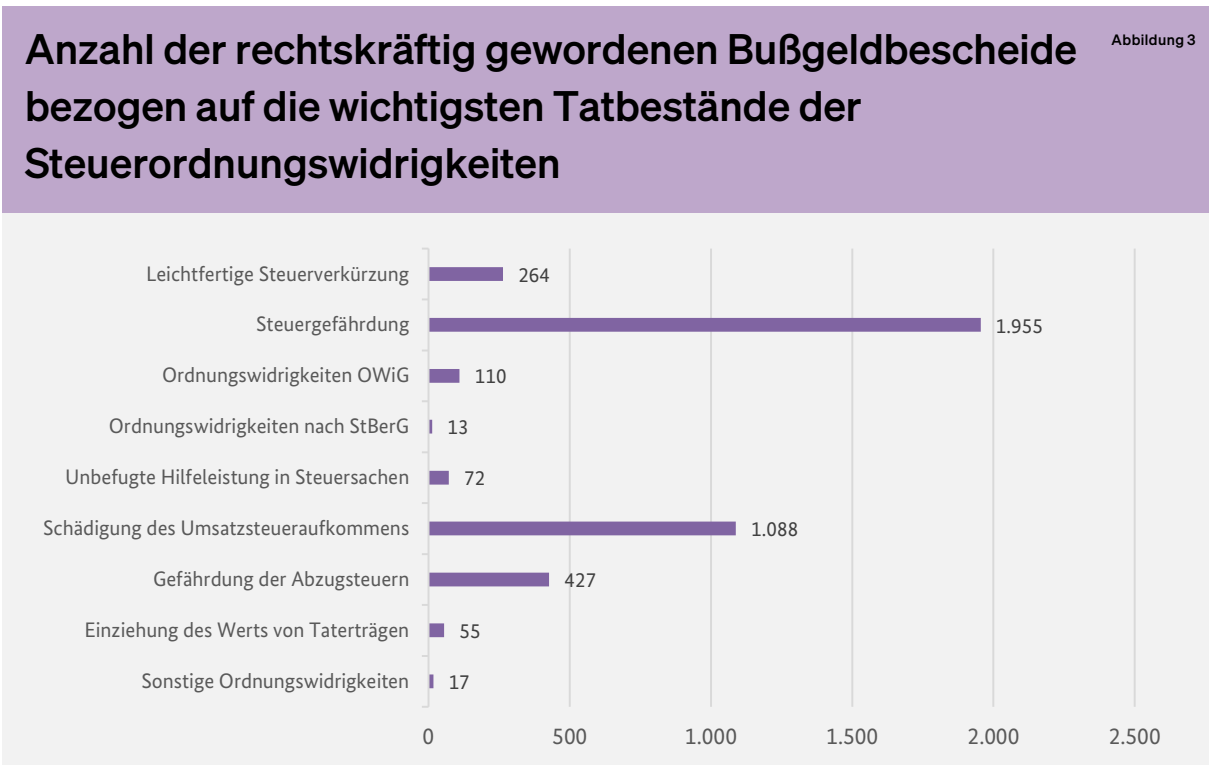
Die 1.331 Fälle der Einstellung der Steuerstrafverfahren durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO waren mit Geldauflagen von circa 16,1 Mio. Euro verbunden. In 36 Fällen der Selbstanzeigen mit einem hinterzogenen Betrag von jeweils mehr als 25.000 Euro wurde gegen zusätzliche Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von insgesamt circa 5,8 Mio. Euro von den Strafverfolgungen abgesehen.

Im Jahr 2024 ergingen 5.559 Urteile und Strafbefehle wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO. Den verhängten Freiheitsstrafen in einem Gesamtumfang von 1.635 Jahren und Geldstrafen von bundesweit 33,9 Mio. Euro lagen 1,4 Mrd. Euro hinterzogene Steuern zugrunde.

Verfolgung der Steuerordnungswidrigkeiten

Neben den als Steuerstraftaten qualifizierten Delikten schlossen die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter im Berichtszeitraum bundesweit insgesamt 5.870 Bußgeldverfahren ab.

Bußgelder werden insbesondere wegen leichtfertiger Steuerverkürzung (§ 378 AO), Steuergefährdung (§ 379 AO), Gefährdung der Abzugsteuern (§ 380 AO), Schädigung des Umsatzsteueraufkommens (§ 26b UStG) sowie wegen Verstößen gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) festgesetzt. Des Weiteren werden Bußgeldbescheide auch in Fällen der Einziehung des Werts von Taterträgen gemäß § 29a OWiG erlassen.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Mit den rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheiden bezogen auf diese wichtigsten Tatbestände der Steuerordnungswidrigkeiten wurden Bußgelder in Höhe von 14,7 Mio. Euro festgesetzt. Der größte Teil – 3,5 Mio. Euro – entfiel auf Verstöße gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. 2,9 Mio. Euro entfielen auf Fälle der Einziehung des Werts von Taterträgen gemäß § 29a OWiG. Den Bußgeldverfahren wegen leichtfertiger Steuerverkürzung, für die Bußgelder von circa 1,8 Mio. Euro festgesetzt wurden, lagen verkürzte Steuerbeträge in Höhe von insgesamt 10,9 Mio. Euro zugrunde. Die Verfahren wegen Schädigung des Umsatzaufkommens führten zu Bußgeldfestsetzungen von ebenfalls 2,0 Mio. Euro und basierten auf nicht oder nicht vollständig entrichteter Umsatzsteuer in Höhe von 94,0 Mio. Euro.

Ergebnisse der Steuerfahndung

Tätigkeitsgebiet der Steuerfahndung

Nicht alle Steuerpflichtigen kommen ihren steuerlichen Pflichten – also der Erklärung ihrer Einkünfte – in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang nach. Haben die Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung vorsätzlich unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, sodass Steuern nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden konnten, kann es sich um Steuerhinterziehung handeln. In diesem sowie in anderen als Steuerstraftat definierten Fällen wird die Steuerfahndung tätig. Dabei handelt es sich um mit besonderen Befugnissen ausgestattete Beschäftigte der Finanzbehörden.

Entsprechend der Verwaltungszuständigkeit sind die Länderbehörden für die Aufdeckung und Verfolgung von Steuerstraftaten beziehungsweise Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich der Besitz- und Verkehrsteuern zuständig. In einigen Ländern ist die Steuerfahndung den Finanzämtern angegliedert, in anderen Ländern wurden eigenständige Finanzämter für Steuerfahndung eingerichtet.

Die Steuerfahndungsdienste der Länder leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des

Steueraufkommens. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Steuerfahndung der Länder für das Jahr 2024 vorgestellt. Darin nicht enthalten sind die besonderen Verbrauchsteuern, die Einfuhrumsatzsteuer und steuerliche Nebenleistungen wie z. B. Kosten, Verspätungszuschläge und Zwangsgelder. Ebenfalls nicht in der Statistik erfasst sind Mehrergebnisse aufgrund von Selbstanzeigen.

Anzahl der Ermittlungsfälle

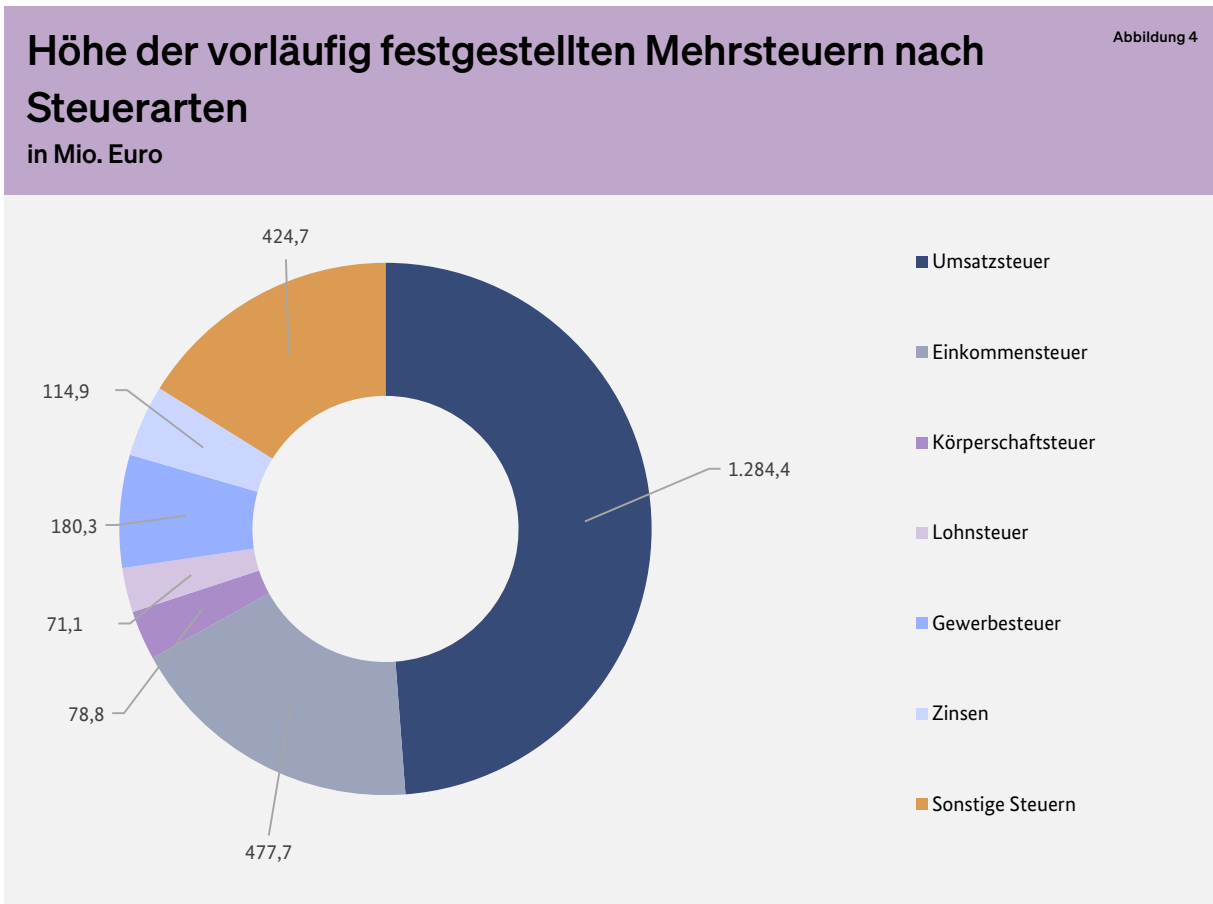
Die Fahndungsstellen der Länder führen hauptsächlich Fahndungsprüfungen durch, sind aber in den vergangenen Jahren in hohem Maße auch mit der Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen beschäftigt. Amts- und Rechtshilfeersuchen werden von anderen Behörden an eine Fahndungsstelle gerichtet, um Amtshandlungen, wie z. B. die Beschaffung von Beweismitteln, für die ersuchende Behörde vornehmen zu lassen.

Im Jahr 2024 erledigten die Steuerfahndungen der Länder insgesamt 34.247 Prüfungen, davon 23.156 Fahndungsprüfungen und 11.091 Prüfungen aufgrund nationaler und internationaler Amts- und Rechtshilfeersuchen.

Festgestellte Mehrsteuern

Die Fahndungsprüfungen werden nach Vorliegen eines Anfangsverdachts eingeleitet. In den Fahndungsprüfungen ermitteln die Steuerfahnder sämtliche Besteuerungsgrundlagen der betroffenen Steuerpflichtigen. Im Strafverfahren werden dann die Ermittlungsergebnisse auf ihre strafrechtliche Relevanz geprüft. Statistisch erfasst wurden für das Jahr 2024 die vorläufig festgestellten Mehrergebnisse der Steuerfahndung. Die Erfassung der vorläufigen Ergebnisse ermöglicht eine periodengerechte Betrachtungsweise in Bezug auf die im Jahr abgeschlossenen Fahndungsprüfungen. Ausgewiesen werden sämtliche Ergebnisse der Steuerfahndung, die in die Steuerfestsetzung eingegangen sind, unabhängig davon, ob sie auch in die Strafzumessung eingegangen sind.

Im Jahr 2024 wurden durch die Steuerfahndungsstellen der Länder Mehrergebnisse von insgesamt circa 2,6 Mrd. Euro festgestellt.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Das als Ergebnis der Tätigkeit der Steuerfahndung vorläufig festgestellte Mehrergebnis unterscheidet sich vom kassenmäßig vereinnahmten und damit dem Staatshaushalt zugeflossenen Mehrergebnis. Ursache hierfür sind von der Steuerfahndung nicht zu beeinflussende Faktoren wie z. B. Rechtsbehelfsverfahren, Insolvenz der Steuerpflichtigen oder eine Verschlechterung ihrer Einkommens- und Vermögenslage.

Einleitung und Abschluss von Strafverfahren

Auf der Grundlage von Ermittlungen der Steuerfahndung wurden im Jahr 2024 bundesweit 8.032 Strafverfahren eingeleitet. Im Ergebnis der abgeschlossenen Strafverfahren verhängten die Gerichte sowohl Freiheitsstrafen von bundesweit 1.345 Jahren als auch Geldstrafen in Höhe von insgesamt 16,8 Mio. Euro.

In bestimmten Fällen sieht die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichts von der Erhebung der öffentlichen

Klage ab und erteilt dem Beschuldigten die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen (§ 153a StPO). Bundesweit wurden in diesen Fällen im vergangenen Jahr Geldbeträge von 19,8 Mio. Euro festgesetzt.

Leichtfertige Verstöße gegen die Steuergesetze werden mit einer Geldbuße gemäß dem OWiG geahndet. Im Jahr 2024 wurden Geldbußen in Höhe von 1,2 Mio. Euro rechtskräftig festgesetzt.

Aktuelle Wirtschafts- und Finanzlage

Überblick zur aktuellen Lage	46
Steuereinnahmen im Oktober 2025 und konjunkturelles Umfeld	47
Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Oktober 2025	54
Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich September 2025	61
Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen	63
Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik	70

Überblick zur aktuellen Lage

Steuereinnahmen und konjunkturelles Umfeld

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Oktober 2025 gegenüber dem Vorjahresmonat leicht um 0,5 Prozent.

Die Gemeinschaftsteuern, die den größten Teil des Steueraufkommens ausmachen, wiesen einen geringfügigen Aufkommensrückgang auf. Anstiege verzeichneten die Einnahmen aus der Lohnsteuer und den Kapitalertragsteuern. Dagegen waren die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz, der Körperschaftsteuer und der veranlagten Einkommensteuer rückläufig.

Die Einnahmen aus den Bundessteuern gingen zurück, während sich das Aufkommen aus den Ländersteuern deutlich erhöhte.

Die wirtschaftliche Dynamik bleibt gedämpft. Frühindikatoren deuten momentan allenfalls eine zaghafte Erholung der gesamtwirtschaftlichen Dynamik an.

Bundeshaushalt

Die Einnahmen des Bundeshaushalts (ohne Münzeinnahmen, Rücklagenentnahme und Einnahmen aus Krediten) beliefen sich bis einschließlich Oktober 2025 auf 338,8 Mrd. Euro. Damit lagen die Einnahmen um 2,0 Prozent (+6,7 Mrd. Euro) höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Steuereinnahmen betragen 307,7 Mrd. Euro und stiegen damit um 4,6 Prozent (+13,5 Mrd. Euro) gegenüber dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums an. Die Ausgaben des Bundeshaushalts betragen auf der Basis der derzeitigen Buchungsergebnisse von Januar bis Oktober 2025 insgesamt 405,6 Mrd. Euro und stiegen damit gegenüber

dem Niveau des Vorjahreszeitraums um 9,1 Prozent beziehungsweise 33,9 Mrd. Euro.

Ende Oktober 2025 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 66,8 Mrd. Euro auf. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen.

Europa

Am 9. und 10. Oktober fanden in Luxemburg die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats statt. Themen in der Eurogruppe waren u. a. die makroökonomischen und fiskalischen Entwicklungen inklusive der Vorbereitung internationaler Treffen, die Kapitalmarktunion, Stablecoins und die Vorbereitung des Euro-Gipfels im Oktober.

Schwerpunkte des ECOFIN-Ratstreffens waren insbesondere die Richtlinie zu den Verbrauchsteuern auf Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse, der Beschluss des Rats über das System der Eigenmittel der Europäischen Union, die Umsetzung der europäischen Fiskalregeln, die Spar- und Investitionsunion, Vereinfachungen im Gesetzgebungsprozess, Schlussfolgerungen zur Klimafinanzierung im Hinblick auf die UN-Klimakonferenz 2025, die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, die Aufbau- und Resilienzfazilität, das Europäische Semester und die internationalen Treffen.

Steuereinnahmen im Oktober 2025 und konjunkturelles Umfeld

Entwicklung des Steueraufkommens

Steueraufkommen insgesamt

Die Steuereinnahmen insgesamt (ohne Gemeindesteuern) stiegen im Oktober 2025 gegenüber dem Vorjahresmonat leicht um ½ Prozent (s. a. Tabelle „Entwicklung der Steuereinnahmen“). Die Gemeinschaftsteuern, die den größten Teil des Steueraufkommens ausmachen, wiesen dabei einen geringfügigen Aufkommensrückgang aus. Bei den beiden gewichtigsten Steuerarten waren im Berichtsmonat – wie bereits im Vormonat – gegenläufige Tendenzen zu verzeichnen. Das Aufkommen aus der Lohnsteuer stieg beträchtlich gegenüber dem Vergleichszeitraum an, die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz waren dagegen rückläufig. Bei den gewinnabhängigen Steuern (veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) ergaben sich im aufkommensschwachen Veranlagungsmonat Einnahmerückgänge. Die Kapitalertragsteuern verzeichneten Aufkommenszuwächse (siehe Anmerkungen zu den Einzelsteuern unten).

Das Aufkommen aus den Bundessteuern ging im Oktober 2025 um 3 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat zurück. Rückläufig waren dabei – unter den aufkommensmäßig bedeutenden Bundessteuern – die Einnahmen aus der Energiesteuer, dem Solidaritätszuschlag, der Tabaksteuer und der Stromsteuer. Dies wurde von Anstiegen im Aufkommen der Versicherungsteuer und der Kfz-Steuer nicht vollständig kompensiert.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern stiegen im Berichtsmonat kräftig um nahezu

27 Prozent. Zurückzuführen war dies auf die beiden aufkommensstarken Ländersteuern – die Grunderwerbsteuer und die Erbschaftsteuer. Das Aufkommen der Erbschaftsteuer stieg im Berichtsmonat um fast 45 Prozent. Diese Steuer konnte bereits im bisherigen Verlauf des Jahres deutliche Zuwächse verzeichnen. Diese Entwicklung wurde durch einen extrem hohen Einmaleffekt im April sehr deutlich verstärkt. Das Aufkommen der Grunderwerbsteuer lag in einer ähnlichen Höhe wie im Vormonat und wies damit im Vorjahresvergleich weiterhin eine kräftige Zuwachsrate auf (rund +17 Prozent).

Verteilung auf die Gebietskörperschaften

Die Einnahmen des Bundes nach Abrechnung der Bundesergänzungszuweisungen fielen im Oktober 2025 um rund 3 ½ Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Sowohl die Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern als auch aus den Bundessteuern waren im Vergleich zum Oktober 2024 rückläufig. Bei den Gemeinschaftsteuern entwickelte sich der Bundesanteil dabei schwächer als die Einnahmen insgesamt. Dies lag an den Festbeträgen bei den Steuern vom Umsatz, die gemäß § 1 Abs. 2 und 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) aus dem gemäß § 1 Abs. 1 FAG festgelegten Anteil des Bundes an dieser Steuer an die Länder übertragen wurden (s. a. Tabelle „Umsatzsteuerverteilung im Oktober 2025“). Diese Festbeträge lagen im Oktober 2025 höher als im Vorjahresmonat. Ursache war auch die Zuweisung von zusätzlichen Festbeträgen an die Länder in Höhe von rund 2,0 Mrd. Euro im Jahr 2025 gemäß 3. KiTA-Qualitätsgesetz. Diese Zahlungen des Bundes an die Länder werden anteilig mit je einem Drittel in den Monaten

Umsatzsteuerverteilung im Oktober 2025

	Bund	Länder	Gemeinden
USt-Anteil gemäß § 1 FAG am Aufkommen (23.949 Mio. Euro)	52,8 Prozent 12.648 Mio. Euro	45,2 Prozent 10.823 Mio. Euro	2,0 Prozent 478 Mio. Euro
Hinzu (+)/ab (-): Festbeträge gemäß FAG	-1.587 Mio. Euro	+1.387 Mio. Euro	+200 Mio. Euro
Anteil nach Festbeträgen:	46,2 Prozent 11.061 Mio. Euro	51,0 Prozent 12.210 Mio. Euro	2,8 Prozent 678 Mio. Euro

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Oktober bis Dezember 2025 in der Einnahmestatistik berücksichtigt. Darüber hinaus lagen die Eigenmittelabführungen der Europäischen Union (EU), die aus dem Steueraufkommen des Bundes geleistet werden, höher als im Oktober 2024. Auch die an die Länder überwiesenen Regionalisierungsmittel und die Zahlungen von Bundesergänzungszuweisungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahresmonat.

Die Steuereinnahmen der Länder nach Bundesergänzungszuweisungen lagen dagegen um über 3 Prozent höher als im Vorjahresmonat. Neben dem kräftigen Anstieg bei den Ländersteuern war dies – spiegelbildlich zum Bund – auf den höheren Umsatzsteueranteil, die höheren Regionalisierungsmittel sowie die höheren Bundesergänzungszuweisungen zurückzuführen. Die Einnahmen der Gemeinden aus den Gemeinschaftsteuern lagen ebenfalls um rund 3 Prozent höher als im Vorjahresmonat. Hier wirkten sich die Anstiege im Aufkommen von Lohnsteuer und Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge aus.

Anmerkungen zu einzelnen Steuerarten

Lohnsteuer

Das Aufkommen der Lohnsteuer lag im Oktober 2025 um rund 7 ½ Prozent höher als im Vorjahresmonat. Die Zuwachsrate war damit größer als in den vergangenen Monaten; unterjährige Schwankungen sind hier aber nicht unüblich. Grundsätzlich ergibt sich aus den für dieses Jahr vereinbarten Tarifabschlüssen ein spürbares Wachstum des Lohnsteueraufkommens. Aus der Entwicklung am Arbeitsmarkt

sind dagegen derzeit gegenläufige Impulse für die Aufkommensentwicklung zu erwarten: Der Stellenaufbau in einigen Bereichen, u. a. im Gesundheitswesen, konnte zuletzt den Stellenabbau in anderen Bereichen – insbesondere im Verarbeitenden Gewerbe – nicht mehr vollständig kompensieren. Die aus dem Lohnsteueraufkommen geleisteten Zahlungen an Kindergeld erhöhten sich um knapp 1 ½ Prozent im Vorjahresvergleich. Dies entsprach annähernd der Entwicklung in den Vormonaten.

Ertragsteuern

Sowohl bei der veranlagten Einkommensteuer als auch bei der Körperschaftsteuer war die Aufkommensentwicklung im Oktober 2025 maßgeblich durch die Veranlagungstätigkeit der Finanzverwaltung für vergangene Zeiträume (2023 sowie zunehmend 2024) bestimmt. Dabei können spürbare Schwankungen im Vorjahresvergleich auftreten, die sich z. B. aus unterschiedlichen Ständen bei der Abgabe der Steuererklärungen und Bearbeitung der Fälle durch die Finanzverwaltung oder durch größere Einzelfälle ergeben.

Bei der veranlagten Einkommensteuer verringerte sich das Volumen der im Rahmen der Veranlagung festgesetzten nachträglichen Vorauszahlungen gegenüber dem Oktober 2024. Weitere Einnahmeeinbußen ergaben sich im Saldo aus – im Vergleich zum Vorjahresmonat – gesunkenen Nachzahlungen und gestiegenen Erstattungen. Insgesamt gingen die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer um mehr als 40 Prozent gegenüber dem Vergleichszeitraum zurück. Die Auszahlungen an Forschungszulage aus dem Aufkommen lagen rund 44 Prozent höher

als im Oktober 2024, fielen mit weniger als 8 Mio. Euro aber für das Gesamtaufkommen kaum ins Gewicht.

Bei der Körperschaftsteuer ergab sich ebenfalls ein Minus bei den (nachträglichen) Vorauszahlungen für das laufende Jahr und die vergangenen Jahre. Insgesamt deutet die Entwicklung der Vorauszahlungen im bisherigen Jahresverlauf auf Gewinnrückgänge bei vielen Kapitalgesellschaften hin, die in Verbindung mit dem aktuell schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeld stehen dürften. Der Saldo aus Nachzahlungen und Erstattungen verringerte sich im Oktober 2025 im Vorjahresvergleich ebenfalls deutlich. Im Gegensatz zur veranlagten Einkommensteuer waren hier beide Positionen rückläufig, die Nachzahlungen aber wesentlich stärker. Unter Berücksichtigung der aus dem Körperschaftsteueraufkommen gezahlten Forschungszulage (circa 0,1 Mrd. Euro, was einem Anstieg um 38 Prozent entsprach) ging das Aufkommen der Körperschaftsteuer im Berichtsmonat auf 50 Mio. Euro zurück, nach knapp 800 Mio. Euro im Oktober 2024.

Das Aufkommen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag stieg im Oktober 2025 brutto (vor Abzug der Erstattungen durch das Bundeszentralamt für Steuern) um rund 13 Prozent an. Die Erstattungen lagen knapp 80 Mio. Euro höher als im Vorjahresmonat. Im Ergebnis ergab sich eine Erhöhung des kassenmäßigen Aufkommens der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um rund 8 Prozent. Der Oktober gehört bei dieser Steuerart im Jahresverlauf regelmäßig zu den aufkommensschwächeren Monaten.

Die Einnahmen aus der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge stiegen – ausgehend von dem im Vorjahresmonat bereits erreichten hohen Niveau – nochmals um knapp 13 Prozent an. Die wieder deutlich gesunkenen Leitzinsen spiegeln sich hier offenbar erst mit einem zeitlichen Abstand in der Aufkommensentwicklung wider, deren unterjährige Volatilität zudem durch das Aufkommen aus der Besteuerung von Veräußerungserträgen erhöht wird.

Steuern vom Umsatz

Die Einnahmen aus den Steuern vom Umsatz gingen im Oktober 2025 – nach Stagnation im Vormonat – um knapp 2 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat zurück. Abgesehen von der üblichen Volatilität der monatlichen Veränderungsdaten dürften zu dieser schwachen Entwicklung auch gegenüber dem Vergleichszeitraum verringerte Zahlungen aus dem One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) beigetragen haben. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen wie Einzelhandelsumsätze oder Warenimporte lassen für die nächsten Monate grundsätzlich nur moderate Zuwächse des Aufkommens erwarten. Im November 2025 wird sich allerdings voraussichtlich zunächst ein negativer Effekt zeigen, da der November 2024 durch sehr hohe Zahlungen aus dem OSS-Verfahren überhöht war.

Konjunkturelles Umfeld

Die deutsche Wirtschaft befindet sich nach wie vor in einem getrübbten konjunkturellen Umfeld. Laut erster Schätzung des Statistischen Bundesamts stagnierte das Bruttoinlandsprodukt in preis-, kalender- und saisonbereinigter Rechnung im 3. Quartal 2025 gegenüber dem Vorquartal, in dem es um 0,2 Prozent zurückgegangen war. Im 1. Quartal stieg es um 0,3 Prozent.

Die Produktion im Produzierenden Gewerbe insgesamt stieg im September an. Die merklichen, auch durch Sondereffekte bedingten Verluste des Vormonats konnten jedoch nur teilweise kompensiert werden. Deutliche Anstiege der Produktion verzeichnete die Automobilindustrie, auch als Gegenreaktion auf den Einbruch im August, der auf die späte Lage der Werksferien im Jahresverlauf sowie Produktionsumstellungen zurückzuführen war. Auch in den Bereichen Elektronik und Investitionsgüter nahm die Produktion im September zu. Produktionsrückgänge wies das Baugewerbe auf.

Beim preisbereinigten Umsatz der Einzelhandelsunternehmen ist nun schon seit einigen Monaten im Trend eine Seitwärtsbewegung zu

beobachten. Das Gastgewerbe verzeichnete im August (aktuellster Datenpunkt) eine deutliche reale Umsatzminderung.

Nach zwei Rückgängen hintereinander stiegen die Exporte im September gegenüber dem Vormonat wieder an. Die Warenausfuhren in die Staaten der EU legten deutlich zu. Die Exporte in Drittländer insgesamt stagnierten, wobei die Ausfuhren in die USA nach fünf Rückgängen in Folge kräftig anstiegen, jedoch merklich unter dem Niveau des Vorjahres lagen. Die Wareneinfuhren verzeichneten im September einen stärkeren Anstieg als die Ausfuhren, folglich nahm der Außenhandelsbilanzsaldo im Ergebnis ab.

Am Arbeitsmarkt fiel die typische Herbstbelegung schwächer aus als in der langjährigen Betrachtung zu erwarten. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts ging die Beschäftigung im September saisonbereinigt leicht zurück. Der Rückgang setzte dabei den seit Jahresbeginn 2025 anhaltenden leichten Abwärtstrend fort. Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten war im August gegenüber dem Vormonat saisonbereinigt leicht zurückgegangen. Die Zahl der Arbeitslosen blieb nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit im Oktober saisonbereinigt nahezu konstant. Frühindikatoren wie das Arbeitsmarktbarometer des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) oder das ifo Beschäftigungsbarometer deuten darauf hin, dass die Dynamik am Arbeitsmarkt zunächst weiterhin bestenfalls seitwärtsgerichtet bleiben wird. Beide Indikatoren liegen unter ihrem langjährigen Durchschnitt, was auf eine zurückhaltende Einstellungsbereitschaft der Unternehmen hindeutet.

Die Inflationsrate lag im Oktober bei 2,3 Prozent und verringerte sich somit gegenüber dem Vormonat leicht. Die Energiepreise waren im Vorjahresvergleich weiter rückläufig. Die Teuerung bei Nahrungsmitteln war niedriger als die Rate insgesamt. Im Dienstleistungsbereich beschleunigte sich der Preisanstieg weiter, u. a. in den Bereichen kombinierte Personenbeförderung, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen und stationäre Gesundheitsdienstleistungen war die Teuerung deutlich erhöht. Die Kerninflation (ohne Energie und Nahrungsmittel) stagnierte im Oktober.

Frühindikatoren zur weiteren konjunkturellen Entwicklung gaben weiter gemischte Signale. Der ifo Geschäftsklimaindex verbesserte sich im Oktober leicht aufgrund weniger pessimistischer Geschäftserwartungen der befragten Unternehmen. Im Dienstleistungssektor war die Aufhellung des Geschäftsklimas am stärksten. Eintrübungen im Geschäftsklima verzeichneten jedoch Unternehmen des Bau-sektors. Die Stimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher hat sich laut Gesellschaft für Konsumforschung im Oktober etwas verbessert, der Ausblick für das Konsumklima im November hingegen hat sich eingetrübt. Frühindikatoren für die weitere Entwicklung der Außenwirtschaft geben keine eindeutigen Signale: Die ifo Exporterwartungen gingen im Oktober zurück, die Auslandsaufträge im Verarbeitenden Gewerbe stiegen dagegen im September. Insgesamt ist zum Jahresende allenfalls von einer moderaten gesamtwirtschaftlichen Erholung auszugehen.

Aktuelle Konjunkturindikatoren

	Letzter Beobachtungszeitpunkt	Letzter Datenstand, saisonbereinigt	Gegenüber Vorperiode, saisonbereinigt		Gegenüber Vorjahr ¹	
Gesamtwirtschaft			Veränderung in Prozent			
Reales BIP (Index: 2020=100) ²	3. Quartal 25	104,6	→	+0,0	↑	+0,3
Nominales BIP in Mrd. Euro ²	3. Quartal 25	1.121,1	↑	+0,7	↑	+3,4
Industrie/Verarbeitendes Gewerbe			Veränderung in Prozent			
Produktion (Index: 2021=100) ^{2,3}	September 25	90,6	↑	+1,3	↓	-1,0
Industrieproduktion (Index: 2021=100) ^{2,3}	September 25	91,5	↑	+1,9	↓	-1,2
Umsätze (Index: 2021=100) ^{2,3}	September 25	92,3	↓	-2,1	↓	-2,7
Auftragseingänge (Index: 2021=100) ^{2,3}	September 25	85,6	↑	+1,1	↓	-4,3
Handel und Dienstleistungen			Veränderung in Prozent			
Umsätze im Einzelhandel (Index: 2015=100) ^{2,3}	September 25	116,2	↑	+0,2	↑	+0,2
Umsätze im Gastgewerbe (Index: 2015=100) ^{2,3}	August 25	86,4	↓	-1,4	↓	-3,6
Außenhandel			Veränderung in Prozent			
Warenexporte in Mrd. Euro	September 25	131,1	↑	+1,4	↑	+2,0
Warenimporte in Mrd. Euro	September 25	115,9	↑	+3,1	↑	+4,8
Preisentwicklung, nicht saisonbereinigt			Veränderung in Prozent			
Verbraucherpreisindex (2020=100)	Oktober 25	123,0	↑	+0,3	↑	+2,3
darunter Energie	Oktober 25	142,3	↑	+0,2	↓	-0,9
darunter Nahrungsmittel	Oktober 25	136,0	→	-0,1	↑	+1,3
darunter Dienstleistungen	Oktober 25	119,3	↑	+0,3	↑	+3,5
Erzeugerpreisindex (2021=100)	September 25	125,3	→	-0,1	↓	-1,7
Arbeitsmarkt			Veränderung in 1.000 Personen, Personen oder in Prozentpunkten			
Arbeitslosigkeit (1.000 Personen) ⁴	Oktober 25	2.973	↓	-1,0	↑	+120,2
Erwerbstätige (1.000 Personen) ⁴	September 25	45.939	↓	-20,0	↓	-42,0
Kurzarbeit (Personen in neuen Anzeigen) ^{5,6}	September 25	45.828	↑	+11,0	↓	-47,0
Arbeitslosenquote BA (in Prozent) ⁷	Oktober 25	6,3	→	+0,0	↑	+0,2
Umfragen			Veränderung in Salden- beziehungsweise Indexpunkten			
ifo Geschäftsklima (Salden) ⁸	Oktober 25	-6,7	↑	+1,5	↑	+4,2
darunter Lage ⁸	Oktober 25	-5,5	↓	-0,8	↓	-0,9
darunter Erwartungen ⁸	Oktober 25	-7,9	↑	+3,9	↑	+9,2
GfK-Konsumklima (Index)	Oktober 25	-22,5	↑	+1,0	↓	-1,5

1 Produktion arbeitstäglich, Umsatz und Auftragseingang Industrie jeweils kalenderbereinigt, ifo Geschäftsklima und GfK-Konsumklima jeweils saisonbereinigt.

2 Kalenderbereinigt.

3 Preisbereinigt.

4 Veränderungen in 1.000 Personen.

5 Veränderung in Personen.

6 Nicht saisonbereinigt.

7 Veränderung in Prozentpunkten.

8 Veränderung in Saldenpunkten.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

2025	Oktober	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis Oktober	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2025 ⁴	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent
Gemeinschaftsteuern						
Lohnsteuer ²	20.243	+7,6	210.190	+5,8	262.100	+5,3
Veranlagte Einkommensteuer	980	-40,8	57.830	+6,4	79.400	+6,1
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	1.444	+8,3	26.651	-5,0	31.850	-6,4
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	1.870	+12,7	20.926	+34,1	24.200	+25,6
Körperschaftsteuer	52	-93,3	29.488	-1,6	39.000	-1,9
Steuern vom Umsatz	23.949	-1,9	255.311	+3,9	311.100	+3,0
Gemeinschaftsteuern insgesamt	48.537	-0,2	600.396	+4,9	747.650	+4,0
Gewerbsteuerumlagen						
Gewerbsteuerumlage	1.420	+5,9	4.842	-2,7	6.585	-0,9
Erhöhte Gewerbsteuerumlage	0	-75,6	0	-94,0	0	X
Gewerbsteuerumlagen insgesamt	1.420	+5,9	4.842	-2,7	6.585	-0,9
Bundessteuern						
Energiesteuer	2.989	-5,7	26.991	+5,1	38.000	+8,3
Tabaksteuer	1.772	-2,1	14.262	+16,2	17.840	+14,1
Alkoholsteuer	140	-7,1	1.577	-3,5	1.920	-3,0
Versicherungsteuer	977	+7,5	17.268	+7,5	19.600	+7,5
Stromsteuer	409	-9,1	5.080	+8,9	6.150	+19,3
Kraftfahrzeugsteuer	759	+3,8	8.279	-0,2	9.605	-0,6
Luftverkehrssteuer	173	-8,1	1.664	+12,0	2.050	+11,9
Solidaritätszuschlag	571	-9,2	10.391	+3,7	13.000	+2,9
Übrige Bundessteuern	114	+3,9	1.381	-54,9	1.624	-50,9
Bundessteuern insgesamt	7.905	-3,0	86.894	+4,5	109.789	+6,0
Ländersteuern						
Erbschaftsteuer	1.223	+44,7	13.386	+61,3	14.900	+49,1
Grunderwerbsteuer	1.355	+17,1	12.667	+19,5	15.100	+18,4
Rennwett- und Lotteriesteuer	207	+15,9	2.029	-0,1	2.440	-1,8
Biersteuer	47	-1,3	458	-4,4	535	-4,2
Übrige Ländersteuern	41	+8,4	675	+6,7	770	+6,3
Ländersteuern insgesamt	2.874	+26,8	29.215	+32,5	33.745	+27,3

noch: Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr¹

2025	Oktober	Veränderung gegenüber Vorjahr	Januar bis Oktober	Veränderung gegenüber Vorjahr	Schätzungen für 2025 ⁴	Veränderung gegenüber Vorjahr
	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent	in Mio. Euro	in Prozent
EU-Eigenmittel						
Zölle	484	-4,1	4.853	+10,2	6.000	+9,8
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	468	+0,3	4.684	+0,2	5.582	+2,5
BNE-Eigenmittel	1.830	+14,5	17.662	+16,4	21.940	+11,2
Kunststoff-Eigenmittel	114	-3,5	1.142	-3,5	1.249	-9,3
EU-Eigenmittel insgesamt	2.897	+7,8	28.342	+11,4	34.771	+8,6
Bund³	25.140	-3,6	312.114	+4,8	390.863	+4,2
Länder³	29.099	+3,2	335.935	+6,0	415.148	+5,1
EU	2.897	+7,8	28.342	+11,4	34.771	+8,6
Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer	4.086	+3,2	49.810	+6,6	62.986	+6,2
Steueraufkommen insgesamt (ohne Gemeindesteuern)	61.221	+0,5	726.200	+5,7	903.769	+5,0

1 Methodik: Kassenmäßige Verbuchung der Einzelsteuer insgesamt und Aufteilung auf die Ebenen entsprechend den gesetzlich festgelegten Anteilen. Aus kassentechnischen Gründen können die tatsächlich von den einzelnen Gebietskörperschaften im laufenden Monat vereinnahmten Steuerbeträge von den Sollgrößen abweichen.

2 Nach Abzug der Kindergelderstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

3 Nach Ergänzungszuweisungen, Abweichung zu Tabelle „Einnahmen des Bundes“ ist methodisch bedingt (vergleiche Fußnote 1).

4 Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Oktober 2025.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung des Bundeshaushalts bis einschließlich Oktober 2025

Einnahmen

Die Einnahmen des Bundeshaushalts (ohne Münzeinnahmen, Rücklagenentnahme und Einnahmen aus Krediten) beliefen sich bis einschließlich Oktober 2025 auf 338,8 Mrd. Euro. Damit lagen die Einnahmen um 2,0 Prozent (+6,7 Mrd. Euro) höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Steuereinnahmen betrugen 307,7 Mrd. Euro und stiegen damit um 4,6 Prozent (+13,5 Mrd. Euro) gegenüber dem Niveau des entsprechenden Vorjahreszeitraums an. Für weitere Informationen zu den Steuereinnahmen s. a. „Steuereinnahmen im Oktober 2025“ in dieser Ausgabe des Monatsberichts.

Die Sonstigen Einnahmen lagen im Berichtszeitraum mit 31,1 Mrd. Euro um 17,8 Prozent (-6,8 Mrd. Euro) unter dem entsprechenden Vorjahresergebnis. Dabei wurde der Rückgang der Einnahmen gedämpft durch höhere Verwaltungseinnahmen im Umfang von 1,9 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, insbesondere aufgrund von um 1,0 Mrd. Euro höheren Einnahmen aus der Abwicklung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Energie und um 0,4 Mrd. Euro höheren Einnahmen aus der streckenbezogenen Lkw-Maut. Dagegen waren die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen um 3,5 Mrd. Euro geringer als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen im Zusammenhang mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz gingen im Vergleich zur Vorjahresperiode um 1,1 Mrd. Euro zurück. Zudem hat es im Vorjahr einen Sondereffekt gegeben, der im Jahr 2025 zu geringeren Einnahmen im Bundeshaushalt beiträgt: Infolge der Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ sind 2024 Mittel in Höhe von 4,1 Mrd. Euro in den Kernhaushalt überführt worden, da die Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung

des Digitalpakts Schule sowie die Förderung des Breitband- und Gigasetzausbaus nunmehr über den Kernhaushalt finanziert werden.

Ausgaben

Die Ausgaben des Bundeshaushalts betrugen auf der Basis der derzeitigen Buchungsergebnisse von Januar bis Oktober 2025 insgesamt 405,6 Mrd. Euro und stiegen damit gegenüber dem Niveau des Vorjahreszeitraums um 9,1 Prozent beziehungsweise 33,9 Mrd. Euro. Nach ökonomischen Arten gegliedert nahmen sowohl die investiven Ausgaben (+30,6 Prozent beziehungsweise +10,3 Mrd. Euro) als auch die konsumtiven Ausgaben (+7,0 Prozent beziehungsweise +23,6 Mrd. Euro) gegenüber dem entsprechenden Vorjahresergebnis zu.

Bei den konsumtiven Ausgaben stiegen insbesondere die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse (+9,9 Prozent beziehungsweise +23,7 Mrd. Euro) gegenüber dem Vorjahr an. Der Anstieg war vor allem darauf zurückzuführen, dass die Finanzierung der Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Gesetz) zum 1. Januar 2025 in den Kernhaushalt integriert worden war. Zuvor waren die Zahlungen für die EEG-Umlage im Klima- und Transformationsfonds etatisiert. Für diesen Zweck wurden bis einschließlich Oktober 2025 rund 15,0 Mrd. Euro verausgabt. Darüber hinaus wurde ein um 2,9 Mrd. Euro höherer Zuschuss an die allgemeine Rentenversicherung geleistet. Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden 1,0 Mrd. Euro mehr als im Vorjahr erstattet. Darüber hinaus wurden um 0,9 Mrd. Euro höhere Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung geleistet. Für die pauschale Abgeltung der Aufwendungen

der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben wurden dem Gesundheitsfonds 0,8 Mrd. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum zugewiesen. Die Zinsausgaben gingen im Vergleich zur Vorjahresperiode um 9,0 Prozent beziehungsweise 2,8 Mrd. Euro zurück, was zum Teil auch auf die geänderte Buchungspraxis der Zinsausgaben zurückzuführen war. Seit Jahresbeginn werden diese periodengerecht veranschlagt.

Zum Anstieg der investiven Ausgaben trugen vor allem höhere Finanzierungshilfen (+35,9 Prozent beziehungsweise +10,4 Mrd. Euro) bei. Dabei wurde zur Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG ein um 5,2 Mrd. Euro höherer Beitrag als im Vorjahreszeitraum geleistet. Außerdem trägt das unterjährige Liquiditätshilfe-Darlehen an die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 2,6 Mrd. Euro zu den höheren Ausgaben bei. Der Gesundheitsfonds erhielt ein überjähriges Darlehen in Höhe von 2,3 Mrd. Euro. Sowohl die Eigenkapitalerhöhung als auch die Darlehen

sind haushaltsrechtlich als investive Ausgabe zu buchen. Die Sachinvestitionen lagen um 1,8 Prozent beziehungsweise 0,1 Mrd. Euro unter dem Niveau des Vorjahres.

Finanzierungssaldo

Ende Oktober 2025 wies der Bundeshaushalt ein Finanzierungsdefizit von 66,8 Mrd. Euro auf.

Die Einnahmen und Ausgaben unterliegen im Laufe des Haushaltsjahres starken Schwankungen und beeinflussen somit die eingesetzten Kassenmittel in den einzelnen Monaten in unterschiedlichem Maße. Auch der Kapitalmarktsaldo zeigt im Jahresverlauf in der Regel starke Schwankungen. Die unterjährige Entwicklung des Finanzierungssaldos und des jeweiligen Kapitalmarktsaldos sind daher keine Indikatoren, aus denen sich die erforderliche Nettokreditaufnahme und der Finanzierungssaldo am Jahresende errechnen lassen.

Entwicklung des Bundeshaushalts

	Ist 2024	Soll 2025	Ist-Entwicklung Oktober 2025 ¹
Ausgaben (Mrd. Euro)²	465,7	502,5	405,6
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent			+9,1
Einnahmen (Mrd. Euro)³	440,6	420,6	338,8
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent			+2,0
Steuereinnahmen (Mrd. Euro)	375,0	386,8	307,7
Unterjährige Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent			+4,6
Saldo der durchlaufenden Mittel (Mrd. Euro)	0,0	0,0	0,0
Finanzierungssaldo (Mrd. Euro)	-25,0	-81,9	-66,8
Deckung/Verwendung:	25,0	81,9	66,8
Kassenmittel (Mrd. Euro)	-	-	32,0
Münzeinnahmen (Mrd. Euro)	0,2	0,1	0,1
Saldo der Rücklagenbewegungen (Mrd. Euro) ⁴	-	-	0,0
Nettokreditaufnahme/unterjähriger Kapitalmarktsaldo ⁵ (Mrd. Euro)	33,3	81,8	34,7
Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Rückflüsse von notlagenkreditfinanzierten Ausgaben (Mrd. Euro)	-8,5	-	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Buchungsergebnisse.

2 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und den Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenmitteln. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

3 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

4 Negative Werte stellen Rücklagenbildung dar.

5 (-) Tilgung, (+) Kreditaufnahme.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach Aufgabenbereichen

	Ist 2024		Soll 2025		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	Oktober 2024	Oktober 2025	
					in Mio. Euro		
Allgemeine Dienste	113.647	24,4	126.973	25,3	86.306	88.827	+2,9
Politische Führung, zentrale Verwaltung	23.308	5,0	24.667	4,9	19.591	20.086	+2,5
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	10.943	2,3	10.135	2,0	7.202	6.704	-6,9
Verteidigung	57.065	12,3	69.875	13,9	43.327	45.541	+5,1
Finanzverwaltung	7.279	1,6	7.417	1,5	5.708	5.793	+1,5
Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	29.842	6,4	31.071	6,2	20.239	21.524	+6,4
Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.866	0,8	4.303	0,9	3.223	3.205	-0,6
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	17.099	3,7	17.577	3,5	10.582	11.133	+5,2
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	222.749	47,8	235.941	46,9	192.759	206.252	+7,0
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	137.446	29,5	149.405	29,7	122.642	133.752	+9,1
darunter:							
Allgemeine Rentenversicherung	107.519	23,1	114.115	22,7	96.956	101.764	+5,0
Krankenversicherung	16.018	3,4	18.340	3,6	13.402	16.542	+23,4
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	14.423	3,1	15.100	3,0	12.060	12.338	+2,3
Arbeitsmarktpolitik	52.271	11,2	52.423	10,4	43.389	42.844	-1,3
darunter:							
Bürgergeld nach dem SGB II	29.151	6,3	29.600	5,9	24.730	24.683	-0,2
Leistungen des Bundes für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	12.360	2,7	13.000	2,6	10.334	10.429	+0,9
Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	11.107	2,4	11.777	2,3	10.390	11.291	+8,7
Sonstige soziale Angelegenheiten	1.322	0,3	1.387	0,3	-858	814	-194,9
Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	6.121	1,3	4.867	1,0	3.663	3.206	-12,5
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	4.084	0,9	4.432	0,9	2.566	2.639	+2,8
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	2.759	0,6	3.323	0,7	2.017	2.107	+4,5

noch: Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach Aufgabenbereichen

	Ist 2024		Soll 2025		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	Oktober 2024	Oktober 2025	
					in Mio. Euro		in Prozent
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.447	0,3	1.701	0,3	741	632	-14,7
Energie- und Wasserwirt- schaft, Gewerbe, Dienstleis- tungen	8.447	1,8	27.699	5,5	4.485	20.961	+367,3
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	1.324	0,3	18.417	3,7	735	15.804	X
Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	2.171	0,5	5.115	1,0	1.140	3.299	+189,3
Regionale Förderungsmaßnahmen	2.776	0,6	2.374	0,5	1.540	714	-53,6
Verkehrs- und Nachrichten- wesen	36.380	7,8	31.307	6,2	23.287	26.704	+14,7
Straßen	10.722	2,3	7.612	1,5	7.565	7.134	-5,7
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	17.640	3,8	15.278	3,0	9.505	13.526	+42,3
Allgemeine Finanzwirtschaft	42.952	9,2	38.554	7,7	37.678	34.859	-7,5
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen und Finanzzuweisungen	7.515	1,6	9.920	2,0	5.037	4.985	-1,0
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme	34.261	7,4	30.189	6,0	31.623	28.789	-9,0
Ausgaben insgesamt¹	465.670	100,0	502.546	100,0	371.724	405.605	+9,1

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und den Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenmitteln. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Ausgaben des Bundeshaushalts nach ökonomischen Arten

	Ist 2024		Soll 2025		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	Oktober 2024	Oktober 2025	
					in Mio. Euro		in Prozent
Konsumtive Ausgaben	409.011	87,8	445.787	88,7	338.125	361.739	+7,0
Personalausgaben	42.441	9,1	45.157	9,0	36.109	37.423	+3,6
Aktivbezüge	31.530	6,8	33.861	6,7	26.551	27.507	+3,6
Versorgung	10.910	2,3	11.296	2,2	9.558	9.916	+3,7
Laufender Sachaufwand	41.959	9,0	52.416	10,4	29.654	30.961	+4,4
Sächliche Verwaltungsausgaben	23.297	5,0	25.795	5,1	17.714	17.704	-0,1
Militärische Beschaffungen	14.675	3,2	22.234	4,4	9.705	10.367	+6,8
Sonstiger laufender Sachaufwand	3.987	0,9	4.387	0,9	2.235	2.890	+29,3
Zinsausgaben	34.223	7,3	30.152	6,0	31.590	28.759	-9,0
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	288.692	62,0	316.240	62,9	239.213	262.959	+9,9
an Verwaltungen	42.905	9,2	44.132	8,8	35.759	37.342	+4,4
an andere Bereiche	245.787	52,8	272.108	54,1	203.454	225.616	+10,9
darunter:							
Unternehmen	35.471	7,6	54.097	10,8	24.579	41.612	+69,3
Renten, Unterstützungen u. a.	41.734	9,0	44.958	8,9	35.351	35.614	+0,7
Sozialversicherungen	144.758	31,1	150.264	29,9	128.178	133.928	+4,5
Sonstige Vermögensübertragungen	1.697	0,4	1.822	0,4	1.558	1.636	+5,0
Investive Ausgaben	56.658	12,2	62.732	12,5	33.598	43.867	+30,6
Sachinvestitionen	7.453	1,6	9.698	1,9	4.784	4.700	-1,8
Baumaßnahmen	4.420	0,9	6.514	1,3	3.014	3.004	-0,3
Erwerb von beweglichen Sachen	2.747	0,6	2.996	0,6	1.685	1.615	-4,2
Grunderwerb	287	0,1	188	0,0	85	80	-5,9
Finanzierungshilfen	49.205	10,6	53.034	10,6	28.815	39.167	+35,9
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	5.619	1,2	8.939	1,8	3.121	8.627	+176,4
Darlehensgewährungen, Gewährleistungen	1.904	0,4	12.547	2,5	838	8.039	+859,3
Zuweisungen und Zuschüsse	41.682	9,0	31.549	6,3	24.856	22.501	-9,5
Globalansätze	-	0,0	-5.972	-1,2	-	-	0,0
Ausgaben insgesamt¹	465.670	100,0	502.546	100,0	371.724	405.605	+9,1

1 Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen, der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags und den Tilgungsausgaben aufgrund nicht-struktureller Einnahmen aus zurückgezahlten Notlagenmitteln. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Einnahmen des Bundeshaushalts

	Ist 2024		Soll 2025		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	Oktober 2024	Oktober 2025	
					in Mio. Euro	in Prozent	
Steuern¹	374.989	85,1	386.843	92,0	294.193	307.683	+4,6
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern:	331.087	75,1	340.934	81,1	260.934	275.255	+5,5
Einkommen- und Körperschaftsteuer (einschließlich Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	182.981	41,5	186.590	44,4	140.719	148.379	+5,4
davon:							
Lohnsteuer	105.804	24,0	110.279	26,2	81.823	86.595	+5,8
Veranlagte Einkommensteuer	31.810	7,2	31.896	7,6	23.107	24.575	+6,4
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	17.011	3,9	16.175	3,8	13.936	13.257	-4,9
Körperschaftsteuer	19.879	4,5	17.900	4,3	14.988	14.744	-1,6
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	8.478	1,9	10.340	2,5	6.866	9.207	+34,1
Steuern vom Umsatz	145.335	33,0	151.636	36,0	118.193	124.912	+5,7
Gewerbesteuerumlage	2.771	0,6	2.708	0,6	2.023	1.963	-3,0
Energiesteuer	35.095	8,0	38.350	9,1	25.675	26.991	+5,1
Tabaksteuer	15.637	3,5	17.350	4,1	12.271	14.262	+16,2
Alkoholsteuer	1.981	0,4	1.981	0,5	1.635	1.577	-3,5
Schaumweinsteuer	377	0,1	365	0,1	313	293	-6,4
Kaffeesteuer	992	0,2	980	0,2	810	841	+3,8
Versicherungsteuer	18.227	4,1	19.500	4,6	16.065	17.268	+7,5
Stromsteuer	5.153	1,2	5.940	1,4	4.666	5.080	+8,9
Kraftfahrzeugsteuer	9.667	2,2	9.605	2,3	8.298	8.279	-0,2
Luftverkehrssteuer	1.833	0,4	2.050	0,5	1.487	1.664	+11,9
Solidaritätszuschlag	12.634	2,9	12.450	3,0	10.021	10.391	+3,7
EU-Energiekrisenbeitrag	1.936	0,4	1.000	0,2	1.936	245	-87,3
Sonstige Bundessteuern	2	0,0	2	0,0	3	3	0,0
Abzugsbeträge							
Konsolidierungshilfen an die Länder	800	X	800	X	800	800	0,0
Ergänzungszuweisungen an Länder	10.571	X	11.655	X	8.555	9.500	+11,0
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	5.448	X	5.621	X	5.143	5.116	-0,5
BNE-Eigenmittel der EU	19.722	X	22.164	X	16.774	20.276	+20,9
Kunststoff-Eigenmittel der EU	1.378	X	1.371	X	1.302	1.144	-12,1
Zuweisungen an Länder für ÖPNV	12.725	X	13.061	X	10.604	10.884	+2,6
Zuweisung an die Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	X	8.992	X	6.744	6.744	0,0

noch: Entwicklung der Einnahmen des Bundeshaushalts

	Ist 2024		Soll 2025		Ist-Entwicklung		Unterjährige Veränderung ggü. Vorjahr
	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	in Mio. Euro	Anteil in Prozent	Oktober 2024	Oktober 2025	
					in Mio. Euro		
Sonstige Einnahmen	65.653	14,9	33.802	8,0	37.876	31.118	-17,8
Verwaltungseinnahmen	27.793	6,3	22.411	5,3	17.404	19.276	+10,8
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	4.830	1,1	4.157	1,0	3.714	3.100	-16,5
Darlehensrückflüsse, Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen, Gewährleistungen	5.099	1,2	1.122	0,3	4.734	721	-84,8
Zinseinnahmen	2.635	0,6	1.455	0,3	2.210	1.530	-30,8
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen	23.573	5,3	4.694	1,1	9.148	5.580	-39,0
Einnahmen insgesamt²	440.642	100,0	420.645	100,0	332.069	338.802	+2,0

- 1 Abweichungen zur Tabelle „Entwicklung der Steuereinnahmen (ohne reine Gemeindesteuern) im laufenden Jahr“ sind methodisch bedingt.
 - 2 Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.
- Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Kernhaushalte der Länder bis einschließlich September 2025

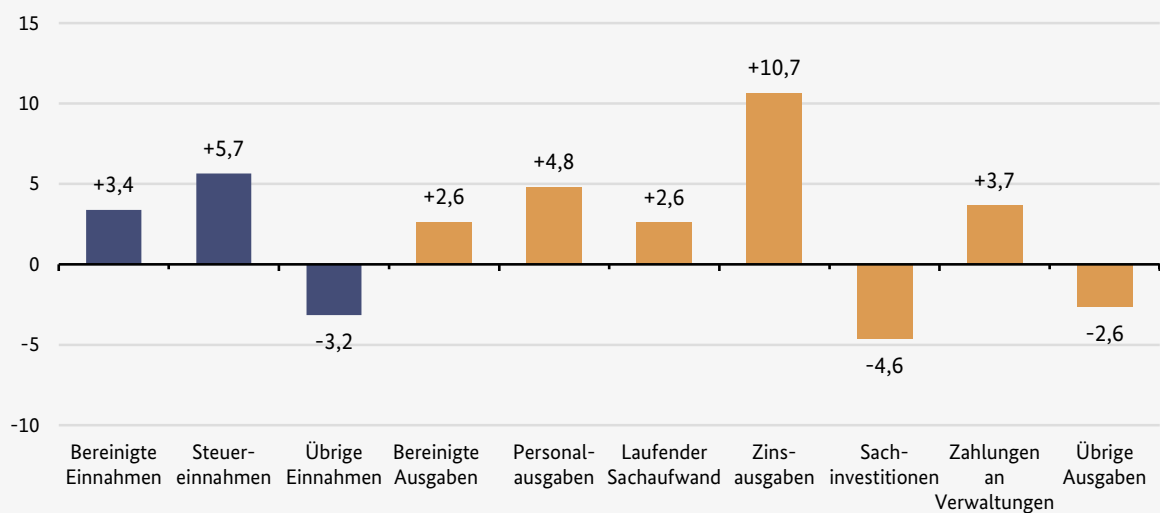
Der Finanzierungssaldo der Ländergesamtheit betrug Ende September rund 0,8 Mrd. Euro und verbesserte sich damit im Vergleich zum Vorjahresmonat um rund 2,8 Mrd. Euro. Die Einnahmen der Länder erhöhten sich um rund 3,4 Prozent, während die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,6 Prozent stiegen. Die investiven Zuweisungen an Gemeinden sanken um 8,1 Prozent, die Zinsausgaben am Kreditmarkt stiegen um

10,7 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Die Steuereinnahmen der Ländergesamtheit verbesserten sich um 5,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Einnahmen und Ausgaben der Länder bis einschließlich September 2025 sind im statistischen Anhang der Online-Version des Monatsberichts (www.bmf-monatsbericht.de) aufgeführt.

Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2025 – Länder insgesamt

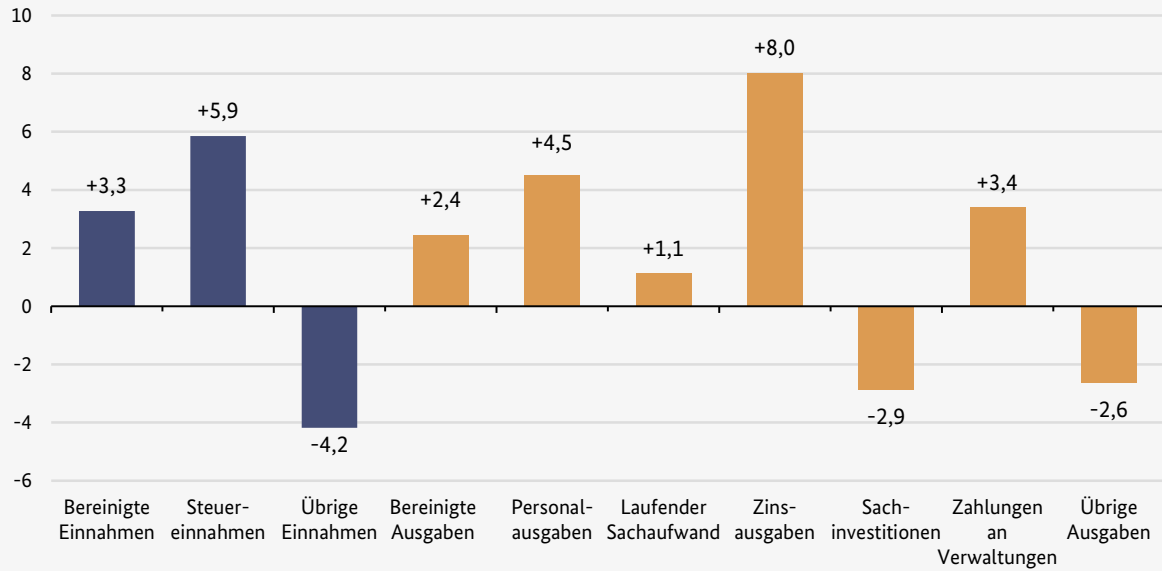
Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2025 – Flächenländer

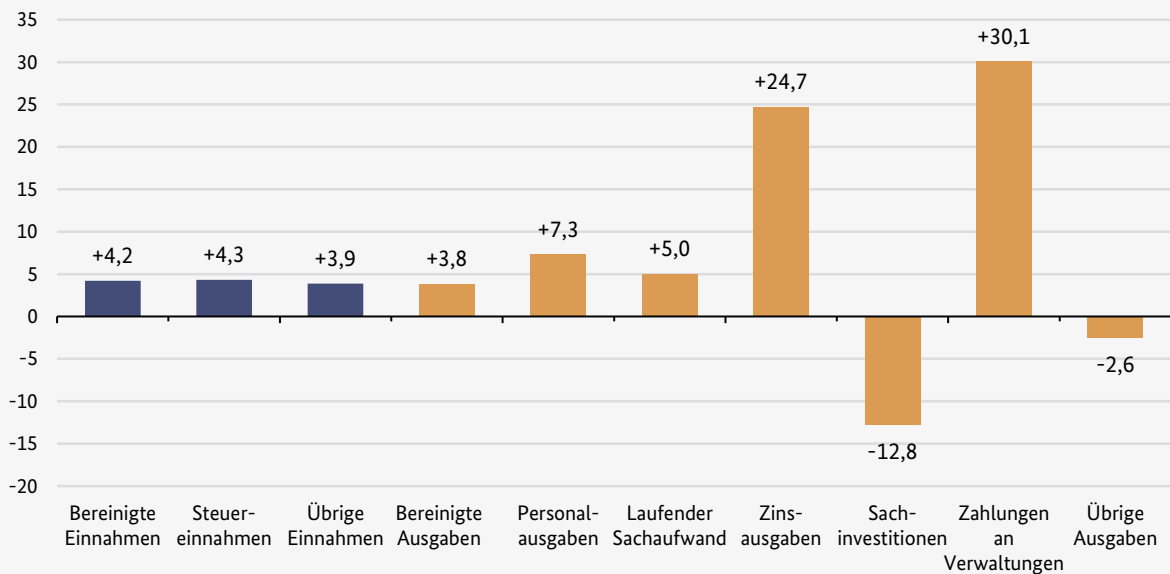
Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung der Länderhaushalte bis September 2025 – Stadtstaaten

Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr in Prozent



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in solche Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung: Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Investitions- und Tilgungsfonds (ITF), Sondervermögen Bundeswehr (SV BW) und das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK). Die gesetzlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme für die Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden durch die Errichtungsgesetze der jeweiligen Sondervermögen geregelt.

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Kreditaufnahme des Bundes und der Sondervermögen beziehen sich

- erst auf den gesamten Kreditbestand des Bundes,
- nachfolgend auf den Kreditbestand des Bundes ohne Darlehensfinanzierung und
- anschließend auf den Kreditbestand des Bundes zur Darlehensfinanzierung.¹

Im Folgenden werden die Begriffe „Kreditbestand“ sowie „Bruttokreditaufnahme“ verwendet. Kreditbestand beschreibt dabei das Gesamtvolumen der zum Berichtszeitpunkt aufgenommenen Kredite zu Nennwerten. Die Bruttokreditaufnahme entspricht dagegen dem Volumen der innerhalb des abgelaufenen

Monats oder innerhalb des Jahres aufgenommenen Kredite zur Finanzierung des kassenwirksamen Anteils der Nettokreditaufnahme sowie zur Refinanzierung fällig werdender Kredite. Die Darstellung der Bruttokreditaufnahme zeigt die kassenwirksamen Beträge zum Verkauf und die monatlichen beziehungsweise jährlichen Anteile der periodengerecht berücksichtigten Stückzinsen, Agien und Disagien.

Mit Beginn des Jahres 2025 wurde die Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben und Krediteinnahmen auf eine periodengerechte Abbildung umgestellt. Für weitere Informationen hierzu wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht von Februar 2025 verwiesen.

Im Gegensatz zu den anderen Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden die Zinsen des SVIK vom Bundeshaushalt getragen. Ein Ausweis der dem SVIK zuzuordnenden Zinsen findet dementsprechend nur nachrichtlich statt.

Entwicklung des Kreditbestands des Bundes

Der Bund hatte am 31. Dezember 2024 einen Kreditbestand in Höhe von 1.691,1 Mrd. Euro. Der Kreditbestand erhöhte sich zum 31. Oktober 2025 um 80,9 Mrd. Euro auf 1.772,0 Mrd. Euro. Diese Erhöhung resultierte aus einer Bruttokreditaufnahme im Volumen von 362,5 Mrd. Euro, denen Fälligkeiten im Volumen von 290,9 Mrd. Euro gegenüberstanden. Im Jahr 2025 wurden bis Ende Oktober für Zinszahlungen aller auch in früheren Jahren aufgenommenen bestehenden Kredite saldiert 28,2 Mrd. Euro aufgewendet.

¹ Die Aufnahme von Krediten durch den Bund nach §§ 9 Abs. 5 und 23 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) zur Weiterleitung in Form von Darlehen über FMS und WSF an Anstalten des öffentlichen Rechts (im Folgenden „Darlehensfinanzierung“) dient der Kostenersparnis durch die niedrigeren Refinanzierungskonditionen des Bundes.

Im Oktober 2025 wurden insgesamt 44,7 Mrd. Euro konventionelle Bundeswertpapiere emittiert. Diese verteilten sich auf 2,9 Mrd. Euro 30-jährige Bundesanleihen, 1,0 Mrd. Euro 15-jährige Bundesanleihen, 9,5 Mrd. Euro 10-jährige Bundesanleihen, 3,0 Mrd. Euro 7-jährige Bundesanleihen, 8,5 Mrd. Euro Bundesobligationen, 5,5 Mrd. Euro Bundesschatzanweisungen und 14,2 Mrd. Euro Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes. Darüber hinaus wurden im Oktober 2025 Grüne Bundeswertpapiere in Höhe von 1,5 Mrd. Euro begeben.

Die Eigenbestände des Bundes an Bundeswertpapieren verringerten sich im Oktober 2025 um 3,4 Mrd. Euro auf 198,2 Mrd. Euro. Die Veränderung resultierte aus Sekundärmarktverkäufen in Höhe von 18,9 Mrd. Euro, denen Käufe in Höhe von 9,4 Mrd. Euro und die Erhöhung von Eigenbeständen um 10,8 Mrd. Euro gegenüberstanden. Ferner gab es Fälligkeiten im Eigenbestand in Höhe von 4,7 Mrd. Euro.

Zum Stichtag entfielen 96,3 Prozent des Kreditbestands auf den Bund ohne Darlehensfinanzierung, die restlichen 3,7 Prozent dienten der Darlehensfinanzierung.

Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung

Im Oktober 2025 erfolgte eine Bruttokreditaufnahme für den Bund ohne Darlehensfinanzierung in Höhe von 40,7 Mrd. Euro. Außerdem wurden 30,1 Mrd. Euro fällige Kredite getilgt. Für Zinszahlungen der Kredite des Bundes ohne Darlehensfinanzierung wurden im Oktober 2025 saldiert 1,8 Mrd. Euro aufgewendet.

Am 31. Oktober 2025 betrug der Kreditbestand des Bundes ohne Darlehensfinanzierung insgesamt 1.706,9 Mrd. Euro. Folglich erhöhte sich dieser gegenüber dem 30. September 2025 um 11,6 Mrd. Euro. Der Kreditbestand des Bundeshaushalts lag bei 1.619,1 Mrd. Euro und verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 2,6 Mrd. Euro. Der Kreditbestand des SV BW erhöhte sich im Oktober 2025 um 1,5 Mrd. Euro

auf 34,7 Mrd. Euro. Das hier erstmals dargestellte SVIK nahm im Oktober 2025 Kredite im Volumen von 12,8 Mrd. Euro auf. Die Kreditbestände für den FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG (22,4 Mrd. Euro), für den WSF für Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG (0,7 Mrd. Euro) und für den ITF (17,2 Mrd. Euro) veränderten sich gegenüber dem 30. September 2025 nur sehr geringfügig oder gar nicht.

Entwicklung des Kreditbestands des Bundes zur Darlehensfinanzierung

Im Oktober 2025 erfolgte für den FMS zur Refinanzierung von Darlehen gemäß § 9 Abs. 5 StFG weder eine Bruttokreditaufnahme noch Tilgungen von Krediten. Für den WSF gab es im Oktober 2025 zur Darlehensfinanzierung gemäß § 23 StFG eine Bruttokreditaufnahme in Höhe von 3,9 Mrd. Euro sowie Tilgungen in Höhe von 11,4 Mrd. Euro. Der Kreditbestand belief sich damit per Ende Oktober 2025 auf 52,2 Mrd. Euro (FMS) beziehungsweise 13,0 Mrd. Euro (WSF). Am 31. Oktober 2025 betrug der Gesamtbestand an Krediten zur Darlehensfinanzierung 65,1 Mrd. Euro.

Weitere Einzelheiten können folgenden Tabellen entnommen werden:

- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes im Oktober 2025,
- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung im Oktober 2025 und
- Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapieren im Oktober 2025.

Im statistischen Anhang der Online-Version sind zusätzlich die beiden erstgenannten Tabellen mit Daten für den bisherigen Jahresverlauf, der nach Restlaufzeitklassen gruppierte Kreditbestand des Bundes sowie die nach Instrumentenart aufgegliederten Daten zum Kreditbestand des Bundes, zur Bruttokreditaufnahme des Bundes, zu den Tilgungen des

Bundes und zu den Zinsen für die Kredite des Bundes enthalten.

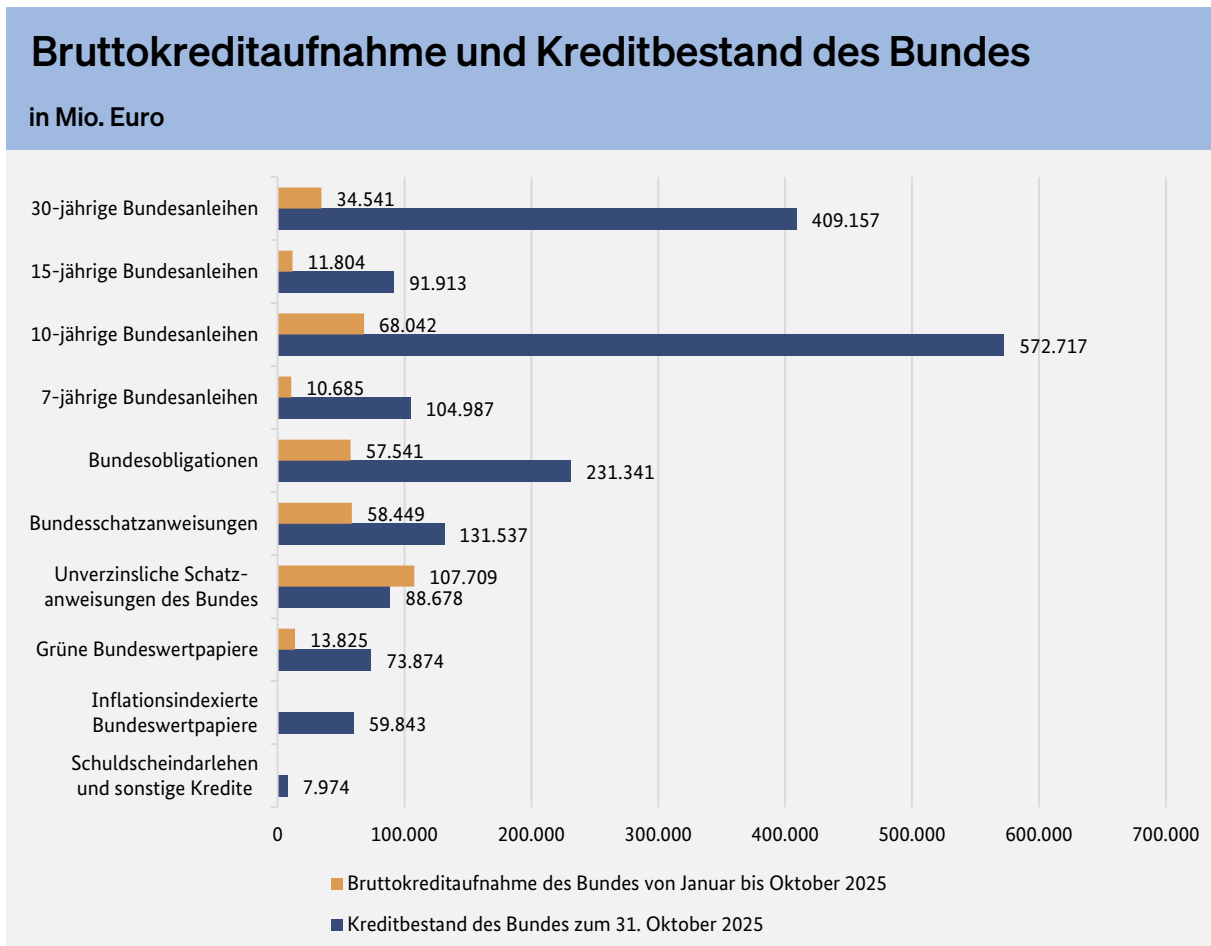
Die Abbildung „Bruttokreditaufnahme und Kreditbestand des Bundes“ zeigt die Verteilung der Bruttokreditaufnahme und des Kreditbestands auf die Finanzierungsinstrumente. Den größten Anteil an der Bruttokreditaufnahme im laufenden Jahr stellten mit 107,7 Mrd. Euro beziehungsweise 29,7 Prozent die Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes dar, gefolgt von den 10-jährigen Bundesanleihen mit 68,0 Mrd. Euro beziehungsweise 18,8 Prozent.

Mehr als 99 Prozent des Kreditbestands des Bundes sind in Form von Inhaberschuldverschreibungen verbrieft. Die konkreten Gläubiger sind dem Bund nicht bekannt.

Details zu den geplanten Emissionen und den Tilgungen von Bundeswertpapieren sind den Pressemitteilungen zum Emissionskalender zu entnehmen.² Ferner werden auf der Internetpräsenz der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH nach jeder Auktion von Bundeswertpapieren die Auktionsergebnisse veröffentlicht.³

2 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202211162>

3 <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/202211163>



Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung des Kreditbestands des Bundes im Oktober 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Kredit- bestand	Brutto- kredit- aufnahme ¹	Tilgungen	Kredit- bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen ¹
	30. September 2025	Oktober	Oktober	31. Oktober 2025	Oktober	Oktober
Insgesamt	1.767.817	44.603	-41.519	1.772.019	4.202	-1.838
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	1.621.724	26.413	-30.119	1.619.075	-2.649	-1.750
Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (ohne Darlehensfinanzierung)	73.555	14.251	-	87.806	14.251	-
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.417	-3	-	22.414	-3	-
Investitions- und Tilgungsfonds	17.246	-	-	17.246	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	659	-	-	659	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	33.233	1.469	-	34.702	1.469	-
Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität	-	12.785	-	12.785	12.785	X ²
Darlehensfinanzierung	72.538	3.939	-11.400	65.138	-7.400	-88
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gemäß § 9 Abs. 5 StFG)	52.150	-	-	52.150	-	-62
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die KfW gemäß § 23 StFG)	20.388	3.939	-11.400	12.988	-7.400	-26
nachrichtlich						
Zinsen aus Kreditaufnahmen des SVIK, die vom Bundeshaushalt getragen werden ²	X	X	X	X	X	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- Der Kreditbestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Kreditbestands des vorausgegangenen Berichtsstichtags und der vorausgegangenen Bruttokreditaufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.
- Im Gegensatz zu den anderen Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden die Zinsen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) vom Bundeshaushalt getragen und sind in den Zinsen des Bundeshaushalts berücksichtigt.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung im Oktober 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Kredit- bestand	Brutto- kredit- aufnahme ¹	Tilgungen	Kredit- bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen ¹
	30. September 2025	Oktober	Oktober	31. Oktober 2025	Oktober	Oktober
Insgesamt	1.695.279	40.664	-30.119	1.706.881	11.602	-1.750
Gliederung nach Verwendung						
Bundeshaushalt	1.621.724	26.413	-30.119	1.619.075	-2.649	-1.750
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG)	22.417	-3	-	22.414	-3	-
Investitions- und Tilgungsfonds	17.246	-	-	17.246	-	-
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG)	659	-	-	659	-	-
Sondervermögen Bundeswehr	33.233	1.469	-	34.702	1.469	-
Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität	-	12.785	-	12.785	12.785	X ⁴
Gliederung nach Instrumentenarten						
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.547.807	39.353	-23.020	1.565.190	17.384	-1.704
30-jährige Bundesanleihen	405.897	2.503	-	409.157	3.260	-
15-jährige Bundesanleihen	90.812	1.020	-	91.913	1.100	-
10-jährige Bundesanleihen	535.970	9.184	-	545.217	9.247	-
7-jährige Bundesanleihen	94.129	2.889	-	96.987	2.857	-
Bundesobligationen	216.343	9.374	-12.786	212.941	-3.403	-1.524
Bundesschatzanweisungen	120.230	5.079	-	125.287	5.057	-
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	84.424	9.305	-10.234	83.689	-735	-181
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	59.838	5	-	59.843	5	1
Grüne Bundeswertpapiere	79.661	1.306	-7.099	73.874	-5.787	-107
Schuldscheindarlehen	3.945	-	-	3.945	-	-1
Geldmarktgeschäfte zur Haushaltsfinanzierung	-	-	-	-	-	-
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.029	-	-	4.029	-	-

noch: Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung im Oktober 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Kredit- bestand	Brutto- kredit- aufnahme ¹	Tilgungen	Kredit- bestand	Bestands- änderung (Saldo)	Zinsen ¹
	30. September 2025	Oktober	Oktober	31. Oktober 2025	Oktober	Oktober
nachrichtlich						
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsindexierter Bundeswertpapiere ²	17.112	X	X	17.224	112	X
Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG) ³	17.510	X	X	17.510	-	X
Zinsen aus Kreditaufnahmen des SVIK, die vom Bundeshaushalt getragen werden ⁴	X	X	X	X	X	-

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

- 1 Der Kreditbestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Kreditbestands des vorausgegangenen Berichtsstichtags und der vorausgegangenen Bruttokreditaufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.
- 2 Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.
- 3 Der Bestand zur Vorsorge für inflationsindexierte Bundeswertpapiere nach dem SchlussFinG enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermin am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) ergeben.
- 4 Im Gegensatz zu den anderen Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung werden die Zinsen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) vom Bundeshaushalt getragen und sind in den Zinsen des Bundeshaushalts berücksichtigt.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Entwicklung von Umlaufvolumen und Eigenbestände an Bundeswertpapiere im Oktober 2025

in Mio. Euro

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme) ¹	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)
	30. September 2025	Oktober	Oktober	31. Oktober 2025	Oktober
Umlaufvolumen insgesamt	1.962.000	46.230	-46.500	1.962.500	500
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.809.500	44.724	-38.000	1.817.000	7.500
30-jährige Bundesanleihen	457.500	2.943	-	461.000	3.500
15-jährige Bundesanleihen	98.250	954	-	99.250	1.000
10-jährige Bundesanleihen	620.250	9.509	-	629.750	9.500
7-jährige Bundesanleihen	111.000	3.044	-	114.000	3.000
Bundesobligationen	285.500	8.525	-27.500	266.500	-19.000
Bundesschatzanweisungen	150.500	5.510	-	156.000	5.500
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (inklusive Kassenemissionen)	86.500	14.240	-10.500	90.500	4.000
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	66.250	-	-	66.250	-
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	14.250	-	-	14.250	-
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	52.000	-	-	52.000	-
Grüne Bundeswertpapiere	86.250	1.506	-8.500	79.250	-7.000
30-jährige Grüne Bundesanleihen	24.750	-	-	24.750	-
10-jährige Grüne Bundesanleihen	37.500	764	-	38.250	750
Grüne Bundesobligationen	24.000	742	-8.500	16.250	-7.750
Eigenbestände	-201.644	X	X	-198.207	3.437

Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen möglich.

1 Der Bestand des Berichtsstichtags ergibt sich nicht mehr aus der Summe des Bestands des vorausgegangenen Berichtsstichtags und der vorausgegangenen Aufnahme sowie Tilgungen während des Berichtszeitraums. Grund dafür ist eine Umstellung der Buchungslogik. Für mehr Informationen zu dem Thema wird auf den Artikel „Periodengerechte Zinsausgaben“ im Monatsbericht Februar 2025 verwiesen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Rückblick auf die Sitzungen der Eurogruppe und des ECOFIN-Rats am 9. und 10. Oktober 2025 in Luxemburg

Eurogruppe

Zu Beginn der Eurogruppe im regulären Format stellte sich der neue französische Finanzminister Roland Lescure in der Eurogruppe vor und informierte über die wirtschaftliche und fiskalische Lage in Frankreich. Danach tauschten sich die Mitgliedstaaten zu den aktuellen makroökonomischen und finanzpolitischen Entwicklungen im Euroraum aus, auch mit Blick auf die anstehenden internationalen Treffen. Die Europäische Kommission präsentierte den Mitgliedstaaten zunächst ihre aktuelle konjunkturelle Einschätzung, nach der die Lage der Wirtschaft im Euroraum etwas besser sei, als noch im Frühling erwartet worden war. Der Arbeitsmarkt sei robust, die Inflation gehe zurück und die Finanzierungsbedingungen seien günstig. Es bestehe aber nach wie vor hohe Unsicherheit, insbesondere mit Blick auf den internationalen Handel. Notwendig seien daher wachstumsfördernde Maßnahmen wie Bürokratieabbau, Handelsabkommen und Strukturreformen.

Die Einschätzung der Europäischen Zentralbank entsprach weitestgehend der Einschätzung der Europäischen Kommission. Sie erwarte für dieses Jahr ein Wachstum von 1,2 Prozent. Die Inflation bleibe gleichzeitig nahe der Zwei-Prozent-Zielmarke. Mit Blick auf die fiskalischen Herausforderungen im Euroraum müsse eine Balance zwischen

strategischen Investitionen und soliden öffentlichen Finanzen gefunden werden. In der anschließenden Diskussion waren sich die Mitgliedstaaten einig, dass sich die Wirtschaft des Euroraums trotz der weltweit hohen Unsicherheit zuletzt robust und widerstandsfähig präsentiert habe. Die Mitgliedstaaten tauschten sich auch über die Auswirkungen des deutlich gegenüber dem US-Dollar aufgewerteten Euros aus. Der Präsident der Eurogruppe Paschal Donohoe kündigte an, die Entwicklung der Wechselkurse weiterhin zu beobachten.

Im Anschluss trafen sich die Mitglieder der Eurogruppe im inklusiven Format. Die Mitgliedstaaten tauschten sich zunächst zur Kapitalmarktunion aus. Der Schwerpunkt der Befassung lag auf der Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion. Die Grundlage hierfür lieferte der Bericht des Financial Services Committee über nationale Initiativen und Erfahrungen im Bereich der Kapitalmarktunion. Der diesjährige Bericht deckt insbesondere die Bereiche Altersvorsorge, finanzielle Bildung und Investment- beziehungsweise Sparprodukte ab. Die jährliche Berichterstattung geht auf die Erklärung der Eurogruppe vom 11. März 2024 zurück.

Die Mitgliedstaaten stimmten darin überein, dass die Kapitalmarktunion aktuell eine der wichtigsten Prioritäten für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union (EU) sei. Es wurde festgehalten, dass auf EU- sowie auf nationaler Ebene Fortschritte erzielt worden seien. Die Mitgliedstaaten Kroatien, Portugal und Irland berichteten in diesem Zusammenhang über eigene neue Kapitalmarktprojekte. Kroatien berichtete über

die Verbesserung der Kapitalmarktinfrastruktur im südosteuropäischen Raum, Portugal über eine Initiative zur Verbesserung des Marktumfelds für Fintech-Unternehmen und Irland informierte über das irische Projekt „My Future Fund“ zur automatischen Anmeldung zur betrieblichen Altersvorsorge.

Danach gab es eine Befassung mit den aktuellen Entwicklungen im internationalen Stablecoin-Markt. Der Schwerpunkt der Befassung lag dabei auf den Auswirkungen der Entwicklungen auf den Euroraum. Die Mitgliedstaaten stellten dabei ein wachsendes Interesse etablierter Finanzinstitute und Unternehmen an Stablecoins fest. Sie bescheinigten dem Stablecoin-Markt ein starkes Wachstum und entsprechend digitalen Vermögenswerten eine stetig wachsende Bedeutung. Der Präsident der Eurogruppe Paschal Donohoe erklärte, dass sich die Eurogruppe in Kürze erneut mit dem Thema auseinandersetzen werde, insbesondere mit Blick auf die Fortschritte beim digitalen Euro.

Abschließend gab es einen kurzen Informationspunkt seitens des Präsidenten der Eurogruppe zum Euro-Gipfel im Rahmen der Tagung des Europäischen Rats am 23. und 24. Oktober 2025. Paschal Donohoe informierte die Mitgliedstaaten über den Brief zu den Arbeiten in der Eurogruppe, der in der Regel im Vorfeld des Treffens an den Präsidenten des Europäischen Rats António Costa gesendet wird.

ECOFIN

Vor Beginn der Ratssitzung trafen sich die Ministerinnen und Minister zu einem Arbeitsfrühstück. Schwerpunkt der Befassung war die weitere Finanzierung der Ukraine. Die Europäische Kommission stellte den Mitgliedstaaten noch einmal ihre Überlegungen über eine weitergehende Nutzung, der in der EU immobilisierten russischen staatlichen Vermögenswerte vor. Bundesfinanzminister Lars Klingbeil machte deutlich, dass Deutschland die Ukraine weiter unterstützen werde, und das so lange wie notwendig. Zusammen mit anderen Mitgliedstaaten begrüßte er

die Arbeiten der Europäischen Kommission. Der Bundesfinanzminister stellte in diesem Zusammenhang klar, dass eine rechtssichere Lösung gefunden werden müsse.

Danach tauschten sich die Ministerinnen und Minister zu Beginn des öffentlich gehaltenen Teils der Sitzung über die Richtlinie zu den Verbrauchsteuern auf Tabakwaren und verwandte Erzeugnisse aus. Die dänische Ratspräsidentin wies eingangs auf die Notwendigkeit der Überarbeitung hin. Gleichzeitig hob sie die gesundheitsschädliche Wirkung des Tabakkonsums hervor, insbesondere für Jugendliche und Heranwachsende. Die Europäische Kommission ging ebenfalls auf die negativen Auswirkungen des Tabakkonsums auf die Gesundheit ein. Ein Großteil der Krebsfälle stehe demnach im Zusammenhang mit dem Rauchen. Die Europäische Kommission machte zudem klar, dass die Überarbeitung der EU-Tabaksteuerrichtlinie erforderlich sei, da die geltende Richtlinie aus dem Jahr 2011 den Entwicklungen auf dem Tabakmarkt der vergangenen Jahre nicht mehr gerecht werde. Viele neue (Tabak-)Produkte seien seither neu eingeführt und würden nun sehr unterschiedlich innerhalb der EU national besteuert werden.

In der anschließenden Debatte begrüßten die Mitgliedstaaten die Vorlage des Entwurfs. Auch Bundesfinanzminister Klingbeil begrüßte den Vorschlag der Europäischen Kommission und unterstrich, dass die Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie richtig und dringend erforderlich sei, da die geltende Richtlinie neue Tabakprodukte und Substitute für Tabakwaren nicht beziehungsweise nicht mehr sachgerecht adressiere. Eine Reihe von Mitgliedstaaten äußerte Bedenken hinsichtlich einzelner Elemente des Entwurfs. Besonders kritisch gesehen wurde von diesen Mitgliedstaaten die Höhe der vorgeschlagenen Mindeststeuersätze. Zudem wurde von einigen Mitgliedstaaten die Berücksichtigung der Kaufkraft kritisch gesehen.

Im Anschluss stellte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für einen neuen Eigenmittelbeschluss vor, den sie am 16. Juli 2025

zusammen mit ihren Vorschlägen für den zukünftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der EU vorgelegt hatte. Der Vorschlag enthält insbesondere die folgenden fünf neuen Eigenmittel:

- 30 Prozent der Einnahmen der Mitgliedstaaten aus dem EU-Emissionshandelssystem 1 (Emission Trading System 1, ETS 1);
- 75 Prozent der Einnahmen der Mitgliedstaaten aus dem CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM);
- Beitrag der Mitgliedstaaten auf Basis nicht-recycelter Elektroaltgeräte (E-WASTE);
- eine neue Abgabe für Unternehmen mit einem Nettoumsatz von mehr als 100 Mio. Euro im Jahr (Corporate Resource for Europe) und
- 15 Prozent der Einnahmen der Mitgliedstaaten aus der Tabaksteuer.

Die dänische Ratspräsidentschaft bekräftigte ihr Ziel, bis Jahresende ein Dokument vorzulegen, in dem alle relevanten Optionen für die zukünftigen Verhandlungen zum MFR und seiner Finanzierung zusammengefasst sein würden (sogenannte Verhandlungsbox).

In der anschließenden Aussprache äußerte Bundesfinanzminister Klingbeil, dass die geplante Abgabe für Unternehmen abzulehnen sei, da diese das vorrangige Ziel der EU gefährde, die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Das Verhandlungsziel der dänischen Ratspräsidentschaft, bis Jahresende eine Verhandlungsbox vorzulegen, wolle man unterstützen. Das Volumen des MFR sei zu hoch angesetzt. Die Beitragslasten zum EU-Haushalt müssten in jedem Fall fair verteilt und die Rabatte daher weitergeführt werden. Den Vorschlägen für neue schuldenfinanzierte Instrumente erteilte der Bundesfinanzminister eine klare Absage.

In der anschließenden Diskussion zeigte sich unter den Ministerinnen und Ministern ein uneinheitliches Bild hinsichtlich der vorläufigen Bewertung des Vorschlags der Europäischen Kommission. Die Vorschläge für Eigenmittel aus ETS 1, E-WASTE und der

Tabaksteuer wurden mehrheitlich skeptisch bewertet, die EU-Unternehmensabgabe von mehreren Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, ausdrücklich abgelehnt. Bei einer Vielzahl der wortnehmenden Mitgliedstaaten zeichnete sich Offenheit oder sogar eine ausdrückliche Bereitschaft zur Einführung von CBAM-Eigenmitteln ab. Die dänische Ratspräsidentschaft erklärte zum Abschluss, dass die Diskussionen zunächst auf Expertenebene fortgeführt würden.

Am Ende des öffentlich gehaltenen Teils informierten die dänische Ratspräsidentschaft und die Europäische Kommission die Ministerinnen und Minister über den Stand der aktuellen Gesetzgebungsvorschläge im Finanzdienstleistungsbereich. Unter anderem erklärte die dänische Ratspräsidentschaft, die Arbeiten am Legislativpaket zum digitalen Euro im Rat fortsetzen und bis zum Ende des Jahres im Rat ein Verhandlungsmandat erzielen zu wollen. Daran anschließend berichtete die Europäische Kommission dann im nicht-öffentlichen Teil des Ratstreffens über den Stand der Umsetzung von Gesetzgebungsvorhaben in der Finanzmarktregulierung. In ihrer Berichterstattung wies sie darauf hin, dass es noch zu oft zu Verzögerungen in der Umsetzung komme. Das erschwere die Integration der Märkte in der EU und behindere das Ziel eines Level Playing Fields.

Die Ministerinnen und Minister befassten sich danach mit der Umsetzung der europäischen Fiskalregeln. Im Mittelpunkt stand dieses Mal die Ratsempfehlung zum deutschen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan und zur Aktivierung der nationalen Ausweikklausel für Deutschland, die der Rat nach einer kurzen Aussprache annahm. Die Europäische Kommission hatte am 16. September 2025 in ihren Empfehlungen für die zur Annahme stehenden Ratsempfehlungen den Plan als vollständig im Einklang mit der Verordnung des präventiven Arms zum Stabilitäts- und Wachstumspakt bewertet und festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Aktivierung der nationalen Ausweikklausel vorliegen. Die dänische Ratspräsidentschaft begrüßte wie auch Bundesfinanzminister Klingbeil die Annahme der Ratsempfehlung. Der

Bundesfinanzminister stellte daraufhin noch einmal die zentralen Elemente des deutschen Plans vor, die den finanzpolitischen Kurs der Bundesregierung in Form eines Dreiklangs aus Investitionen, Reformen und Konsolidierung widerspiegeln. Er betonte dabei, dass sich die Bundesregierung klar zur konsequenten Anwendung der neuen EU-Fiskalregeln und zu tragfähigen öffentlichen Finanzen bekenne.

Danach tauschten sich die Ministerinnen und Minister zur Spar- und Investitionsunion aus. Der Schwerpunkt lag auf der Empfehlung zu Spar- und Anlagekonten (Savings and Investment Accounts), die am 30. September 2025 von der Europäischen Kommission veröffentlicht worden war. Die Empfehlung zielt darauf ab, die Investitionsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger am Kapitalmarkt über Spar- und Anlagekonten mit besonderen Steuervorteilen zu verbessern und damit einen nachhaltigen Vermögensaufbau zu ermöglichen. Die dänische Ratspräsidentschaft bezeichnete die Empfehlung als einen wichtigen Pfeiler der Strategie der Spar- und Investitionsunion. Die wortnehmenden Mitgliedstaaten begrüßten unterm Strich die Empfehlung und bekannten sich zu den Zielen der Spar- und Investitionsunion.

Ein weiteres Thema waren die Möglichkeiten von Vereinfachungen im Gesetzgebungsprozess. Die wirtschaftlichen Folgenabschätzungen zukünftiger Rechtsakte sind ein übergreifender Schwerpunkt der dänischen Ratspräsidentschaft. Die dänische Ratspräsidentschaft und die Europäische Kommission erklärten, dass nicht allein die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission für die hohe Bürokratielast verantwortlich seien, sondern auch die nachträglichen Anpassungen des Rats und des Europäischen Parlaments. Substanzielle Anpassungen im Legislativprozess durch das Europäische Parlament oder den Rat sollten daher vorab auf ihre Auswirkungen geprüft werden. Bislang führe die Europäische Kommission nur eine Folgenabschätzung für ihre Vorschläge durch.

Die Europäische Kommission warb in diesem Zusammenhang für eine einfache Methode für Folgenabschätzungen. Diese Bewertungen

dürften aber nicht selbst zu einer bürokratischen Last werden. Die dänische Ratspräsidentschaft sprach sich abschließend dafür aus, das Thema weiter zu bearbeiten. Wichtig sei die Reduzierung zusätzlicher Lasten durch Gesetzgebungen. Die Präsidentschaft bat die Europäische Kommission, weiter an dem Thema zu arbeiten.

Daran anschließend standen die Schlussfolgerungen zur Internationalen Klimafinanzierung im Hinblick auf die UN-Klimakonferenz 2025 (COP30) auf der Agenda. Der Rat nahm diese als Vorbereitung auf die Klimakonferenz an und bekräftigte damit das Bekenntnis der EU zum 1,5-Grad-Ziel und zur Unterstützung der EU für Entwicklungsländer. Mit den Schlussfolgerungen werden alle Parteien aufgefordert, bis zur COP30 nationale Selbstverpflichtungen (Nationally Determined Contributions) mit Emissionsreduktionszielen für alle Treibhausgase, Sektoren und Kategorien einzureichen, die mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens übereinstimmen. Zudem wird in den Schlussfolgerungen das neue kollektive Finanzierungsziel (New Collective Quantified Goal) zur Klimafinanzierung begrüßt.

Zudem gab es einen Austausch zu den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Die Europäische Kommission berichtete, dass die Implementierung der ERA-Kredite (Extraordinary Revenue Acceleration Loans) gut verlaufe. Im November erfolge die Auszahlung der letzten Tranche des europäischen Beitrags in Form einer Makrofinanzhilfe. Zudem spüre Russland zunehmend wegen steigender Militärausgaben und sinkender Öl- und Gaspreise die finanziellen Folgen des Kriegs. Die Europäische Kommission betonte in diesem Zusammenhang die Wirksamkeit der bisherigen Sanktionen.

Im Anschluss stand der aktuelle Umsetzungsstand der Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility, RRF) und ein Durchführungsbeschluss zur Änderung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) von Spanien auf der Tagesordnung. Die Europäische Kommission gab zunächst ein kurzes Update zum Umsetzungsstand der RRF. Bis

Ende des Jahres sei demnach damit zu rechnen, dass rund 400 Mrd. Euro an Mitteln ausgezahlt worden seien. Das seien mehr als 60 Prozent der gesamten Mittel der RRF. Im Anschluss nahm der Rat den Durchführungsbeschluss zur Änderung des spanischen ARP an.

Danach befassten sich die Ministerinnen und Minister mit dem Europäischen Semester. Die Europäische Kommission betonte einleitend die hohe Bedeutung des Europäischen Semesters für die finanz-, wirtschafts- und beschäftigungspolitische Kooperation der Mitgliedstaaten. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf die im Vorschlag für den neuen MFR angelegte perspektivische Nutzung der länderspezifischen Empfehlungen.

Beim letzten Tagesordnungspunkt ging es um den Rückblick auf das Treffen der G20-Finanzministerinnen und -minister und -Notenbankgouverneurinnen und -gouverneure (FMNBG) am 17. und 18. Juli in Durban sowie die Terms of Reference der EU für das Treffen der G20-FMNBG am 15. und 16. Oktober und das EU-Statement für die Sitzung des International Monetary and Financial Committee (IMFC) am 16. und 17. Oktober bei den Jahrestagungen von Internationalem Währungsfonds und Weltbank in Washington, D.C. Die Terms of Reference der EU und das EU-Statement für die Sitzung des IMFC wurden vom Rat gebilligt.

Aktuelles aus dem BMF

Termine	76
Veranstaltungen	78
Publikationen	79

Termine

Finanz- und Wirtschaftspolitik

11./12. Dezember 2025

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien

19./20. Januar 2026

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien

16./17. Februar 2026

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien

9./10. März 2026

Eurogruppe und ECOFIN-Rat in Brüssel, Belgien

27./28. März 2026

Eurogruppe und informeller ECOFIN-Rat in Nikosia, Zypern

13. bis 19. April 2026

Frühjahrstagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank mit Treffen der G20-Finanzministerinnen und -Finanzminister und -Notenbankgouverneurinnen und -Notenbankgouverneure in Washington, D.C., USA

Terminplan für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2026 und des Finanzplans bis 2029

13. bis 15. Mai 2025

Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“

24. Juni 2025

Kabinettsbeschluss zu den Eckwerten für Regierungsentwurf 2026 und Finanzplan bis 2029

30. Juli 2025

Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2026 und Finanzplan bis 2029

15. August 2025

Zuleitung an Bundestag und Bundesrat

23. bis 26. September 2025

1. Lesung Bundestag

26. September 2025

1. Durchgang Bundesrat

21. bis 23. Oktober 2025

Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“

25. bis 28. November 2025

2./3. Lesung Bundestag

Veranstaltungen

Veranstaltungen des BMF

25. November 2025

Präsentation des Postwertzeichens „Margot Friedländer“ in Berlin

Weitere Informationen zu öffentlich zugänglichen Veranstaltungen des BMF finden Sie auf der Webseite:



www.bundesfinanzministerium.de/veranstaltungen

Publikationen

Veröffentlichungskalender der Monatsberichte inklusive der finanzwirtschaftlichen Daten

Monatsbericht Ausgabe	Berichtszeitraum	Veröffentlichungszeitpunkt
Dezember 2025	November 2025	23. Dezember 2025
Januar 2026	Dezember 2025	29. Januar 2025
Februar 2026	Januar 2026	20. Februar 2026
März 2026	Februar 2026	20. März 2026
April 2026	März 2026	21. April 2026
Mai 2026	April 2026	21. Mai 2026
Juni 2026	Mai 2026	23. Juni 2026
Juli 2026	Juni 2026	21. Juli 2026
August 2026	Juli 2026	20. August 2026
September 2026	August 2026	22. September 2026
Oktober 2026	September 2026	22. Oktober 2026
November 2026	Oktober 2026	20. November 2026
Dezember 2026	November 2026	22. Dezember 2026

Nach IWF-Special Data Dissemination Standard Plus (SDDS Plus); siehe <http://dsbb.imf.org>
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Publikationen

Neue Publikationen



Bundesministerium der Finanzen – Investieren in eine starke Zukunft



Deutsche Haushaltsplanung 2026



FinTech made in Germany



Steuern von A-Z



Was Steuern sind und wozu wir sie zahlen



Die Steuerverwaltung in Deutschland

Alle Publikationen des BMF können Sie auf der Webseite als PDF herunterladen und gegebenenfalls als Druckexemplar bestellen:



www.bundesfinanzministerium.de/publikationen

Statistiken und Dokumentationen

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung	82
Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte	83
Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes	83
Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	84

Das nachfolgende Angebot „Statistiken und Dokumentationen“ ist nur online verfügbar im BMF-Monatsbericht als eMagazin unter www.bmf-monatsbericht.de. Der BMF-Monatsbericht als eMagazin bietet darüber hinaus zahlreiche weitere Funktionen und Vorteile, u. a. interaktive Grafiken.



www.bmf-monatsbericht.de

Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung

- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes
- Entwicklung des Kreditbestands des Bundes ohne Darlehensfinanzierung
- Kreditaufnahme des Bundes: Kreditbestand, Bruttokreditaufnahme und Tilgung sowie Zinsen für Kredite
- Nach dem Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Haushalt Bund
- Kennziffern für Special Data Dissemination Standard (SDDS) – Kreditaufnahme des Bundes
- Bundeshaushalt Gesamtübersicht 2019 bis 2024
- Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
- Haushaltsquerschnitt: Gliederung der Ausgaben nach Ausgabegruppen und Funktionen
- Gesamtübersicht über die Entwicklung des Bundeshaushalts 1969 bis 2024
- Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts
- Steueraufkommen nach Steuergruppen
- Entwicklung der Steuer- und Abgabenquoten
- Entwicklung der Staatsquote
- Schulden der öffentlichen Haushalte
- Entwicklung der Finanzierungssalden der öffentlichen Haushalte
- Internationaler Vergleich der öffentlichen Haushaltssalden
- Staatsschuldenquote im internationalen Vergleich
- Steuerquoten im internationalen Vergleich

- Abgabenquoten im internationalen Vergleich
- Staatsquoten im internationalen Vergleich
- Entwicklung der EU-Haushalte 2025 bis 2026

Übersichten zur Entwicklung der Länderhaushalte

- Entwicklung der Kernhaushalte der Länder
- Vergleich der Finanzierungssalden je Einwohner 2024/2025
- Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und der Kernhaushalte des Bundes und der Länder
- Einnahmen, Ausgaben und Kernhaushalte der Länder

Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten des Bundes

- Produktionslücken, Budgetsemielastizität und Konjunkturkomponenten
- Produktionspotenzial und -lücken
- Beiträge der Produktionsfaktoren und des technischen Fortschritts zum preisbereinigten Potenzialwachstum
- Bruttoinlandsprodukt
- Bevölkerung und Arbeitsmarkt
- Kapitalstock und Investitionen
- Solow-Residuen und Totale Faktorproduktivität
- Preise und Löhne

Kennzahlen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

- Wirtschaftswachstum und Beschäftigung
- Preisentwicklung
- Außenwirtschaft
- Einkommensverteilung
- Reales Bruttoinlandsprodukt im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Verbraucherpreise im internationalen Vergleich
- Harmonisierte Arbeitslosenquote im internationalen Vergleich
- Leistungsbilanzsalden im internationalen Vergleich
- Reales Bruttoinlandsprodukt, Verbraucherpreise und Leistungsbilanz in ausgewählten Schwellenländern
- Übersicht Weltfinanzmärkte

Zeichenerklärung für Tabellen

Zeichen	Erklärung
-	nichts vorhanden
0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt
X	Wert nicht sinnvoll

Onlineversion des Monatsberichts

Der BMF-Monatsbericht ist im Internet als eMagazin mit vielen Extra-Funktionen verfügbar: Die Inhalte sind in mobiler Ansicht auch unterwegs praktisch abrufbar, digitale Infografiken sind interaktiv bearbeitbar, eine einfache Menüführung sorgt für schnelle Übersicht und Datenfreunde erhalten Zugang zu einem umfangreichen Statistikbereich.

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium der Finanzen
Referat L B 3 | Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Redaktion
Bundesministerium der Finanzen
Redaktion Monatsbericht
Redaktion.Monatsbericht@bmf.bund.de

Stand
November 2025

Lektorat, Satz
heimbüchel pr
kommunikation und publizistik GmbH
www.heimbuechel.de

Zentraler Bestellservice
Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
ISSN 1618-291X

Weitere Informationen im Internet unter:
www.bundesfinanzministerium.de
www.federal-ministry-of-finance.de
www.bundeshaushalt.de
www.bundesfinanzministerium.de/APP

✂ @bmf_bund

📷 @bundesfinanzministerium

in Bundesministerium der Finanzen

f Bundesfinanzministerium

📺 finanzministeriumTV

🎧

@minister.larsklingbeil

Minister Lars Klingbeil

@minister.larsklingbeil

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.

